

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes  
und anderer Gesetze**

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Einführung sozialverträglich ausgestalteter allgemeiner Studiengebühren für das Studium an den Hochschulen und Berufsakademien des Landes in Höhe von 500 Euro je Semester.

Ziel des Gesetzes ist es, zusätzliche Einnahmen für die Lehre und die Verbesserung der Studienbedingungen zu erzielen und dadurch den Stellenwert und die Qualität der Lehre zu steigern. Damit soll die Attraktivität des Studiums und des Studienstandorts Baden-Württemberg erhöht werden. Außerdem sollen die Studierenden einerseits in ihrer Position an den Hochschulen und Berufsakademien gestärkt und andererseits zu einem effizienten Studierverhalten und damit kürzeren Studienzeiten angehalten werden.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Der Schwerpunkt der Gesetzes liegt in der Einführung allgemeiner Studiengebühren für grundständige Studiengänge und für konsekutive Masterstudiengänge an staatlichen Hochschulen und an Berufsakademien in Höhe von 500 Euro je Semester. Ein Bildungsguthaben wird letztmals für das Wintersemester 2006/2007 zur Verfügung gestellt.
2. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, zur Finanzierung der allgemeinen Studiengebühren ein durch einen Studienfonds abgesichertes, und deshalb zinsgünstiges Studiendarlehen ohne Bonitätsprüfung und Sicherheiten bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (im Folgenden: L-Bank) aufzunehmen, das einkommensabhängig, d. h. in der Regel erst nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zurückzuzahlen ist. Die L-Bank wird – im Unterschied

- zu anderen Banken – verpflichtet, den Studienbewerbern und Studierenden das Darlehen für die Dauer der Regelstudienzeit des gewählten Studiums zuzüglich vier weiterer Semester zu gewähren. Durch diese nachlaufende Finanzierungsmöglichkeit trägt der Gesetzentwurf dem Anliegen der Sozialverträglichkeit in besonderer Weise Rechnung.
3. Zur Absicherung der Darlehensausfälle wird ein Studienfonds als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in der Regie der Hochschulen und Berufsakademien errichtet. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Studienfonds von diesen eine anteilige Umlage. Der Studienfonds tritt unter den gleichen Bedingungen für Darlehen der L-Bank und für Darlehen anderer Kreditinstitute ein.
  4. Für die Filmakademie Baden-Württemberg und die Popakademie Baden-Württemberg werden entsprechende Regelungen im Film- und Popakademiegesetz getroffen.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Erhebung der Studiengebühren führt bei den Hochschulen und Berufsakademien zu einem zusätzlichen Aufwand für das Verwaltungspersonal bei der Immatrikulation von Studienanfängern und bei der Verwaltung der bereits eingeschriebenen Studierenden. Im Einzelnen sind Gebührenbescheide zu erlassen, Entscheidungen über die Befreiung von der Gebühr bzw. den Erlass der Gebühr zu treffen und der Zahlungseingang semesterweise zu überprüfen. Bei Studierenden, die ein Darlehen bei der L-Bank aufnehmen wollen, ist der Anspruch auf Darlehensgewährung dem Grunde und dem Umfang nach festzustellen. Zusätzliche Personalkosten können aus den Gebühreneinnahmen finanziert werden. Der Landesoberkasse Baden-Württemberg können, soweit die Hochschulen und Berufsakademien keine eigene Kassen haben, für die Überwachung des Gebühreneingangs Kosten entstehen.

Der Studienfonds trägt die Kosten für die Wahrnehmung seiner Aufgaben.

#### E. Kosten für Private

Für die Studierenden entstehen Kosten in Höhe von 500 Euro je Semester. Darüber hinaus fallen für das Studiendarlehen, das zur Finanzierung der Studiengebühren bei der L-Bank aufgenommen werden kann, Zinsen an. In diesen Zinsen sind nur die Kosten für die Darlehensverwaltung und die Geldbeschaffung enthalten.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 22. November 2005

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz  
zur Änderung des  
Landeshochschulgebührengesetzes  
und anderer Gesetze**

**Inhaltsverzeichnis**

- Artikel 1 Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes  
Artikel 2 Änderung des Landeshochschulgesetzes  
Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –  
Artikel 4 Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
Artikel 5 Änderung des Film- und Popakademiegesetzes  
Artikel 6 Neubekanntmachung  
Artikel 7 Schlussvorschriften

**Artikel 1**

**Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes**

Das Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 3 bis 9“ durch die Angabe „§§ 3 bis 12“ ersetzt.
2. Der Zweite Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt

Studiengebühren

§ 3

*Gebührenpflicht*

Die staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und die Berufsakademien erheben für ihr Lehrangebot in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang von den Studierenden Studiengebühren nach § 5; dies gilt nicht für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Von der Gebührenpflicht sind ausgenommen:

1. Zeiten der Beurlaubung vom Studium, sofern der Beurlaubungsantrag vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde,
2. praktische Studiensemester nach § 29 Abs. 4 Satz 2 LHG,
3. Studiensemester, in denen ausschließlich das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte absolviert oder absolviert und nachbereitet wird.

#### § 4

##### *Zweckbestimmung; Beteiligung der Studierenden*

Die Gebühren stehen jeder Hochschule und Berufsakademie, die sie eingenommen hat, zweckgebunden für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung. Über die Verwendung der Einnahmen ist im Rahmen des Landeshochschulgesetzes im Benehmen mit einer Vertretung der Studierenden zu entscheiden; Näheres regelt die Grundordnung.

#### § 5

##### *Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr*

(1) Die Studiengebühr beträgt für jedes Semester 500 Euro. Studienhalbjahre stehen Semestern gleich. Bei Teilzeitstudien im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 6 LHG ist die Studiengebühr im Verhältnis zum Pflichtlehrangebot in einem entsprechenden Vollzeitstudiengang zu ermäßigen. Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss oder kann, ist die Gebühr nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt.

(2) Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

(3) Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird der Gebührenbescheid gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist zu erstatten.

#### § 6

##### *Gebührenbefreiung und Gebührenerlass*

(1) Von der Gebührenpflicht nach § 3 sollen Studierende befreit werden,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

2. deren zwei oder mehr Geschwister an einer Hochschule, Berufsakademie, der Filmakademie Baden-Württemberg oder der Popakademie Baden-Württemberg immatrikuliert sind oder waren und dort Studiengebühren entrichten oder für mindestens sechs Semester entrichtet haben,
3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

Bei einem Parallelstudium im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG sind Studierende von der Gebührenpflicht nach § 3 für den Studiengang mit der kürzeren Regelstudienzeit befreit. Studierende, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen, können von der Studiengebühr befreit werden.

(2) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht nach § 3 befreit. Andere ausländische Studierende, die keinen Anspruch nach § 7 Abs. 1 Satz 1 haben, können von der Gebührenpflicht nach § 3 befreit werden, wenn die Hochschule oder Berufsakademie ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.

(3) Die Hochschulen und Berufsakademien können die Studiengebühr nach § 21 LGeBG stunden oder nach § 22 LGeBG erlassen. Dabei ist die Verpflichtung der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L-Bank) zur Gewährung eines Darlehens nach § 7 Abs. 1 jeweils zu berücksichtigen.

(4) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 Satz 1 sowie nach Absatz 2 Satz 2, den Erlass und die Stundung der Gebühr nach Absatz 3 entscheiden die Hochschulen und Berufsakademien auf Antrag. Die Anträge sind mit Ausnahme der Anträge nach Absatz 3 vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

## § 7

### *Anspruch auf Darlehensgewährung*

(1) Studienbewerber und Studierende haben nach den Maßgaben des Satzes 2 und der Absätze 2 bis 6 einen Anspruch gegen die L-Bank auf Gewährung eines privatrechtlichen Darlehens nach den Bedingungen des § 9 Abs. 2 zur Finanzierung der Studiengebühren nach § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1. Die L-Bank ist verpflichtet, den Studienbewerbern und Studierenden ein Darlehen nach Satz 1 zu gewähren, wenn ein Feststellungsbescheid nach § 8 Abs. 1 vorliegt.

(2) Einen Anspruch nach Absatz 1 haben

1. Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes,
2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 158 S. 77) genießen,
4. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269),
5. Ausländer oder Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben.

(3) Einen Anspruch nach Absatz 1 hat nicht, wer bei Aufnahme eines Erststudiums das 40. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für die Dauer des Studiums in Baden-Württemberg, längstens jedoch für die Dauer der Regelstudienzeit eines grundständigen Studiums zuzüglich vier weiterer Hochschulsemester. Die Dauer nach Satz 1 ist um die Anzahl an Hochschulsemestern folgender Studienzeiten gekürzt:

1. Studienzeiten an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes,
2. Studienzeiten an einer Berufsakademie im Geltungsbereich des Grundgesetzes, deren Abschlüsse denen einer staatlichen Hochschule gleichgestellt sind,
3. Studienzeiten an der Notarakademie Baden-Württemberg,
4. Studienzeiten an der Filmakademie Baden-Württemberg oder der Popakademie Baden-Württemberg.

Studienzeiten, in denen der Studierende beurlaubt oder nach den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Satz 3 von der Gebührenpflicht befreit ist oder war, werden nicht angerechnet. Studienhalbjahre stehen Hochschulsemestern gleich.

(5) Der Anspruch auf Darlehensgewährung erstreckt sich auf Verlangen des Studierenden bei Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs auf die Regelstudienzeit dieses Studiums und verlängert sich um

nicht in Anspruch genommene Darlehenszeiten nach Absatz 4. Gleiches gilt bei Aufnahme eines Zweitstudiums, sofern die Abschlüsse beider Studiengänge für die Erlangung eines Berufsabschlusses gesetzlich vorgeschrieben sind, und bei Aufnahme eines Studiums mit dem Ziel des Erwerbs einer weiteren Qualifikation durch die Erweiterungsprüfung nach den staatlichen Prüfungsordnungen für die Lehrämter, soweit das Studium auf die bestandene erste Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt folgt.

(6) Die Regelstudienzeit oder Regelausbildungszeit nach den Absätzen 4 und 5 bemisst sich jeweils nach der des gegenwärtig gewählten Studiums. Bei Parallelstudien ist der Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit oder Regelausbildungszeit maßgeblich.

## § 8

### *Feststellungsbescheid; Informationsrecht; Verarbeitung personenbezogener Daten*

(1) Die Hochschulen und Berufsakademien stellen den Anspruch des Studienbewerbers oder des Studierenden nach § 7 auf Antrag mit Wirkung gegen die L-Bank und den Studienfonds durch Bescheid fest.

(2) Die Hochschulen und Berufsakademien sind berechtigt, von Studienbewerbern und Studierenden, die einen Antrag nach Absatz 1 stellen, eine Erklärung über die von ihnen abgeleiteten Studienzeiten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und die Vorlage geeigneter Unterlagen zu verlangen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angaben über die abgeleiteten Studienzeiten unrichtig oder unvollständig sind, dürfen die Hochschulen und Berufsakademien von den Studienbewerbern und Studierenden über die von ihnen abgeleiteten Studienzeiten im Einzelfall die Vorlage weiterer geeigneter Unterlagen fordern und nötigenfalls eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

(3) Die Hochschulen und Berufsakademien sind berechtigt, die ihnen vorliegenden personenbezogenen Daten der Studienbewerber und Studierenden, insbesondere die nach §§ 12 Abs. 1 und 94 Abs. 1 LHG erhobenen, der L-Bank oder dem Kreditinstitut im Sinne von § 9 Abs. 2 zur Gewährung und Rückzahlung eines Darlehens nach § 7 Abs. 1 zu übermitteln, soweit sie hierfür erforderlich sind. Die Hochschulen, die Berufsakademien und die L-Bank sind berechtigt, dem Studienfonds die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Daten zu übermitteln; für die Hochschulen und Berufsakademien gilt dies nur, soweit ein entsprechendes Ersuchen des Studienfonds vorliegt. Im Übrigen gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Hochschulen, die Berufsakademien, die L-Bank und den Studienfonds das Landesdatenschutzgesetz.

## § 9

*Studienfonds*

(1) Das Land Baden-Württemberg errichtet zum 1. Juli 2006 einen Studienfonds als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Karlsruhe. Der Studienfonds hat die Aufgabe, den Ausfall bei der Rückzahlung von Darlehen für Studiengebühren zu decken und die dafür an ihn abgetretenen Rückzahlungsansprüche zu verwalten und beizutreiben.

(2) Der Studienfonds sichert Darlehen für Studiengebühren nach § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1, die von der L-Bank und Kreditinstituten gewährt worden sind, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Darlehensnehmer ist Berechtigter nach § 8 Abs. 1,
2. das Darlehen ist ausschließlich zur Finanzierung von Studiengebühren im Sinne des § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 gewährt und unmittelbar an die staatliche Hochschule oder Berufsakademie ausbezahlt worden,
3. es sind keine Sicherheiten verlangt worden,
4. das Darlehen kann jederzeit ganz oder teilweise auf Antrag nach einer Frist von drei Monaten getilgt werden,
5. für die Rückzahlung sind monatliche Raten von mindestens 50 Euro und höchstens 150 Euro vereinbart worden,
6. der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens zuzüglich Zinsen ab Auszahlung ohne Zinseszinsen ist nach Ablauf einer zweijährigen Karenzzeit fällig geworden, die der nach § 7 Abs. 4 bis 6 geregelten Dauer der Darlehensberechtigung angeschlossen war,
7. dem Darlehensnehmer ist die Möglichkeit eingeräumt worden, die Stundung des Rückzahlungsanspruchs aus dem Darlehen für die Dauer zu beantragen, in der sein monatliches Einkommen einen Betrag nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zuzüglich 100 Euro nicht übersteigt,
8. in den Zinssatz für das Darlehen sind nur die Kosten für die Geldbeschaffung und die Verwaltungskosten eingerechnet worden,
9. die Voraussetzungen der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 liegen vor.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 haben die L-Bank und Kreditinstitute einen Anspruch auf Zahlung der Darlehens- und Zinsschuld aus einem Darlehen für Studiengebühren Zug um Zug gegen Ab-

tretung der Ansprüche aus dem Darlehen an den Studienfonds, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Darlehensnehmer befindet sich mit der fälligen Ratenzahlung in Höhe von mindestens sechs Monatsraten nach zwei Mahnungen des Darlehensgebers in Zahlungsverzug,
2. der Aufenthalt des Darlehensnehmers konnte über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht ermittelt werden,
3. der Darlehensnehmer ist zahlungsunfähig geworden,
4. fällige Zins- und Tilgungsleistungen sind wegen Unterschreitens der Einkommensgrenze nach Absatz 2 Nr.7 ein Jahr gestundet worden und der Darlehensnehmer hat weitere Stundung beantragt.

(4) Der Studienfonds zahlt ferner an den Darlehensgeber unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche aus dem Darlehen bei Vorliegen eines Antrags des Darlehensnehmers, soweit das unverzinsliche Staatsdarlehen nach § 17 Abs.2 Satz 1 BAföG und das Darlehen für Studiengebühren zuzüglich Zinsen zusammen die Höchstgrenze der Zahlungspflicht von 15.000 Euro überschreiten.

(5) Der Darlehensgeber hat den Studienfonds binnen drei Monaten über seine Kenntnis davon zu unterrichten, dass der Darlehensnehmer einen Betrag in Höhe von sechs Monatsraten nicht bezahlt hat oder dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr.2 bis 4 oder des Absatzes 4 vorliegt oder dass der Darlehensnehmer Stundung oder Erlass beantragt hat. Im Fall einer späteren Unterrichtung entfällt der Anspruch des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen durch den Studienfonds über den in Satz 1 genannten Zeitpunkt hinaus. Der Studienfonds kann jederzeit die Abtretung des fälligen Rückzahlungsanspruchs gegen Bezahlung der Darlehens- und Zinsschuld verlangen. Verweigert der Darlehensgeber auf Verlangen des Studienfonds die Abtretung des fälligen Rückzahlungsanspruchs, entfällt der Anspruch des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen durch den Studienfonds ab Zugang des Verlangens des Studienfonds beim Darlehensgeber.

(6) Der Studienfonds kann die abgetretene Schuld im Einzelfall ganz oder teilweise nach §§ 59 Abs.1 und 105 Landeshaushaltsordnung (LHO) stunden, niederschlagen oder erlassen. In den in Absatz 4 genannten Fällen ist die an den Studienfonds abgetretene Schuld zu erlassen, wenn der Darlehensnehmer den Erlass spätestens binnen eines Jahres nach Ablauf der Karenzzeit nach Absatz 2 Nr. 6 beantragt hat.

(7) Organe des Studienfonds sind der Geschäftsführer und der Verwaltungsrat. Dem Verwaltungsrat gehören

zehn Mitglieder an. Als Mitglieder benennen die Vorstandsvorsitzenden der Universitäten drei, die Vorstandsvorsitzenden der Fachhochschulen zwei und die Vorstandsvorsitzenden der Pädagogischen Hochschulen, die Vorstandsvorsitzenden der Kunst- und Musikhochschulen sowie die Direktoren der Berufsakademien jeweils einen Vertreter; je einen weiteren Vertreter stellen das Wissenschaftsministerium und das Finanzministerium; der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Die Anstalt untersteht der Fachaufsicht des Wissenschaftsministeriums.

(8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Studienfonds Umlagen bei den staatlichen Hochschulen und Berufsakademien. Der Verwaltungsrat trägt Sorge für eine ausreichende Finanzierung des Studienfonds. Er setzt die Höhe der Umlagen auf der Grundlage einer langfristigen Ermittlung des Bedarfs fest und passt sie jährlich an, um die Belastung berechenbar zu gestalten. Der Studienfonds fordert von den Hochschulen und Berufsakademien ihren Anteil im Verhältnis der Zahl ihrer Studierenden in grundständigen Studiengängen und in konsekutiven Masterstudiengängen im Bezugsjahr ein. Der Verwaltungsrat kann durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Hochschulen und Berufsakademien einen anderen Schlüssel für die Verteilung der Umlage festlegen.

(9) Die Geschäftsführung und Verwaltung des Studienfonds sowie die Verwaltung und Vollstreckung der an den Studienfonds abgetretenen Ansprüche können der Landesoberkasse Baden-Württemberg übertragen werden.

(10) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Studienfonds bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 LHO. Das Nähere über seine Organisation, Aufgaben und Verfahren bestimmt eine Satzung, die der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums erlässt.

## § 10

### *Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen*

Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere

1. über die Höhe der Studiengebühr und die Dauer des Anspruchs nach § 7 bei einer Einteilung des Studienjahres in Trimester,
2. über die Dauer des Anspruchs nach § 7 in Studienfächern, für die Regelstudienzeiten weder in den geltenden Prüfungsordnungen noch in anderen Vorschriften oder Vereinbarungen für das Studium und die Prüfung festgesetzt sind,
3. im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Studienfonds nach § 9

Abs. 2 zur Auszahlung des Darlehens, zur Berechnung des Zinssatzes und des Einkommens sowie zur Stundung, Sondertilgung und Rückzahlung des Darlehens.

## § 11

### *Verfahrensvorschriften*

Gegen den Gebührenbescheid, den Bescheid über die Befreiung von der Gebührenpflicht oder den Gebührenerlass nach § 6 und den Feststellungsbescheid nach § 8 Abs. 1 findet ein Vorverfahren nach §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.“

3. Der bisherige § 9 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „; im Falle der Beurlaubung ist der Beitrag mit dem Beginn des Semesters oder Trimesters fällig, in dem die Beurlaubung wirksam ist.“ durch die Worte „, sofern die Hochschule oder Berufsakademie die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) § 3 Satz 1 Halbsatz 2, § 5 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 sowie § 6 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.“
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 10 wird § 13 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 3 bis 8“ durch die Angabe „§§ 3 bis 11“ ersetzt und vor dem Wort „Studiengebühren“ das Wort „höhere“ eingefügt.
- b) Absatz 2 werden die Worte „von mindestens 500 Euro je Studienhalbjahr“ angefügt.

5. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden §§ 14 und 15.

6. Der bisherige § 13 wird § 16 und wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Die Hochschulen und Berufsakademien können für Eignungsprüfungen im Sinne von §§ 58, 59 und 89 LHG Gebühren von bis zu 80 Euro erheben.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3 und wie folgt geändert:  
Die Worte „oder für Eignungsprüfungen im Sinne von § 58 LHG“ werden gestrichen.

7. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden §§ 17 und 18.

8. Der bisherige § 16 wird § 19 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 19  
*Gebühren, Auslagen und Entgelte  
für sonstige Leistungen*“.

b) In Satz 1 wird das Wort „Studienbetrieb“ durch das Wort „Hochschulbetrieb“ und die Angabe „§§ 3 und 9 bis 15“ durch die Angabe „§§ 3 und 12 bis 18“ ersetzt.

c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für sonstige Leistungen ist zulässig.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Landeshochschulgesetzes**

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 5 Nr. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; dies gilt nicht bei fälligen Studiengebühren nach § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG), für die ein Feststellungsbescheid nach § 8 Abs. 1 LHGebG und ein Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages zur Weiterleitung an die L-Bank vorgelegt werden“.

2. § 88 Abs. 1 Nr. 4 werden folgende Worte angefügt:

„oder wenn bei fälligen Studiengebühren nach § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 LHGebG ein Feststellungsbescheid nach § 8 Abs. 1 LHGebG und ein Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages zur Weiterleitung an die L-Bank vorgelegt werden“.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –**

Das Gesetz über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – vom 11. November 1998 (GBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 11. März 2004 (GBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 3 in der bis zum 30. Dezember 2007 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 11 werden nach dem Wort „Familie“ die Worte „und der Studierenden“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Wohnungsbaus“ die Worte „und zur Förderung der Studierenden“ eingefügt.
2. § 3 in der ab dem 31. Dezember 2007 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 9 werden nach dem Wort „und“ die Worte „der Studierenden sowie“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „sowie von Maßnahmen zur Förderung der Studierenden“ eingefügt.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften**

Das Zweite Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

Artikel 27 § 28 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

#### **Artikel 5**

##### **Änderung des Film- und Popakademiegesetzes**

Das Film- und Popakademiegesetz vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Akademien erheben für ihr Lehrangebot in einem grundständigen Studiengang oder einem konsekutiven Masterstudiengang Studiengebühren und sind an dem Studienfonds nach § 9 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) beteiligt. §§ 3 bis 11 LHGebG gelten entsprechend. Die Filmakademie Baden-Württemberg und die Popakademie Baden-Württemberg werden im Verwaltungsrat des Studienfonds gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 LHGebG durch den Vertreter der Vorstandsvorsitzenden der Kunst- und Musikhochschulen vertreten; bei der Benennung dieses Vertreters sind die Leiter der Film- und der Popakademie zu beteiligen.“

2. § 9 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

## **Artikel 6**

### **Neubekanntmachung**

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgebührengesetzes, das Staatsministerium den Wortlaut des Film- und Popakademiegesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

## **Artikel 7**

### **Schlussvorschriften**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Studiengebühren nach § 3 in Verbindung mit § 5 LHGebG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung werden erstmals für das Sommersemester 2007 erhoben. Für Studierende der Popakademie Baden-Württemberg, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2007 aufgenommen haben, gilt bis Ende des Sommersemesters 2009 die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Fassung des § 9 des Film- und Popakademiegesetzes fort.

(3) §§ 3 bis 8, 9 Abs. 3 und 4 sowie § 10 LHGebG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bleiben mit der Maßgabe in Kraft, dass sie letztmals für das Wintersemester 2006/2007 Anwendung finden.

(4) Die bisherigen Gebührenregelungen betreffend die Eignungsprüfung für den Zugang besonders qualifizierter Berufstätiger zu den Hochschulen nach § 59 Abs. 1 LHG und die Eignungsprüfung für das Studium in den Studiengängen im Sozial- und Pflegewesen an einer Fachhochschule nach § 59 Abs. 4 LHG gelten bis zum Erlass entsprechender Satzungen der Hochschulen weiter. Die bisherigen Gebührenregelungen betreffend die Eignungsprüfung für den Zugang besonders qualifizierter Berufstätiger zu den Berufsakademien nach § 89 Abs. 1 LHG gelten bis zum Erlass einer Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums nach § 2 Abs. 2 Satz 3 LHGebG weiter.

(5) Die Bildungsguthaben-Verordnung vom 5. Februar 2000 (GBl. S. 119) findet letztmals für das Wintersemester 2006/2007 Anwendung.

## Begründung

### *I. Allgemeines*

Das vorliegende Gesetz dient der Einführung allgemeiner Studiengebühren für das Studium an den staatlichen Hochschulen und Berufsakademien des Landes in Höhe von 500 Euro je Semester bzw. Studienhalbjahr. Dadurch sollen die zusätzlichen Einnahmen der Hochschulen neben der staatlichen Grundfinanzierung erhöht werden. Die Einnahmen sollen verwendet werden, um die Studienbedingungen zu verbessern und die Qualität der Lehre weiter zu steigern. Damit soll die Attraktivität des Studiums und des Studienstandorts Baden-Württemberg erhöht werden.

Baden-Württemberg gibt derzeit rund 1,9 Milliarden Euro im Jahr für die staatlichen Hochschulen und Berufsakademien aus. Die staatlichen Mittel reichen jedoch nicht aus, um die hervorragende Stellung der baden-württembergischen Hochschulen innerhalb Deutschlands und international dauerhaft zu erhalten oder gar auszubauen. Die Studierenden sollen daher – wie international üblich – an den Kosten des Studiums durch einen eigenen Beitrag beteiligt werden.

Durch die Studiengebühren kommen die Studierenden gegenüber ihrer Hochschule in die Rolle von zahlenden Nachfragern. Dadurch erhält die Lehre einen anderen Stellenwert, da sich die „Drittmittel für die Lehre“ unmittelbar auf die Finanzausstattung der Hochschule auswirken. Zugleich wird das Studieverhalten positiv beeinflusst, da die Studierenden zu überlegten Entscheidungen, klaren Zielsetzungen und hohem Engagement veranlasst werden.

Die Länder waren bisher wegen des bundesrechtlich verankerten Studiengebührenverbots (§ 27 Abs. 4 des Hochschulrahmengesetzes) daran gehindert, allgemeine Studiengebühren zu erheben. Das Bundesverfassungsgericht hat das Studiengebührenverbot mit seinem Urteil vom 26. Januar 2005 wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes für verfassungswidrig erklärt und damit den Ländern die Erhebung sozialverträglich ausgestalteter Studiengebühren ermöglicht.

Die sozialverträgliche Ausgestaltung der Studiengebühren gehört zu den wesentlichen Eckpunkten des Studiengebührenkonzeptes des Landes. Niemand darf durch die Studiengebühr davon abgehalten werden, ein Studium aufzunehmen. Die Sozialverträglichkeit wird durch zwei Maßnahmen gewährleistet:

Zum einen haben die Studierenden die Möglichkeit, bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (im Folgenden: L-Bank) ohne Bonitätsprüfung ein durch einen zu errichtenden Studienfonds gesichertes und dadurch zinsgünstiges Darlehen zur Finanzierung der Studiengebühren, die während eines Studiums anfallen, aufzunehmen, mit dessen Rückzahlung sie in der Regel erst zwei Jahre nach Abschluss des Studiums beginnen müssen. Auch nach Ablauf dieser Karenzzeit ist die Rückzahlung des Darlehens vom Einkommen der Studierenden abhängig. Soweit Studierende während des Studiums Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten haben und das BAföG-Darlehen und das Darlehen zur Finanzierung der Studiengebühren zurückzahlen müssen, gilt eine Kappungsgrenze von 15.000 Euro. Die nach dem Studium bestehende Verschuldung eines Studierenden wird damit auf ein vertragliches Maß begrenzt. Anders als andere Banken ist die L-Bank verpflichtet, entsprechende Darlehen zu gewähren. Durch den Kontrahierungszwang wird gewährleistet, dass die Studierenden ein auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Darlehen zur Finanzierung der Studiengebühren erhalten.

Zum anderen sind bereits während des Studiums Gebührenbefreiungen möglich, um besonderen Lebenslagen oder Erschwernissen gerecht zu werden. Dazu gehören Befreiungsmöglichkeiten für Studierende mit kleinen Kindern, für Stu-

dierende aus kinderreichen Familien und für Studierende mit studienerschwerenden Behinderungen.

Zur Absicherung der Ausfälle wird ein Studienfonds in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts in der Regie der Hochschulen und Berufsakademien errichtet. Er wird durch eine Umlage von den staatlichen Hochschulen und Berufsakademien finanziert. Der Studienfonds tritt nicht nur gegenüber der L-Bank, sondern auch gegenüber anderen Banken ein, wenn diese ein Darlehen zu gleichen Konditionen gewährt haben. Der Studienfonds hat die Aufgabe, Ausfälle bei der Rückzahlung der Darlehen zu decken und die dafür an ihn abgetretenen Darlehensforderungen zu verwalten und zu vollstrecken: Liegen in der Person des Studierenden Gründe vor, die eine Rückzahlung aus finanziellen Gründen unmöglich machen, kann der Studienfonds die Forderung unter den üblichen Voraussetzungen der Landeshaushaltsordnung stunden, niederschlagen oder erlassen. Der Studienfonds kann die Verwaltung des Studienfonds und der offenen Darlehensforderungen auf die Landesoberkasse Baden-Württemberg übertragen.

Durch den Studienfonds sollen die Ausfallrisiken gleichmäßig auf die Hochschulen und Berufsakademien verteilt werden. Die Verteilung der Ausfallrisiken soll eine Benachteiligung von Hochschulen, die Studienfächer anbieten, die in der Regel geringere Berufschancen bieten, und die deshalb mit höheren Ausfällen rechnen müssen, verhindern. Die Verteilung der Risiken ist sinnvoll, weil sich die Berufschancen – und damit die Ausfallrisiken – aufgrund der Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt rasch ändern können (vgl. Ingenieurwissenschaften, Informatik, Lehramtsstudium). Damit können auch Hochschulen, die aufgrund ihrer Fächerstruktur vermeintlich niedrige Ausfallrisiken haben, vom Studienfonds profitieren.

Der Studienfonds tritt für solche Darlehen ein, die aufgenommen wurden, um die Studiengebühren für ein Studium zu finanzieren. Der Studienfonds sichert daher nur solche Darlehen ab, die für die Dauer der Regelstudienzeit eines grundständigen Studiums zuzüglich vier weiterer Semester in Anspruch genommen werden. Bei einem Studiengangwechsel ist die Regelstudienzeit des aktuell belegten Studiengangs maßgeblich. Bei einem gestuften Studiengang ist zunächst die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiums ausschlaggebend; beim Übergang in den konsekutiven Master-Studiengang sichert der Studienfonds ein weiteres Darlehen für die Dauer der Regelstudienzeit dieses Studiums ab. Gleiches gilt für den Sonderfall, dass der Studierende ein Darlehen für ein „notwendiges Zweitstudium“ aufnimmt. Von den so ermittelten Regelstudienzeiten sind Studienzeiten abzuziehen, die der Studierende vor Aufnahme seines Darlehens innerhalb Deutschlands absolviert hat. Durch diese Regelung wird die Haftung des Studienfonds auf Zeiten beschränkt, die üblicherweise für ein Studium benötigt werden und eine Förderung von Langzeitstudierenden ausgeschlossen. Der Studienfonds ist darüber hinaus nicht für solche Studiendarlehen einstandspflichtig, die für Weiterbildungsstudiengänge oder nicht-konsekutive Studiengänge gewährt werden.

Die Haftung des Studienfonds bezieht sich auf Darlehen, die deutschen Studierenden und Studierenden aus EU- und EWR-Staaten sowie ausländischen Studierenden, die ihre schulische Vorbildung in Deutschland erworben haben, gewährt werden. Der Studienfonds tritt auch für Darlehen ein, die studierenden Familienangehörigen von Unionsbürgern oder von Staatsangehörigen aus Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Heimatlosen gewährt werden. Darüber hinausgehende Einstandspflichten des Studienfonds sind vor dem Hintergrund des Artikel 12 GG nicht geboten.

Dieses Studiengebührenkonzept trägt Artikel 12 GG, nach dem jeder Deutsche das Recht hat, seinen Beruf und seine Ausbildungsstätte frei zu wählen, Rechnung. Einen Anspruch auf ein kostenloses Studium gewährt Artikel 12 GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht.

Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe c des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, der im Range eines Bundes-

gesetzes steht, verpflichtet zur Wahrung gleicher Bildungschancen („equal access“). Dem wird durch die Rahmenbedingungen, unter denen die Studiengebühren erhoben werden, Rechnung getragen.

Die Höhe der Gebühr orientiert sich an dem seit längerem in der Öffentlichkeit diskutierten Betrag für allgemeine Studiengebühren von 500 Euro je Semester. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe wurde berücksichtigt, dass dieser Betrag im Vergleich zu den – von Ort zu Ort unterschiedlichen – allgemeinen Lebenshaltungskosten bei der Wahl des Studienortes finanziell nur eine untergeordnete Rolle spielt und damit dauerhafte Wanderungsbewegungen in andere Bundesländer, die keine Studiengebühren erheben, nicht zu erwarten sind, zumal das Aufkommen aus den Studiengebühren bei den Hochschulen verbleibt und damit die Attraktivität eines Studiums in Baden-Württemberg gesteigert werden kann. Die internationalen Erfahrungen mit der Einführung von Studiengebühren zeigen darüber hinaus, dass Studiengebühren, die unter sozialverträglichen Rahmenbedingungen erhoben werden, keinen negativen Einfluss auf die Zahl der Studierenden haben. In Australien hatte die Einführung von Studiengebühren im Jahr 1989 im Gegenteil eine Erhöhung der Studierendenzahl zur Folge. Unabhängig davon sind in einem föderalen Staat unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern im Bereich der Bildung systemimmanent. Mittelfristig wird zu prüfen sein, ob den Hochschulen im Rahmen vorgegebener Bandbreiten Regelungsspielräume bei der Gebührenhöhe eingeräumt werden können.

Die Film- und die Popakademie Baden-Württemberg werden durch entsprechende Regelungen im Film- und Popakademiegesetz in das Studiengebührensysteem einbezogen.

## *II. Zu den einzelnen Regelungen*

Zu Artikel 1 (Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes)

Zu Nummer 1 – § 2 Absatz 2

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neuen Paragrafenfolge im Zweiten Abschnitt.

Zu Nummer 2 – §§ 3 bis 11

Zu § 3 – Gebührenpflicht

Satz 1 definiert den Anwendungsbereich der Vorschrift. Die Formulierung „staatliche Hochschulen“ nimmt klarstellend auf § 1 Abs. 2 LHG Bezug, der eine enumerative Aufzählung der staatlichen Hochschulen des Landes enthält. Die Notarakademie Baden-Württemberg ist keine staatliche Hochschule des Landes und fällt daher nicht in den Anwendungsbereich der Norm. Das Studium an Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst ist abweichend davon nicht gebührenpflichtig, weil die Studierenden als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst beim Land stehen und es mit dem beamtenrechtlichen Status der Studierenden nicht vereinbar wäre, Studiengebühren zu erheben. Auf nicht staatliche Hochschulen (z. B. kirchliche Hochschulen, private Hochschulen oder die Hochschulen des Bundes) ist § 3 nicht anwendbar. Der Anwendungsbereich erstreckt sich außerdem auf die Berufsakademien des Landes. Soweit die Württembergische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie nach § 96 LHG für einzelne Studiengänge die Aufgaben einer Studienakademie übernimmt und insoweit Teil der Berufsakademie Baden-Württemberg ist, besteht ebenfalls Gebührenpflicht.

Die Gebühren werden für das Studium in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang erhoben. Die Begrifflichkeit orientiert sich an dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 über die ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Daraus ergibt sich, dass von § 3 neben den grundständigen Studiengängen ausschließlich konsekutive Studiengänge, nicht jedoch sog. nicht-konsekutive Studiengänge und weiterbildende Studiengänge erfasst sind. Für die sog. nicht-konsekutiven Studiengänge und weiterbildenden Studiengänge beträgt die Studiengebühr nach § 13 n.F. zukünftig mindestens 500 Euro je Semester; die Hochschulen können höhere Studiengebühren verlangen.

Satz 1 enthält außerdem die Definition der gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen. Die Studiengebühr wird für das Lehrangebot in dem jeweiligen Studiengang erhoben. Die Formulierung dient der Abgrenzung der Studiengebühr gegenüber dem Verwaltungskostenbeitrag und den außercurricularen Angeboten nach § 15 n.F. Mit der Studiengebühr nach § 3 werden die mit der Rechtsstellung als Studierendem verbundenen lehrbezogenen Vorteile teilweise abgegolten. Die Leistungen der Hochschulen bzw. der staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Baden-Württemberg umfassen das Lehrangebot und die Bereitstellung der Einrichtungen der Hochschulen und der Berufsakademie (z. B. Institute, Seminare, Bibliotheken, Rechenzentren, Sprachlabore). Der Verwaltungskostenbeitrag deckt hingegen die studentenbezogenen allgemeinen Verwaltungsleistungen ab.

Die Promotion unterliegt nicht der Gebührenpflicht, sondern bleibt zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gebührenfrei. Dies gilt für besondere Promotionsstudiengänge (vgl. § 13 Abs. 3 n.F.) ebenso wie für die freie Promotion sowie für Eignungsfeststellungsverfahren nach § 38 Abs. 3 Satz 2 LHG, die auf die Zulassung zur Promotion vorbereiten und in den jeweiligen Promotionsordnungen geregelt sind. Auch die Promotionsaufbaustudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen unterliegen als Studiengänge im Sinne des § 13 Abs. 1 n.F. nicht der allgemeinen Gebührenpflicht.

Nach Satz 2 Ziffer 1 sind Zeiten der Beurlaubung von der Gebührenpflicht ausgenommen. Eine Beurlaubung kann in besonderen Lebenslagen beantragt werden, die das Erbringen der erwarteten Studienleistungen verhindern, wie u. a. eigene Erkrankung, Familienpflegeleistungen, Schwangerschaft, Geburt und Pflege eines Kindes. Typischerweise wird die Beurlaubung auch für Auslandssemester beantragt und gewährt. Die Studierenden sind während dieser Zeit nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen oder Hochschuleinrichtungen, ausgenommen der Informationszentren (Bibliotheken und Rechenzentren), zu benutzen (§ 61 Abs. 2 LHG). Ausbildungsressourcen der Hochschulen und Berufsakademien werden während dieser Zeit regelmäßig nicht, oder nur in sehr geringem Umfang, in Anspruch genommen. Die Ausnahme von der Gebührenpflicht während der Beurlaubungszeiten verhindert außerdem finanzielle Härten in den genannten besonderen Lebenslagen. Voraussetzung für die Gebührenfreiheit ist, dass der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde. Wird der Antrag auf Beurlaubung für das aktuelle Semester zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, wirkt sich dies auf das Entstehen der Gebührenpflicht nicht mehr aus, da in diesen Fällen typischerweise das Lehrangebot der Hochschule bereits in größerem Umfang in Anspruch genommen wurde. Die Regelung dient der Vereinfachung. Sie ist sachgerecht, da die Umstände, die zu einer Beurlaubung berechtigen, in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt sind. Erhalten die Studierenden erst nach diesem Zeitpunkt Kenntnis von einem Umstand, der zu einer Beurlaubung berechtigt, besteht die Möglichkeit eines Gebührenerlasses nach § 6 Abs. 3. Bei den Berufsakademien gilt diese Regelung entsprechend.

Von der Gebührenpflicht sind überdies diejenigen Semester ausgenommen, die die Studierenden vollständig oder weitgehend in der Praxis verbringen (Satz 2

Ziffer 2). Dazu zählen insbesondere die integrierten praktischen Studiensemester an den Fachhochschulen (§ 29 Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 LHG) und das Praxissemester während der Vorlesungszeit im Rahmen der Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien, an Universitäten sowie an Musik- und Kunsthochschulen. Ausbildungsressourcen der Hochschulen werden während dieser Zeit typischerweise entweder gar nicht oder nur in einem geringen Maße in Anspruch genommen. Die überwiegende Ausbildungsleistung wird in diesen Fällen von dritter Seite erbracht. Diese Ausnahme ändert nichts daran, dass es sich bei den integrierten praktischen Studiensemestern um reguläre und anerkannte Studienzeiten handelt, für die ECTS-Punkte vergeben werden.

Satz 2 Ziffer 3 stellt die beiden Semester, in denen das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 5 Approbationsordnung für Ärzte abgeleistet und im Anschluss daran nachbereitet wird, den praktischen Studiensemestern in anderen Studiengängen gleich.

#### Zu § 4 – Zweckbestimmung; Beteiligung der Studierenden

Satz 1 sichert das hochschulpolitische Anliegen des Landes, die Einnahmen aus den Studiengebühren zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen einzusetzen. Damit soll die Qualität der Lehre gesteigert werden. Die Entscheidung über die konkrete Mittelverwendung soll wegen der größeren Sachnähe nicht auf Landesebene, sondern auf der Ebene der einzelnen Hochschulen und Berufsakademien getroffen werden. Die Hochschulen haben über die Höhe und Verwendung der Einnahmen in ihrem jährlichen Rechenschaftsbericht (§ 13 Abs. 9 Satz 2 LHG) zu informieren.

Die Hochschulen und Berufsakademien sollen die Gebühreneinnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre verwenden. Diese Aufgaben können aufgrund ihrer Vielfältigkeit nicht abschließend benannt werden. Die Vorschrift ist daher weit auszulegen. Darunter sind u. a. die Einrichtung zusätzlicher Tutorien und die Einstellung zusätzlicher wissenschaftlicher Hilfskräfte zur Betreuung der Studierenden („Jobs auf dem Campus“) zu verstehen. Dadurch können nicht nur die Studienbedingungen verbessert, sondern zugleich Hochbegabte gefördert und finanziell unterstützt werden. Darüber hinaus können die Einnahmen für den Erwerb von Lehrmitteln, speziell von Lehrbüchern, und für Investitionen in die Ausstattung von Lehrräumen verwendet werden. Im Bereich der Bibliotheken stellen die Verlängerung der Öffnungszeiten und eine bessere multimediale Ausstattung geeignete Maßnahmen dar. Die Mittel können außerdem eingesetzt werden, um die Studienberatung auszubauen, zum Beispiel auch um die Situation von Studierenden mit Kind zu verbessern. Auch im Zuge der Neustrukturierung der Studiengänge im Zusammenhang mit dem Bologna-Prozess können die Hochschulen gezielt Einnahmen aus den Studiengebühren verwenden, um die Betreuung ihrer Studierenden durch die Finanzierung von zusätzlichem wissenschaftlichen Personal zu verbessern. Gleiches gilt für die Verbesserung der Curricularnormwerte in Massenfächern, die mit einem Diplom- oder Staatsexamensabschluss abschließen, soweit das Land bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen die Regelungskompetenz hat.

Die aus den Gebühreneinnahmen finanzierten Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sind im Rahmen der regelmäßigen Lehr-evaluation nach § 5 LHG mit zu berücksichtigen.

Satz 2 sieht vor, dass über die Verwendung der Einnahmen im Benehmen mit einer Vertretung der Studierenden entschieden wird. Dadurch wird die Beteiligung der Studierenden an der Mittelverwendung sichergestellt. Für die hochschulinterne Verteilung der Einnahmen bleiben bei den Hochschulen die Vorstände gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 LHG zuständig. Bei den Berufsakademien entscheidet der Direktor unter Mitwirkung der Konferenz nach § 83 Abs. 1 Nr. 4 LHG und unter Einbindung des Dualen Senats über die Verteilung der Mittel. Damit steht die ab-

schließende Entscheidungsbefugnis über die Verwendung der Einnahmen weiterhin denjenigen Organen zu, die innerhalb der Hochschule bzw. Berufsakademie die Verantwortung für den Haushalt tragen. Weitergehender gesetzlicher Regelungen im Zusammenhang mit der zu beteiligenden Vertretung der Studierenden, mit der im Benehmen über die Verwendung der Gebühreneinnahmen zu entscheiden ist, bedarf es vor allem im Hinblick auf die Aufgaben der Studienkommissionen an den Hochschulen, in denen die Studierenden beteiligt sind (vgl. § 26 LHG), und im Hinblick auf die Beteiligung der Studierenden in den Konferenzen der Berufsakademien, nicht (vgl. § 83 Abs. 2 Nr. 7 LHG). Darüber hinaus können die Hochschulen im Rahmen der Gestaltungsspielräume des Landeshochschulgesetzes weitere beratende Gremien in ihren Grundordnungen vorsehen. Auf eine verbindliche Vorgabe solcher Gremien durch Gesetz wurde bewusst verzichtet, um die Autonomie der Hochschulen zu stärken.

Zu § 5 – Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr

Zu Absatz 1

Die Studiengebühr in Höhe von 500 Euro je Semester stellt einen anteiligen Beitrag der Studierenden an den Studienplatzkosten dar. Dieser liegt selbst bei besonders kostengünstigen Studiengängen weit unter den ausbildungsbedingten Kosten. Eine Verpflichtung, für die kostenintensiveren Studiengänge Gebühren zu erheben, die über die bei allen Studiengängen ohne weiteres sachlich gerechtfertigte Höhe hinausgehen, besteht nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht (vgl. BVerwG NVwZ 2002, S. 206 ff.).

Die Studiengebühr wird aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Studiengänge und -fächer einheitlich festgesetzt. Die Festsetzung differenzierter Gebührensätze wäre zudem angesichts der Vielzahl der Studiengänge mit einem erheblichen zeitlichen und administrativen Ermittlungsaufwand verbunden. Hinzu kommt, dass sich das Hochschulsystem in Baden-Württemberg in einer Umstellungsphase von den traditionellen Diplom- und Magisterstudiengängen auf ein gestuftes Studiensystem befindet. Damit läuft in den nächsten Jahren eine Vielzahl von Studiengängen aus bzw. wird durch Bachelor- und Masterstudiengänge ersetzt.

Eine Unterscheidung bei der Höhe der Studiengebühr je nach Hochschulart (Universität, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule), an der das Studium absolviert wird, ist ebenfalls nicht geboten.

Bei Teilzeitstudiengängen im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 6 LHG werden die in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelten Lehrveranstaltungen und Prüfungen auf einen gegenüber einem Vollzeitstudiengang längeren Zeitraum verteilt. Die Regelstudienzeiten werden dementsprechend verlängert. Es erscheint daher angemessen, die Studiengebühr im Verhältnis zu den in den entsprechenden Vollzeitstudiengängen üblichen Pflichtlehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermäßigen. Die Festsetzung der Gebühr im einzelnen Studiengang bleibt wegen der Vielgestaltigkeit der Teilzeitstudiengänge den Hochschulen überlassen (Absatz 1 Satz 3).

Die Gebührenpflicht knüpft an die Immatrikulation an. Absatz 1 Satz 4 regelt den Sonderfall des Kooperationsstudiengangs, bei dem ein Studierender an mehreren Hochschulen gleichzeitig eingeschrieben werden muss oder kann. Bei einem Kooperationsstudiengang werden die Lehrleistungen von mehreren – in der Regel zwei – Hochschulen erbracht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die Studiengebühr in diesem Fall an der Hochschule zu entrichten, die die überwiegenden Lehrleistungen erbringt. Es ist Sache der beteiligten Hochschulen, die Einnahmen im Verhältnis der erbrachten Lehrleistungen untereinander zu verteilen und die Aufteilung der Einnahmen in den Kooperationsverträgen zu regeln. Diese Regelung gilt bei grenzüberschreitenden Kooperationen analog.

## Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Fall, dass sich ein Studierender innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn exmatrikuliert, z. B. weil er an einer anderen Hochschule, an der er sich beworben hat, im Nachrückverfahren einen Studienplatz bekommt. Da der Studierende in diesen Fällen typischerweise nur in sehr geringem Umfang Lehrleistungen in Anspruch genommen hat, erscheint es gerechtfertigt, die für das betreffende Semester geleistete Studiengebühr zu erstatten. Der Gebührenbescheid, der in aller Regel vor Semesterbeginn ergeht, wird gegenstandslos, ohne dass es einer förmlichen Aufhebung bedarf. Bei einer späteren Exmatrikulation ist eine Erstattung der Gebühr für das betreffende Semester nicht mehr möglich.

## Zu § 6 – Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

## Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind verschiedene Befreiungstatbestände geregelt. Die Tatbestände in Satz 1 sind als Sollvorschriften ausgestaltet, d. h. die Befreiung wird als der gesetzliche Regelfall betrachtet und kann daher nur in atypischen Sonderfällen abgelehnt werden.

Die Gebührenbefreiung für Studierende, die ein Kind im Alter bis zur Vollendung des achten Lebensjahres pflegen und erziehen (Satz 1 Ziffer 1), trägt der erheblichen verfassungsrechtlichen (Artikel 6 Abs. 2 GG) und gesellschaftspolitischen Bedeutung elterlicher Erziehungstätigkeit Rechnung. Sie berücksichtigt, dass Studierende mit Kind in der Regel höheren Belastungen ausgesetzt sind als Studierende ohne Kind. Ein weiterer Grund für die Befreiung ist, dass Studierende mit Kind wegen der Kinderbetreuung oftmals weniger Zeit haben, neben dem Studium etwas hinzuverdienen. Bei Kindern ab Vollendung des achten Lebensjahres ist der Betreuungsaufwand wegen der größeren Selbstständigkeit der Kinder und des Umstandes, dass diese Kinder bereits schulpflichtig sind (§ 73 Schulgesetz für Baden-Württemberg) geringer, sodass eine Befreiung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geboten erscheint. Hierzu wird auch auf die Regelung zur Gewährung der Elternzeit in § 15 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit verwiesen. Für die Befreiung reicht es aus, wenn das Kind bei Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Durch den Befreiungstatbestand wird außerdem berücksichtigt, dass Studierende, die sich wegen der Kindererziehung nicht beurlauben lassen, in dieser Zeit in der Regel nur eingeschränkt weiterstudieren. Die Befreiung wird für die Pflege und Erziehung eines Kindes gewährt, unabhängig davon, ob es sich dabei um eheliche, nicht-eheliche, für ehelich erklärte oder an Kindes Statt angenommene Kinder oder Pflegekinder handelt. Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes ist jedoch, dass die Erziehungsleistungen für das Kind regelmäßig erbracht werden und ein gewisses Gewicht haben.

Die Gebührenbefreiung in Satz 1 Ziffer 2 dient der Entlastung kinderreicher Familien. Die Gebührenbefreiung ist im Hinblick auf den Schutz der Familie geboten. Der Schutzzweck der Befreiung gebietet eine weite Auslegung der Norm. Unter Geschwister sind deshalb vollbürtige Geschwister, Halbgeschwister und Adoptivkinder der Eltern zu verstehen. Auf die Ehelichkeit der Geschwister kommt es nicht an.

Mit der Gebührenbefreiung in Satz 1 Ziffer 3 soll Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG Rechnung getragen werden. Der Verweis auf die Definition einer Behinderung in § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) soll die Anwendung der Norm gegenüber der bisherigen Regelung bei den Langzeitstudiengebühren („Behinderung oder chronische Erkrankung“) erleichtern und eine einheitliche Auslegung des Befreiungstatbestandes sicherstellen. Nach § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder see-

lische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Damit können auch chronische Erkrankungen zu einer Befreiung führen, wenn sie einer Behinderung gleichkommen. Eine weitere Verwaltungsvereinfachung wird sich dadurch ergeben, dass die nach dem SGB IX zuständigen Behörden eine Behinderung mit einem Grad von wenigstens 30 feststellen. Bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, der durch einen Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird, kann in der Regel angenommen werden, dass sich die Behinderung erheblich studienerschwerend auswirkt.

Zweck der Gebührenbefreiungen in den Sätzen 2 und 3 ist die Förderung Hochbegabter.

Nach Satz 2 sind Studierende, die gleichzeitig in unterschiedlichen Studiengängen an einer oder mehreren Hochschulen eingeschrieben sind (Parallelstudium), von der Gebühr befreit. Der Tatbestand knüpft an die Voraussetzungen an, unter den nach § 60 Absatz 2 Nr. 4 LHG ein Parallelstudium aufgenommen werden kann. Die Befreiung von der Gebührenpflicht wird für einen Studiengang, bei Studiengängen mit unterschiedlichen Regelstudienzeiten für den Studiengang mit der kürzeren Regelstudienzeit, gewährt. Der Studierende hat für die Dauer des Studiengangs mit der längeren Regelstudienzeit einen Anspruch auf Darlehensgewährung (vgl. § 7 Absatz 6).

Satz 3 ermöglicht es den Hochschulen und Berufsakademien, sowohl weit überdurchschnittlich begabte Studierende als auch Studierende, die während ihres Studiums herausragende Leistungen erbringen, von der Studiengebühr zu befreien. Die erste Alternative zielt vor allem auf die Förderung von Studienanfängern, die an den Hochschulen und Berufsakademien noch keine Prüfungen abgelegt und ihre hohe Begabung durch herausragende schulische Leistungen oder ein hervorragendes Abschneiden in einem Auswahl- oder Eignungsfeststellungsverfahren oder einer Hochschuleingangsprüfung unter Beweis gestellt haben.

#### Zu Absatz 2

Die Gebührenbefreiungen in Absatz 2 dienen dem internationalen Austausch der Studierenden und der Internationalisierung der Hochschulen und Berufsakademien.

Satz 1 enthält zwei Alternativen: Von der Gebühr sind zum einen ausländische Studierende befreit, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene an baden-württembergischen Hochschulen und Berufsakademien studieren. Zu solchen Vereinbarungen zählen u. a. die Mobilitätsprogramme der Europäischen Union (beispielsweise das SOKRATES/ERASMUS-Programm), in denen durch Hochschulverträge zwischen den Hochschulen und der Europäischen Union die Befreiung von Studiengebühren und Immatrikulationsgebühren vereinbart ist. Zum anderen sind ausländische Studierende von der Studiengebühr befreit, die im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Hochschulen eingeschrieben sind, in denen Gebührenfreiheit zugesagt ist. Der Befreiungstatbestand trägt damit bestehenden vertraglichen Verpflichtungen, die teilweise auch bundesgesetzlich abgesichert sind, Rechnung.

Durch Satz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, Studierende aus Entwicklungsländern, die kein durch den Studienfonds abgesichertes Darlehen bekommen können, bei einem besonderen Interesse der Hochschule an einer Zusammenarbeit mit dem Herkunftsland im Einzelfall von der Gebührenpflicht zu befreien. Über die Gebührenbefreiung entscheidet die jeweilige Hochschule nach freiem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die finanzielle Situation des Studierenden und seine Qualifikation für das Studium zu berücksichtigen.

## Zu Absatz 3

Über die genannten Befreiungen hinaus kann den Studierenden die Studiengebühr nach § 1 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) i. V. m. § 21 Landesgebührengesetz (LGebG) gestundet oder nach § 1 Abs. 2 LHGebG i. V. m. § 22 Abs. 2 LGebG im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde, die auch durch die Möglichkeit einer Darlehensgewährung nicht ausgeglichen werden kann oder die unter Hinzutreten weiterer Umstände gerade daraus entstanden ist, dass der Studierende – z. B. als Ausländer – kein durch den Studienfonds gesichertes Darlehen erhält. Die Regelung ist restriktiv auszulegen. Insbesondere liegt bei Studierenden, die wegen ihrer Vorstudienzeiten kein Darlehen mehr bekommen, keine Härte im Sinne des Landesgebührengesetzes vor, weil dies dem Konzept der auf die Regelstudienzeit zuzüglich vier Toleranzsemester begrenzten Darlehensgewährung widersprechen würde.

## Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 ist für die Gebührenbefreiung der Studiengebühr Voraussetzung, dass diese vor Beginn der Vorlesungszeit bei der jeweiligen Hochschule oder Berufsakademien beantragt wurde. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie ist gerechtfertigt, weil der Studierende zum einen die Umstände, die zu einer Befreiung führen können, in der Regel vor Vorlesungsbeginn kennt und zum anderen, weil der Studierende bei einer späteren Antragstellung das Lehrangebot der Hochschule typischerweise bereits in größerem Umfang in Anspruch genommen hat. Der Antrag auf Erlass der Gebühr kann, falls die zum Erlass führenden Umstände erst während des Semesters eintreten, auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

## Zu § 7 – Anspruch auf Darlehensgewährung

## Zu Absatz 1

Die L-Bank ist als Förderbank des Landes Baden-Württemberg verpflichtet, Studienbewerbern und bereits immatrikulierten Studierenden, die die in Absatz 2 und 3 genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen, einen durch den Studienfonds abgesicherten Studienkredit zu gewähren. Durch den Kontrahierungszwang wird gewährleistet, dass der Studierende jederzeit und elternunabhängig ein zinsgünstiges Darlehen zur Finanzierung der Studiengebühren aufnehmen kann.

Der Anspruch gegen die L-Bank erstreckt sich auf die Gewährung zweckgebundener Darlehen zur Finanzierung der nach diesem Gesetz anfallenden allgemeinen Studiengebühren in Höhe von 500 Euro je Semester. Eine weitergehende Verpflichtung der L-Bank, Darlehen zur Finanzierung der bei einem Teilzeitstudium ermäßigten Studiengebühren zu gewähren, ist nicht geboten, da es sich in der Regel um Angebote handelt, die speziell auf Berufstätige zugeschnitten sind, die typischerweise in der Lage sind, für die ermäßigte Studiengebühr aufzukommen. Soweit es sich um spezielle Teilzeitstudiengänge für Studierende mit Kindern handelt, wird ein Großteil der Studierenden nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 von der Studiengebühr befreit sein.

Formelle Voraussetzung für den Anspruch auf Darlehensgewährung ist, dass die Hochschule den Anspruch nach Grund und Umfang durch einen Bescheid nach § 8 Abs. 1 festgestellt hat.

## Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Aufzählung der Studienbewerber und Studierenden, die einen Anspruch auf Darlehensgewährung gegenüber der L-Bank haben.

Diesen Anspruch haben deutsche Studienbewerber und Studierende in höheren Semestern (Ziffer 1).

Mit der Gleichstellung der Studierenden aus Staaten der Europäischen Union und Studierenden aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird den bestehenden europarechtlichen und supranationalen Verpflichtungen Rechnung getragen und die Mobilität der Studierenden gefördert (Ziffer 2).

Mit Ziffer 3 wird Artikel 24 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, Rechnung getragen. Danach erstreckt sich das Recht auf Gleichbehandlung auch auf die Familienangehörigen von Unionsbürgern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen und das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt haben.

Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind Unionsbürgern nach Artikel 28 des EWR-Abkommens gleichzustellen. Der Anspruch auf Darlehensgewährung wird damit auf Studierende, die die Staatsangehörigkeit Islands, Liechtensteins oder Norwegens besitzen, ausgedehnt.

Heimatlose Ausländer haben nach § 14 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet unter den gleichen Bedingungen Zugang zu wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen wie deutsche Staatsangehörige. Sie werden daher deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt (Ziffer 4).

Bildungsinländer, die ihre schulische Vorbildung in Deutschland erworben haben, werden wegen ihrer Nähe zum deutschen Bildungssystem in aller Regel im Anschluss an das Studium dauerhaft in Deutschland verbleiben. Es ist davon auszugehen, dass das Ausfallrisiko hinsichtlich des Studiendarlehens bei Bildungsinländern nicht signifikant höher als bei deutschen Staatsangehörigen ist. Sie erhalten daher denselben Zugang zu einem gesicherten Darlehen wie deutsche Staatsangehörige. Ein weitergehender Kontrahierungszwang der L-Bank ist weder aus verfassungsrechtlichen Gründen noch aus sonstigen Gründen geboten.

Angehörige anderer Staaten, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, können zwar kein durch den Studienfonds gesichertes Darlehen erhalten, sie werden aber in vielen Fällen aufgrund ihrer Teilnahme an einem internationalen Austauschprogramm keiner Gebührenpflicht unterliegen.

## Zu Absatz 3

Das durch den Studienfonds gesicherte Darlehen wird Studienbewerbern, die bei Beginn ihres ersten Studiums das 40. Lebensjahr vollendet haben, nicht gewährt. Es ist davon auszugehen, dass diese Studienbewerber bereits eine Berufsausbildung durchlaufen haben und finanziell in der Lage sind, die Studiengebühren ohne Inanspruchnahme eines Darlehens aufzubringen. Darüber hinaus ist das Interesse an einem Studium bei einer umfangreichen Ausbildungsbiographie in der Regel weniger schützenswert.

## Zu Absatz 4

Der Anspruch auf Gewährung eines durch den Studienfonds abgesicherten Studiendarlehens wird nach Absatz 4 auf ein Darlehen zur Finanzierung der Studiengebühren, die bei einem grundständigen Studium innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester (Toleranzsemester) anfallen können, begrenzt. Der Anspruch besteht daher nur für eine bestimmte Anzahl von Semestern. Durch diese Regelung soll ausgeschlossen werden, dass Langzeitstudierende mit einem durch den Studienfonds abgesicherten Studienkredit gefördert werden. Die Beschränkung ist im Hinblick darauf, dass jeder Studierende die Möglichkeit hat, ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester, durch die mögliche Studiengangwechsel oder unvorgesehene Verzögerungen berücksichtigt werden, gerechtfertigt.

Beendet der Studierende sein Studium innerhalb der Regelstudienzeit einschließlich der Toleranzsemester, endet sein Anspruch. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass der Studierende für ein nicht notwendiges Zweitstudium (vgl. dazu Absatz 5) ein durch den Studienfonds abgesichertes Darlehen erhält.

Die Sätze 2 bis 4 regeln die Vorzeiten, die den Anspruch auf Darlehensgewährung dem Umfang nach verkürzen. Die Ziffern 1 und 2 des Satzes 2 haben eine doppelte Funktion: Zum einen wird klar gestellt, dass jedes Semester, die der Studierende an einer Hochschule oder Berufsakademie, die nach diesem Gesetz Studiengebühren erhebt, eingeschrieben ist, den Anspruch auf Darlehensgewährung um ein Semester verkürzt.

Zum anderen wird geregelt, dass Vorzeiten in anderen Bundesländern anzurechnen sind. Nach Ziffer 1 sind dies Vorzeiten an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes. Damit wird auf den räumlichen und sachlichen Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) verwiesen. Nach § 1 HRG findet das HRG auf alle Hochschulen und sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens Anwendung, die nach dem jeweiligen Landesrecht staatliche Hochschulen sind. Es findet außerdem auf staatlich anerkannte Hochschulen Anwendung (§ 1 Satz 2 HRG).

Für Vorzeiten an Hochschulen innerhalb Baden-Württembergs gilt somit Folgendes: Vorzeiten an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Abs. 2 LHG sind anzurechnen. Da nach baden-württembergischem Landesrecht auch die innerhalb Baden-Württembergs errichteten Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst und Fachhochschulen des Bundes (Bundeswehrhochschule in Mannheim) staatliche Hochschulen sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 69 LHG), sind auch Vorzeiten an diesen Hochschulen anzurechnen. Gleiches gilt für Vorzeiten, die der Studierende vor Aufnahme seines Studiums an einer staatlich anerkannten Hochschule innerhalb Baden-Württembergs verbracht hat (§ 1 Abs. 3 LHG).

Für Vorzeiten an Hochschulen außerhalb Baden-Württembergs gilt entsprechend: Vorzeiten an einer Hochschule außerhalb Baden-Württembergs werden angerechnet, wenn es sich bei dieser Hochschule nach dem jeweiligen Landesrecht um eine staatliche Hochschule oder staatlich anerkannte Hochschule handelt.

Nach Ziffer 2 sind auch Vorzeiten sowohl an einer Berufsakademie innerhalb Baden-Württembergs als auch an einer Berufsakademie eines anderen Bundeslandes, soweit deren Abschlüsse denen einer staatlichen Hochschule gleichgestellt sind, anzurechnen. Die Württembergische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) kann nach § 96 LHG dieselben Aufgaben wie eine staatliche Studienakademie wahrnehmen. Sie ist insoweit Teil der Berufsakademie Baden-Württemberg. Vorzeiten an der VWA in Berufsakademie-Studiengängen sind daher gleichermaßen wie Vorzeiten an einer Berufsakademie anzurechnen.

Auslandssemester sind dagegen nicht anzurechnen. Dadurch soll das Auslandsstudium Deutscher und die Bereitschaft von Ausländern für ein Studium in Baden-Württemberg gefördert werden.

Die Notarakademie Baden-Württemberg bildet – wie die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung – Bewerber für den gehobenen Verwaltungsdienst aus. Die Bildungseinrichtungen sind deshalb bezüglich der Vorzeiten gleichzustellen (Ziffer 3).

Gleiches gilt für Studienzeiten an der Filmakademie Baden-Württemberg oder Popakademie Baden-Württemberg (Ziffer 4).

#### Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Fälle, in denen der Studierende nach Abschluss des grundständigen Studiums ein weiteres Studium aufnimmt. Die Erweiterung des Anspruchs auf Darlehensgewährung bei Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs dient der Förderung der neuen gestuften Studienstrukturen. Die Darlehensberechtigung verlängert sich um die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs sowie um nicht in Anspruch genommene Darlehenszeiten aus dem grundständigen Studiengang. Satz 2 trägt in der ersten Alternative dem Umstand Rechnung, dass es Berufe gibt, die den Abschluss zweier Studiengänge gesetzlich vorschreiben (z. B. Kieferchirurg). In der zweiten Alternative regelt Satz 2 den Sonderfall des Erweiterungsstudiums nach den staatlichen Prüfungsordnungen für die Lehramter, das entweder vor oder nach Abschluss des Lehramtsstudiums aufgenommen werden kann. Im letzten Halbsatz von Satz 2 wird klargestellt, dass der Studierende erst dann einen Anspruch auf eine verlängerte Darlehensgewährung hat, wenn er die nach der jeweiligen Prüfungsordnung für die Erweiterungsprüfung erforderliche erste Staatsprüfung bestanden hat und das verlängerte Darlehen nur für die darauf folgenden Semester des Erweiterungsstudiums gewährt wird. Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung bei den Langzeitstudiengebühren. Dadurch sollen Missbrauchsfälle vermieden werden, in denen Studierende das Erweiterungsstudium parallel zum Lehramtsstudium ausschließlich wegen der erweiterten Darlehensmöglichkeit aufnehmen und keinen Abschluss anstreben.

#### Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, von welcher Regelstudienzeit auszugehen ist, wenn der Studierende den Studiengang wechselt oder ein Parallelstudium aufnimmt. Die Regelstudienzeiten ergeben sich in der Regel aus den Prüfungsordnungen. Ergreifen sich die Regelstudienzeiten ausnahmsweise nicht aus den Prüfungsordnungen oder anderen Vorschriften (z. B. den Approbationsordnungen) kann das Wissenschaftsministerium diese für die Frage des Darlehensanspruchs durch Verordnung festlegen (vgl. die Verordnungsermächtigung in § 10).

Zu § 8 – Feststellungsbescheid; Informationsrecht; Verarbeitung personenbezogener Daten

#### Zu Absatz 1

Die Hochschulen und Berufsakademien haben den Anspruch des Studierenden auf Darlehensgewährung gegenüber der L-Bank auf Antrag festzustellen. Die Feststellung umfasst sowohl den Grund als auch den Umfang des Anspruchs. Der Feststellungsbescheid ist für die L-Bank und den Studienfonds bindend. Der Grund für diese Regelung liegt darin, dass in den Hochschulen und Berufsakademien die Sachkompetenz zur Prüfung der Regelstudienzeiten vorhanden ist. Die Regelung dient auch der Verwaltungsökonomie, da sich durch den Feststellungsbescheid eine nochmalige Prüfung der Anspruchsberechtigung durch den Studienfonds erübrigt.

## Zu Absatz 2

Die Erhebung der Studienzeiten nach Absatz 2 ist für die Prüfung des Anspruchs auf Darlehensgewährung erforderlich. Ist die Berechnung der Studienzeiten nicht zweifelsfrei möglich, ist die Vorlage weiterer Unterlagen und die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt geboten und die Befugnis einzuräumen, eine solche Versicherung abzunehmen.

## Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird die Rechtsgrundlage für die notwendige Verarbeitung personenbezogener Daten der Studiendarlehensnehmer geschaffen, soweit diese nicht bereits nach anderen Bestimmungen zulässig ist. Die nach Absatz 1 und 2 sowie den §§ 12 und 94 LHG zulässigen Datenerhebungen und -verarbeitungen der Hochschulen und Berufsakademien und die nach allgemeinem Datenschutzrecht zulässigen Datenerhebungen und -verarbeitungen durch die L-Bank und den Studienfonds werden dadurch ergänzt und konkretisiert. Dies dient der Rechtssicherheit der Datenverarbeitung von der Beantragung des Studiendarlehens über die Auszahlung bis zu dessen vollständiger Rückzahlung oder anderweitigen endgültigen Erledigung (Niederschlagung, Erlass). Durch entsprechende Hinweise in den Darlehensverträgen über die möglichen Datenverarbeitungen kann dem Interesse der Darlehensnehmer an vollständiger Transparenz Rechnung getragen werden.

Satz 1 erlaubt den Hochschulen und Berufsakademien, die ihnen vorliegenden personenbezogenen Daten der L-Bank oder dem entsprechenden Kreditinstitut zu übermitteln, soweit dort ein Studiendarlehen in Anspruch genommen wird oder dies angestrebt wird. Diese Übermittlung ist notwendig, weil nach Feststellung der Darlehensberechtigung durch die Hochschulen und Berufsakademien die Studiendarlehen direkt von der L-Bank bzw. dem Kreditinstitut an diese ausbezahlt werden und die Weitergabe der Daten an die L-Bank bzw. das Kreditinstitut im Interesse der Studierenden an günstigeren Darlehensbedingungen zu einer Reduzierung der Kosten der Darlehensverwaltung führt. Die Ermächtigung umfasst auch die Übermittlung gebührenrelevanter Studienverlaufsdaten, wie etwa solche, die zu einer vorübergehenden Gebührenbefreiung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 führen, und das Datum der Exmatrikulation bzw. des Widerrufs der Zulassung. Hierbei sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Erforderlichkeit, zu beachten. Übermittelt werden darf daher der Umstand der Gebührenbefreiung für einen bestimmten Zeitraum, nicht aber der Grund für die Befreiung. Daten über den Studiengang des Darlehensnehmers dürfen, da regelmäßig für die L-Bank bzw. das Kreditinstitut nicht relevant, nicht übermittelt werden. Der L-Bank bzw. dem Kreditinstitut übermittelt werden dürfen auch nach der Hochschul-Datenschutzverordnung und der Berufsakademie-Datenschutzverordnung meldepflichtige Umstände, wie eine Änderung des Namens oder der Anschrift.

Die Verwaltung und Beitreibung der abgetretenen Forderungen durch den Studienfonds nach § 9 Abs. 1 Satz 2 setzt voraus, dass diesem bestimmte personenbezogene Daten vorliegen. Zur Verfahrensvereinfachung und Reduzierung der Verwaltungskosten werden diese nicht erneut beim Betroffenen erhoben, sondern können nach Satz 2 von den Hochschulen, Berufsakademien und der L-Bank dem Studienfonds übermittelt werden, soweit sie für die Beitreibung der Rückzahlungsansprüche erforderlich sind. Dies umfasst neben den nach Satz 1 erhobenen Daten auch solche, die der Darlehensnehmer im Rahmen des Darlehensverhältnisses gegenüber der Hochschule, Berufsakademie oder L-Bank gemacht hat. Eine Übermittlung durch die Hochschulen und Berufsakademien ist nur zulässig, wenn ein entsprechendes Ersuchen des Studienfonds vorliegt, welches etwa darauf gestützt werden kann, dass es der Darlehensnehmer unterlassen hat, bestimmte darlehensrelevante Angaben zu machen; eine davon losgelöste Übermittlung aller

bei den Hochschulen und Berufsakademien vorhandenen Daten an den Studienfonds ist nicht erforderlich.

Durch Satz 3 wird klargestellt, dass sich die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Übrigen nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes richtet.

#### Zu § 9 – Studienfonds

Der Studienfonds stellt sicher, dass jeder Studierende die Möglichkeit hat, unabhängig von seiner Bonität ein Studiendarlehen aufzunehmen. Diese staatliche Garantie ist untrennbarer Bestandteil der Regelung von Studiengebühren.

Damit übernimmt der Studienfonds Verwaltungsaufgaben der staatlichen Hochschulen und Berufsakademien. Deren Ausfallrisiken soll der Umlageschlüssel solidarisch und praktikabel verteilen. Ohne den Studienfonds bestünden erhebliche Risiken für die Rückzahlung der Darlehen, wodurch deren Vergabe erschwert, die Zahl der Studierenden zurückgehen und damit das Gesamtaufkommen der Gebühren vermindert werden könnte.

#### Zu Absatz 2

Nr. 4: Eine Vorfälligkeitsentschädigung fällt weder bei vollständiger vorzeitiger noch bei teilweiser vorzeitiger Tilgung des Darlehens an.

Nr. 6: Die Karenzzeit beginnt unmittelbar nach Ablauf der in § 7 Abs. 4 bis 6 geregelten Dauer der Darlehensberechtigung, also in der Regel nach dem Ende der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semestern, oder nach vorzeitigem Abschluss oder Abbruch des Studiums oder Wechsel an einen Studienort außerhalb Baden-Württembergs. Für die Darlehen werden keine Zinseszinsen verlangt.

Nr. 7: Zu dem Betrag, der jeweils aus der dynamischen Verweisung auf § 18 a Abs. 1 Satz 1 bis 3 BAföG nach Berechnung des Einkommens entsprechend der Rechtsverordnung nach § 10 folgt, werden einmalig 100 Euro hinzugerechnet.

Nr. 8: Der Studienfonds kann nur für Darlehen in Anspruch genommen werden, in deren Zinssatz kein Ausfallrisiko einberechnet wurde, weil der Fonds gerade für diese Risiken eintreten soll.

#### Zu Absatz 3

Satz 1: Da der Studienfonds nur Zug um Zug gegen Abtretung des Rückzahlungsanspruchs zahlt, ist eine gesetzliche Regelung entbehrlich, wonach der Anspruch auf Rückzahlung mit der Abtretung auf den Studienfonds übergeht.

Nr. 1: Unbeschadet des Verzugseintritts kann der Studienfonds erst nach zwei Mahnungen des Darlehensgebers in Anspruch genommen werden. Dem Darlehensgeber und nach Abtretung der Forderung dem Studienfonds bleibt es unbenommen, einen Verzugsschaden geltend zu machen.

Nr. 2: Sobald der Darlehensgeber Kenntnis davon erlangt, dass eine Mahnung nicht zugegangen ist, ermittelt er den Verbleib des Darlehensnehmers über das zuständige Einwohnermeldeamt des letzten Wohnorts. Der Darlehensgeber hat dem Studienfonds nachzuweisen, dass Ermittlungen seit mehr als sechs Monaten erfolgt und erfolglos geblieben sind.

## Zu Absatz 5

Die Regelung soll ein unkontrolliertes Auflaufen von Zinsen verhindern.

Da die Möglichkeit des Studienfonds in Satz 3, jederzeit die Abtretung des fälligen Rückzahlungsanspruchs zu verlangen, dem Studienfonds keinen Anspruch darauf verschafft, ist die Regelung in Satz 4 erforderlich, wonach der Darlehensgeber auch dann keine weiteren Zinsen mehr vom Studienfonds verlangen kann, wenn er auf entsprechendes Verlangen des Studienfonds dennoch nicht abtritt.

## Zu Absatz 6

Satz 1: Eine Prüfung durch den Studienfonds, ob und inwieweit dieser im Einzelfall eine Darlehensschuld stundet, niederschlägt oder erlässt, liegt insbesondere in den Fällen nahe, wenn die Rückzahlung der Darlehensschuld in Folge Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit oder Erkrankung des vermögenslosen Darlehensnehmers von mehr als einem Jahr Dauer nachhaltig erschwert oder unmöglich geworden ist oder wenn der Darlehensnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhält.

Satz 2: Um ein Auflaufen von Zinsen zu begrenzen, ist es dem Darlehensnehmer, der bereits nach dem Ende der Förderungshöchstdauer nach § 18 Abs. 5 a BAFöG vom Bundesverwaltungsamt einen Bescheid erhalten haben wird, in dem die Höhe der Darlehensschuld nach dem BAFöG und die Förderungshöchstdauer festgestellt worden sind, zumutbar, sich binnen eines Jahres auf die Höchstgrenze der Zahlungspflicht nach Absatz 4 zu berufen.

## Zu Absatz 7

Da der Studienfonds Aufgaben der staatlichen Hochschulen und Berufsakademien wahrnimmt und durch deren Umlage finanziert wird, müssen die Hochschulen und Berufsakademien im Verwaltungsrat als dem strategischen Entscheidungsgremium des Studienfonds vertreten sein. Die Hochschulen und Berufsakademien sollen die Geschäftspolitik ihres Studienfonds maßgeblich bestimmen. Dazu gehören insbesondere die Festsetzung der Höhe und des Verteilungsschlüssels der Umlage, die Grundsätze der Vermögensanlage des Studienfonds und die Grundsätze des § 9 Abs. 1 bis 6. Bei der gesamten Verwaltung und Vollstreckung der an ihn abgetretenen Forderungen hingegen kann sich der Studienfonds Dritter, insbesondere der Landesoberkasse Baden-Württemberg, bedienen, um einen effizienten Vollzug zu gewährleisten. Die Ausgestaltung einer engen Zusammenarbeit insbesondere mit der Landesoberkasse Baden-Württemberg kann wiederum der Verwaltungsrat festlegen.

## Zu Absatz 8

Bei der Bemessung der Umlage ist stets dafür Sorge zu tragen, dass der Studienfonds über eine ausreichende und ausgeglichene Liquidität für die Erfüllung seiner Aufgaben verfügt. Deshalb muss der Verwaltungsrat seinen Bedarf vorausschauend abschätzen und sicherstellen, dass der Studienfonds die Umlagen bei den Hochschulen und Berufsakademien rechtzeitig einfordert. Als Umlageschlüssel ist die Zahl der von der Gebührenpflicht nach § 3 erfassten Studierenden in grundständigen Studiengängen und in konsekutiven Masterstudiengängen im Bezugsjahr vorgesehen. Ob dieser Schlüssel geeignet ist und ob Modifikationen entwickelt werden müssen, muss entschieden werden, wenn Erfahrungswerte über die Zahl der Darlehensnehmer und deren Rückzahlungsverhalten in den einzelnen Hochschulen und Berufsakademien vorliegen. Unabhängig davon kann sich der Verwaltungsrat einvernehmlich auf einen anderen Umlageschlüssel einigen.

## Zu Absatz 9

Die Frage, wie die Geschäftsführung und Verwaltung des Studienfonds sowie die Vollstreckung seiner Ansprüche ausgestaltet werden soll, ist nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu entscheiden. Absatz 9 schafft die Ermächtigung, die Aufgaben des Studienfonds auf die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu übertragen, wenn sich dies als die für die Hochschulen günstigste Lösung erweist. Die Kosten, die durch das Forderungsmanagement und durch die Vollstreckung entstehen, hängen von der Entwicklung bestimmter Umstände ab, die nicht mit Sicherheit vorhersagbar sind.

## Zu Absatz 10

Satz 1 stellt die Geltung der Landeshaushaltsordnung für den Studienfonds klar.

Neben dem Zustimmungsvorbehalt des Wissenschaftsministeriums für die Satzung des Verwaltungsrats gelten die entsprechenden Zustimmungsvorbehalte gemäß der Landeshaushaltsordnung für das Finanzministerium.

## Zu § 10 – Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Mit der Ziffer 1 wird die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung der Gebührenhöhe und zur Dauer des Anspruchs nach § 7 bei der Einteilung des Studienjahres in Trimester geschaffen.

Ziffer 2 schafft die Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung, in der die Regelstudienzeiten, die dem Anspruch nach § 7 auf Gewährung eines durch den Studienfonds gesicherten Darlehens zugrunde zu legen sind, festgelegt werden, wenn sich diese nicht aus den Prüfungsordnungen oder anderen Rechtsvorschriften ergeben (z. B. den Approbationsordnungen). Die auf dieser Grundlage zu erlassende Rechtsverordnung ersetzt die Bildungsguthabenverordnung, die letztmals für das Wintersemester 2006/2007 Anwendung findet.

Der Studienfonds haftet nach § 9 Abs. 2 nur unter bestimmten Voraussetzungen für Studiendarlehen. Ziffer 3 schafft die Rechtsgrundlage zur Regelung der näheren Voraussetzungen, die bei einer Inanspruchnahme des Studienfonds einzuhalten sind, insbesondere zur Regelung der Zinshöhe, der Auszahlungsmodalitäten, der Berechnung des für die Berechnung der Einkommensgrenze maßgeblichen Einkommens und zur Sondertilgung.

## Zu § 11 – Verfahrensvorschriften

Gegen den Gebührenbescheid, den Bescheid über die Befreiung oder den Erlass der Studiengebühr und gegen den Feststellungsbescheid nach § 8 findet kein Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. VwGO statt. Damit wird das Verfahren dem Verfahren bei der Immatrikulation angeglichen, bei der nach § 63 LHG das Widerspruchsverfahren ebenfalls ausgeschlossen ist. Der Ausschluss des Widerspruchsverfahrens dient der schnellen Klärung der Gebührenpflicht und des Darlehensanspruchs, die wegen des Semesterbeginns und der Abhängigkeit der Immatrikulation von der Zahlung der Studiengebühr erforderlich ist.

## Zu Nummer 3 – § 12 n. F.

- a) § 13 Abs. 2 (§ 16 Abs. 2 n. F.) erlaubt den Hochschulen, für Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche im Rahmen von Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren Bewerbungsgebühren von bis zu 50 Euro zu erheben. Daraus ergibt sich ohne weiteres, dass diese Leistungen nicht vom Verwaltungskostenbeitrag umfasst sind. Satz 3 wird daher aus redaktionellen Gründen gestrichen.

Da Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren der Immatrikulation zeitlich vorgelagert sind, hatte Satz 3 auch bisher nur deklaratorische Bedeutung.

- b) Die Hochschulen und Berufsakademien sollen aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität die Möglichkeit erhalten, die Fälligkeit des Verwaltungskostenbeitrages abweichend vom gesetzlich vorgesehenen Termin festzulegen.
- c) Satz 1 wird durch einen Verweis auf § 6 Abs. 2 Satz 1 ersetzt. Dadurch werden die Regelungen über die Befreiung ausländischer Studierender den Regelungen bei den allgemeinen Studiengebühren angepasst. Die Sätze 2 und 3 werden aus redaktionellen Gründen durch einen Verweis auf die entsprechenden Regelungen bei den allgemeinen Studiengebühren ersetzt.
- d) Redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der speziellen Erlasstatbestände im Rahmen des Bildungsguthabenmodells. Die Möglichkeit, den Verwaltungskostenbeitrag unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 LGebG, auf den in § 1 Abs. 2 verwiesen wird, zu erlassen, bleibt unberührt.

Zu Nummer 4 – § 13 n. F.

Die Hochschulen können für sog. nicht-konsekutive Masterstudiengänge und Aufbaustudiengänge im Weiterbildungsbereich bereits nach geltendem Recht – abweichend vom Bildungsguthabenmodell – Studiengebühren ab dem ersten Semester erheben (vgl. Begründung zu § 3). Wegen der generellen Gebührenpflichtigkeit des grundständigen Studiums und des Studiums in einem konsekutiven Studiengang wird für diese Studiengänge zukünftig eine Gebührenuntergrenze von 500 Euro eingeführt und somit eine Anpassung an die neue Gebührensituation erreicht. Für Aufbaustudiengänge der Berufsakademien gilt dies entsprechend.

Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 – §§ 14 und 15 n. F.

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neuen Paragrafenfolge im Zweiten Abschnitt.

Zu Nummer 6 – § 16 n. F.

Nach der Neufassung des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird in § 16 Abs. 2 n. F. eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für die Abnahme von Eignungsprüfungen nach den §§ 58, 59 und 89 Landeshochschulgesetz geschaffen. Die Höhe der Gebühren für die Eignungsprüfung orientiert sich an der bisherigen Höhe.

Zu Nummer 7 – §§ 17 und 18 n. F.

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neuen Paragrafenfolge im Zweiten Abschnitt.

Zu Nummer 8 – § 19 n. F.

Die Hochschulen und Berufsakademien können nicht nur im Zusammenhang mit dem Studienbetrieb, sondern darüber hinaus auch im nach § 2 Abs. 7 LHG übertragenen Aufgabenbereich (z. B. der Materialprüfung) öffentliche Leistungen erbringen. Durch die begriffliche Erweiterung wird den Hochschulen und Berufsakademien ermöglicht, neben der Erhebung von Gebühren für besondere Verwal-

tungsdienstleistungen wie z.B. der Ausstellung von verloren gegangenen Ausweisen und besonderen Bescheinigungen sowie der Erhebung von Bibliotheksgebühren zukünftig auch für öffentliche Leistungen, die im Zusammenhang mit dem gesamten Hochschulbetrieb erbracht werden, Gebühren und Auslagen zu erheben. Für sonstige – nicht öffentliche – Leistungen ist die Erhebung privatrechtlicher Entgelte zulässig.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

Zu Nummer 1 – § 60 Abs. 5

Die Immatrikulation muss von den Hochschulen nach geltendem Recht versagt werden, wenn fällige Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, nicht bezahlt sind. Die Studiengebühr wird nach § 5 Abs. 2 in der Regel mit dem Erlass des Gebührenbescheids fällig.

Durch die Ergänzung des Absatzes 5 wird die Immatrikulation in Fällen, in denen der Studienbewerber ein Darlehen bei der L-Bank in Anspruch nehmen will, vereinfacht. Es reicht in diesen Fällen aus, dass der Studienbewerber zur Immatrikulation einen Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrags zur Weiterleitung an die L-Bank vorlegt und die Hochschule den Darlehensanspruch des Studierenden nach Grund und Umfang durch einen Bescheid nach § 8 Abs. 1 festgestellt hat. Die L-Bank macht dem Studierenden im Anschluss daran auf der Grundlage des Feststellungsbescheids ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages. Die Zahlung der Studiengebühr wird nach Annahme des Darlehensvertrages durch den Studierenden durch die direkte Auszahlung der Darlehenssumme an die Hochschulen gewährleistet.

Zu Nummer 2 – § 88 Abs. 1

Mit dieser Änderung wird die Immatrikulation auch bei Aufnahme eines Studiums an einer Berufsakademie für den Fall der Darlehensinanspruchnahme gemäß der vorherigen Nummer erleichtert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –)

Zu Nummer 1 – § 3 in der bis zum 30. Dezember 2007 geltenden Fassung

- a) Die Einfügung dient der Klarstellung, dass der die L-Bank betreffende Kontrahierungszwang zum Abschluss gesicherter Studiendarlehen zu den in § 3 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – geregelten, im Interesse des Landes liegenden Maßnahmen zur Erfüllung der öffentlichen Förderaufgaben des Landes gehört.
- b) Das Hausbankenprinzip wird wegen der besonderen Struktur der Studienkredite, die durch ihre Kleinteiligkeit und den hohen Verwaltungsaufwand gekennzeichnet sind, durchbrochen. Die Einschaltung weiterer Banken bei der Gewährung der Darlehen würde zu für die Studierenden als Darlehensnehmer nicht mehr tragbaren Verwaltungskosten, die sich in den Kreditzinsen niederschlagen müssten, führen.

Zu Nummer 2 – § 3 in der ab dem 31. Dezember 2007 geltenden Fassung

Vgl. Begründung zu Nummer 1.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften)

Klarstellung, dass § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 1 LHGebG a. F. bis zur Einführung allgemeiner Studiengebühren Anwendung finden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Film- und Popakademiegesetzes)

Mit der Änderung von § 9 Abs. 1 des Film- und Popakademiegesetzes wird die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Studiengebühren bei der Film- und der Popakademie nach den für die staatlichen Hochschulen und die Berufsakademien geltenden Bestimmungen geschaffen. Die Studierenden der Film- und der Popakademie werden dadurch bezüglich der Erhebung von Studiengebühren den Studierenden der staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes und der Berufsakademien gleichgestellt. Dies gilt auch für den Anspruch der Studierenden auf Gewährung eines zinsgünstigen Darlehens der L-Bank. Satz 1 und Satz 3 stellen klar, dass die Film- und die Popakademie deshalb auch an der Umlage zur Finanzierung des Studienfonds sowie bei der Benennung des Vertreters der Kunst- und Musikhochschulen, der Filmakademie und der Popakademie im Verwaltungsrat des Studienfonds zu beteiligen sind. Damit wird eine Gleichbehandlung der Studierenden der Film- und der Popakademie mit den Studierenden der staatlichen Hochschulen und der Berufsakademien sichergestellt. Die Verweisung auf das Landesgebührengesetz ist dynamisch.

Die Popakademie Baden-Württemberg erhebt bereits bisher auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Satz 2 des Film- und Popakademiegesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in Verbindung mit § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeiten und die Studiengebühren nach dem Film- und Popakademiegesetz vom 27. Mai 2003 (GBl. S. 272) Studiengebühren in Höhe von 500 Euro je Semester. Teilweise weichen die Regelungen für die Erhebung dieser Studiengebühren von den Regelungen in Artikel 1 dieses Gesetzes ab. Mit der landesweiten Einführung von Studiengebühren ab dem Sommersemester 2007 sollen diese Regelungen auch für die Popakademie übernommen werden. Für die bereits an der Popakademie Studierenden gilt eine Übergangsregelung (Artikel 7 Absatz 2 Satz 2).

Zu Artikel 6 (Neubekanntmachung)

Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, das Landeshochschulgebührengesetz neu bekannt zu machen. Gleiches gilt für das Staatsministerium in Bezug auf das Pop- und Filmakademiegesetz.

Zu Artikel 7 (Schlussvorschriften)

Zu Absatz 2

In einem Dauernutzungsverhältnis – wozu das Studium an den Hochschulen und Berufsakademien sowie der Film- und der Popakademie zählt – gibt es keine geschützte Vertrauenslage im Hinblick auf Veränderungen der Kostenpflichtigkeit. Eine Gebührenpflicht kann zum nächsten Semester eingeführt werden.

Gleichwohl sollen die allgemeinen Studiengebühren, die sowohl von Studienanfängern als auch bereits immatrikulierten Studierenden zu zahlen sind, erst nach einem Übergangszeitraum von circa einem Jahr erhoben werden, damit sich die Studierenden auf die veränderte Situation einstellen können. Der Zeitraum wird außerdem für die Vorbereitung seitens der Hochschulen und Berufsakademien sowie der Film- und der Popakademie benötigt. Die allgemeinen Studiengebühren werden deshalb erstmals zum Sommersemester 2007 erhoben.

Durch die Übergangsbestimmung in Satz 2 wird sichergestellt, dass es für die Studierenden der Popakademie Baden-Württemberg, die vor dem Sommersemester 2007 in die Akademie aufgenommen wurden und bereits bisher eine Studiengebühr in Höhe von 500 Euro je Semester entrichten, bis zum Ende ihrer Regelstudienzeit an der Popakademie bei der bisherigen Regelung verbleibt.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird ein nahtloser Übergang vom Bildungsguthabenmodell, das bis einschließlich Wintersemester 2006/2007 gilt, zur Einführung allgemeiner Studiengebühren ab dem Sommersemester 2007 gewährleistet.

Zu Absatz 4

Die Gebühren für die Eignungsprüfung für den Zugang besonders qualifizierter Berufstätiger zu den Hochschulen und Berufsakademien und für die Eignungsprüfung für das Studium in den Studiengängen im Sozial- und Pflegewesen an einer Fachhochschule sind bislang im Gebührenverzeichnis der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der staatlichen Behörden geregelt. Die Übergangsregelung soll sicherstellen, dass bis zum Erlass der neuen Gebührenregelungen durch Hochschulsatzungen die alten Gebührentatbestände weiter gelten. Die Gebühren, die die Berufsakademien erheben, werden mangels Satzungsbefugnis der Berufsakademien durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums geregelt. Bis zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung gelten die alten Gebührensätze weiter.

Zu Absatz 5

Die Bildungsguthabenverordnung vom 5. Februar 2000 findet letztmals für das Wintersemester 2006/2007 Anwendung, da ab dem Sommersemester 2007 kein Bildungsguthaben mehr zur Verfügung gestellt wird.

### **Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse**

#### 1. Angehörte Hochschulen, Institutionen, Verbände und Studierendenvertretungen

Das Wissenschaftsministerium hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen, den Berufsakademien, der Filmakademie Baden-Württemberg, der Popakademie Baden-Württemberg, der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, der Notarakademie Baden-Württemberg, den Landesrektorenkonferenzen der Universitäten (LRK), der Fachhochschulen (RKF) und der Pädagogischen Hochschulen (LRK-PH), der Direktorenkonferenz der Berufsakademien (DBA), den Sprechern der Landes-ASTen-Konferenz (LAK), den Vorsitzenden der Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA) der Hochschulen, der Studierendenvertretung der Berufsakademien in Baden-Württemberg (SaBB), den Studierendenvertretungen an den einzelnen Berufsakademien, den Studentenwerken, der Arbeitsgemeinschaft der Geschäftsführer der baden-württembergischen Studentenwerke, dem Landesfrauenrat (LFR), den Landeskongressen der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs (LaKoG) und den Fachhochschulen (FH) und den Pädagogischen Hochschulen (PH), den Landessprecherinnen der Gleichstellungsbeauftragten an den Berufsakademien und an den Musik- und Kunsthochschulen, der Frauenbeauftragten der Landesregierung, den beiden evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg, dem erzbischöflichen Ordinariat Freiburg,

dem bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, dem Ausländerbeauftragten der Landesregierung, dem Rechnungshof, dem Normenprüfungsausschuss, dem Hauptpersonalrat (HPR), dem Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) sowie folgenden Institutionen und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet:

Deutscher Hochschulverband – Landesverband Baden-Württemberg (DHV),  
Dualer Verband an Berufsakademien,  
Hochschullehrerbund Baden-Württemberg e. V.,  
Verband der Mitarbeiter an den Berufsakademien in Baden-Württemberg e. V.,  
Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg e. V.,

Berufsverband der Studienberaterinnen und Studienberater von Baden-Württemberg e. V.,

Christlicher Gewerkschaftsbund – Landesverband Baden-Württemberg,  
Deutscher Gewerkschaftsbund – Landesverband Baden-Württemberg (DGB),  
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg (GEW),  
Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Baden-Württemberg (ver.di),

Baden-Württembergischer Handwerkstag (BWHT),  
Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag (IHKT),  
Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie (LVI),  
Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e. V.,

Badischer Genossenschaftsverband,  
Bankenverband Baden-Württemberg,  
L-Bank – Staatsbank für Baden-Württemberg,  
Sparkassenverband Baden-Württemberg,  
Württembergischer Genossenschaftsverband,

Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,  
Bundesakademie musikalische Jugendbildung Trossingen,  
Bundesverband Audiovisuelle Medien e. V.,  
Bundesverband der Fernseh- und Filmregisseure in Deutschland e. V.,  
Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V.,  
Bundesverband Deutscher Film- und AV-Produzenten e. V.,  
Bundesverband Produktion e. V.,  
Bundesverband Phonografische Wirtschaft e. V.,  
Deutsche Phono-Akademie,  
Deutscher Musikrat,  
Landesarbeitsgemeinschaft der Rock- und Musikinitiative in Baden-Württemberg,  
Medien- und Eventakademie gGmbH,  
Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH,  
Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V.,  
Verband Deutscher Drehbuchautoren e. V.,  
Verband Deutscher Musikschulen,  
Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden.

Der Anhörungsentwurf war seit dem 6. September 2005 auch im Internet veröffentlicht. Weiterhin wurde der Anhörungsentwurf den Wissenschaftsressorts der anderen Bundesländer, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Kultusministerkonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz, dem Wissenschaftsrat, dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und dem Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus haben sich weitere Organisationen, darunter der Bankenverband – Bundesverband Deutscher Banken, die Konferenz der Kanzler/-innen und Verwaltungsdirektoren/-innen der Fachhochschulen Baden-Württemberg (KVD-FH), die Konferenz der Verwaltungsdirektoren der Berufsakademien Baden-Württem-

berg (KVD-BA), das Bundesministerium der Verteidigung, das Deutsche Studentenwerk (DSW), der Freie Zusammenschluss von Student/-innenschaften (fzs), die studentischen Senatsmitglieder der Universität Freiburg, das Aktionsbündnis gegen Studiengebühren (ABS), der Arbeitskreis (AK) Bildung der Universität Stuttgart, die Fachschaftsvertreterversammlung der Universität Stuttgart (FaVeVe), Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall) und Einzelpersonen zusätzlich zu den angehörten Stellen geäußert.

Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Dabei werden ähnliche und inhaltlich in die gleiche Richtung zielende Äußerungen aus Darstellungsgründen und aus Gründen der Übersichtlichkeit gebündelt wiedergegeben.

## 2. Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf im Allgemeinen

### 2.1 Universitäten

Die LRK, die Universitäten Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Stuttgart und Tübingen sowie die LRK-PH erklären, die Einführung von Studiengebühren sei geeignet, die Ausbildung der Studierenden zu verbessern; das Studiengebührenmodell müsse sich daran messen lassen, dass die Lehre wesentlich verbessert werde. Aus den Einnahmen müsse wissenschaftliches Personal eingestellt werden dürfen, ohne dass sich dies kapazitätserhöhend auswirkt. Das Ausfallrisiko bei den Darlehen dürfe nicht den Hochschulen aufgebürdet werden, sondern müsse das Land tragen. Die Gebührenbefreiungstatbestände müssten enger gefasst werden, um den Verwaltungsaufwand und die Gebührenauffälle zu minimieren.

Hierzu wird bemerkt:

Das Kapazitätsrecht steht einer Verbesserung der Studienbedingungen und Betreuungsverhältnisse durch Einstellung zusätzlichen wissenschaftlichen Personals nicht generell im Weg. Eine Verbesserung ist im Zuge der Umstrukturierung von Studiengängen, insbesondere im Zuge der Umstellung auf die gestufte Studienstruktur möglich. Dass auch auf Dauer beschäftigtes zusätzliches Personal aus dem Gebührenaufkommen bezahlt werden kann, muss durch haushaltsrechtliche Regelungen ermöglicht werden.

Die Hochschulen und Berufsakademien sind als staatliche Institutionen auch Adressaten der Sozialpflichtigkeit und deshalb – und weil sie auch Empfänger der Gebühren sind – gehalten, sich an den Ausfallrisiken zu beteiligen. Die Befreiungen dienen der sozialverträglichen Ausgestaltung und der Akzeptanz des Modells; ein Verzicht auf die Befreiungstatbestände kommt daher nicht in Betracht; allerdings wurde der Befreiungstatbestand in § 6 Absatz 1 Nr. 3 dahin gehend präzisiert, dass nur noch eine Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu einer Befreiung führen kann (der bisherige Begriff der „chronischen Erkrankung“ wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Begriff der „Behinderung“ umfasst).

Die LRK, die Universitäten Freiburg, Konstanz, Tübingen, die RKF, die KVD-FH, die Fachhochschulen Heilbronn und Stuttgart (Technik) lehnen den Studienfonds ab. Das Ausfallrisiko bei den Darlehen dürfe nicht den Hochschulen aufgebürdet werden, sondern müsse das Land tragen; alle Kosten der sozialverträglichen Ausgestaltung der Studiengebühren seien eine Sozialstaatsaufgabe und durch allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren. Der Studienfonds sei politisch und ökonomisch nicht sinnvoll; die Abwicklung der Kredite müsse vollständig über die Banken erfolgen.

Hierzu wird bemerkt:

Die Hochschulen unterliegen als staatliche Institutionen ebenfalls der Sozialpflichtigkeit des Grundgesetzes. Ausfälle sind in erster Linie durch soziale Maßnahmen (Kappungsgrenze, Einkommensgrenze), und nur in zweiter Linie durch Studienabbruch, Studienbedingungen oder schlechte Leistungen der Absolventen verursacht. Ein solidarischer Ausgleich der Risiken ist daher angemessen. Die Abwicklung über Banken würde zu einer erheblichen Verteuerung der Kredite zu Lasten der Studierenden bis hin zum Ausschluss einzelner Studierender von der Darlehensgewährung führen.

Die Universität Freiburg knüpft die Einführung an die Voraussetzungen, dass das Gebührenaufkommen den Hochschulen in vollem Umfang zustehe, die Landesmittel nicht im Gegenzug gekürzt werden und die Sozialverträglichkeit der Gebührenerhebung durch Härtefallregelungen gewährleistet sei.

Hierzu wird bemerkt:

Nach § 4 stehen die Gebühren den Hochschulen oder Berufsakademien zu. Durch die Ministerratsbeschlüsse vom 1. Februar und 6. September 2005 ist sichergestellt, dass die Studiengebühren den Hochschulen und Berufsakademien zufließen und nicht zur Kürzung der Grundfinanzierung herangezogen werden. Eine Härtefallregelung ist in § 6 Absatz 3 bereits vorgesehen.

Die Universitäten Karlsruhe und Ulm begrüßen die Einführung von Studiengebühren, kritisieren jedoch den Verwaltungsaufwand. Sie fordern eine Zusammenlegung mit dem Verwaltungskostenbeitrag.

Hierzu wird bemerkt:

Der Verwaltungsaufwand wird nach den bisherigen Berechnungen nicht mehr als ca. zwei Prozent des Gebührenaufkommens betragen; dass auch auf Dauer beschäftigtes zusätzliches Verwaltungspersonal aus dem Gebührenaufkommen bezahlt werden kann, muss durch haushaltsrechtliche Regelungen ermöglicht werden. Einnahmen aus dem Verwaltungskostenbeitrag sind ein Beitrag für den allgemeinen Staatshaushalt; eine Zusammenlegung würde zu Lasten der Hochschulen gehen.

Die Universität Karlsruhe und das CHE fordern zur Sicherung der Mobilität der Studierenden eine bundesweite Abstimmung.

Auf KMK-Ebene wurde eine Arbeitsgruppe zur Klärung dieser Fragen eingerichtet; allerdings muss zunächst abgewartet werden, wie sich die einzelnen Darlehensmodelle entwickeln, um sinnvolle Lösungen erarbeiten zu können.

Die Universitäten Karlsruhe und Konstanz fordern wegen der eröffneten Darlehensmöglichkeit den Verzicht auf Ausnahmeregelungen während des Studiums.

Dem wird nicht gefolgt, da diese Regelungen der sozialverträglichen Ausgestaltung dienen.

Die Universitäten Karlsruhe und Konstanz, die PH Freiburg, die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart, die Hochschule für Musik Trossingen, die LRK-PH, die LaKoG, der Hochschulverband, der AStA der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart, der LFR sowie der DBG fordern die Einführung eines Stipendiensystems. Aus den Gebühreneinnahmen sollten Stipendien finanziert werden können oder wenigstens bei besonderen Studienleistungen eine Gebührenbefreiung möglich sein.

Hierzu wird bemerkt:

Die Einwerbung von Stipendien ist in erster Linie Sache der Hochschulen; das Land wird die Hochschulen bei dieser Aufgabe unterstützen. Sofern es um eine Berücksichtigung der Studiengebühren bei Leistungen nach dem BAFöG geht,

liegt die Zuständigkeit beim Bund. Die Finanzierung von Lebenshaltungsstipendien für Kommilitonen würde die Akzeptanz der Studiengebühren in der Studierendenschaft gefährden. Überdies sollen sie vor allem der Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen dienen. Gegenüber dem Anhörungsentwurf wurde den Forderungen jedoch insoweit Rechnung getragen, als in § 6 Absatz 1 ein neuer Satz 3 angefügt wurde, nach dem die Hochschulen Studierende, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen, von der Studiengebühr befreien können (Gebührenstipendium).

Die Universität Konstanz sowie die KVD der Kunsthochschulen und die PH Ludwigsburg fordern, dass sichergestellt sein müsse, dass Verwaltungspersonal aus dem Gebührenaufkommen finanziert werden darf und schlägt eine Ergänzung des § 4 vor.

Dazu wird bemerkt:

Dass auch auf Dauer beschäftigtes zusätzliches Personal aus dem Gebührenaufkommen bezahlt werden kann, muss durch haushaltsrechtliche Regelungen ermöglicht werden. Eine Änderung oder Ergänzung des Gesetzes ist hierfür nicht erforderlich.

Die Universität Mannheim befürwortet Studiengebühren, sofern sie den Hochschulen zusätzlich zur Verfügung stehen.

Hierzu wird bemerkt:

Durch die Ministerratsbeschlüsse vom 1. Februar und 6. September 2005 ist sichergestellt, dass die Studiengebühren den Hochschulen und Berufsakademien zufließen und nicht zur Kürzung der Grundfinanzierung herangezogen werden.

Die Universität Stuttgart begrüßt die Einführung von Studiengebühren, kritisiert jedoch den Verwaltungsaufwand.

Hierzu wird bemerkt:

Der Verwaltungsaufwand wird nach den bisherigen Berechnungen nicht mehr als ca. zwei Prozent des Gebührenaufkommens betragen; dass auch auf Dauer beschäftigtes zusätzliches Verwaltungspersonal aus dem Gebührenaufkommen bezahlt werden kann, muss durch haushaltsrechtliche Regelungen ermöglicht werden.

## 2.2 Pädagogische Hochschulen

Die LRK-PH fordert, die Haushaltszusage müsse nochmals bekräftigt werden. Sie bemängelt den Verwaltungsaufwand und fordert, die Ausnahmen und Befreiungen auf das Notwendigste zu beschränken.

Hierzu wird bemerkt:

Durch die Ministerratsbeschlüsse vom 1. Februar und 6. September 2005 ist sichergestellt, dass die Studiengebühren den Hochschulen und Berufsakademien zufließen und nicht zur Kürzung der Grundfinanzierung herangezogen werden. Der Verwaltungsaufwand wird nach den bisherigen Berechnungen nicht mehr als ca. zwei Prozent des Gebührenaufkommens betragen; dass auch auf Dauer beschäftigtes zusätzliches Verwaltungspersonal aus dem Gebührenaufkommen bezahlt werden kann, muss durch haushaltsrechtliche Regelungen ermöglicht werden. Die vorgesehenen Ausnahmen und Befreiungen dienen der Sicherstellung der Sozialverträglichkeit.

Die PH Freiburg erklärt, die Hochschulausbildung sei ein öffentliches Gut und müsse grundsätzlich vom Staat finanziert werden; wegen der Unterfinanzierung der Hochschulen müssten jedoch alternative Finanzierungsquellen, wie Studiengebühren, in Betracht gezogen werden.

Hierzu wird bemerkt:

Nicht nur aus finanz-, sondern auch aus ordnungs- und hochschulpolitischen Gründen sind Studiengebühren angemessen, insbesondere erweitern sie die Spielräume der Hochschulen.

Die PH Heidelberg erklärt, die Finanzierung der Hochschulausbildung sei in vollem Umfang Staatsaufgabe; die Nachteile der Gebührenpflicht würden die Vorteile überwiegen. Darlehensnehmer würden ihr Berufsleben mit Schulden beginnen; dies habe abschreckende Wirkung bei Studierenden aus unteren sozialen Schichten. Die finanzielle Belastung werde die Entscheidung über eine Familiengründung negativ beeinflussen.

Hierzu wird bemerkt:

Die Schulden bleiben wegen der begrenzten Dauer der Darlehensgewährung, der zweijährigen Karenzzeit, der einkommensabhängigen Rückzahlung und der Verschuldensobergrenze in § 9 Absatz 4 tragbar. Familienstand und Anzahl der Kinder werden bei der Einkommensgrenze berücksichtigt. Die Erfahrungen aus anderen Ländern mit Studiengebühren belegen die Befürchtungen einer sozialen Selektion oder des Rückgangs der Studierquote nicht.

### 2.3 Kunst- und Musikhochschulen

Die Hochschule für Musik Freiburg fordert mehr Grundlastmittel für die Musikhochschulen, da die Studienkapazitäten anders als an anderen Hochschulen nicht variabel seien. Sie befürchtet eine indirekte Kürzung der Hochschulhaushalte und den Einstieg in höhere Gebühren. Sie befürchtet ferner erhebliche bürokratische Mehrarbeit und bittet um eine Verschlankung bei der Verwaltung der Gebühren.

Hierzu wird bemerkt:

Die Ausstattung mit staatlichen Mitteln ist keine Frage des vorliegenden Gesetzentwurfs, sondern des Staatshaushaltsplans. Durch die Ministerratsbeschlüsse vom 1. Februar und 6. September 2005 ist sichergestellt, dass die Studiengebühren den Hochschulen und Berufsakademien zufließen und nicht zur Kürzung der Grundfinanzierung herangezogen werden. An eine Erhöhung der Gebühr ist nicht gedacht. Der Verwaltungsmehraufwand durch die Studiengebühr kann durch zusätzliches, aus den Gebühren zu bezahlendes Personal abgedeckt werden. Dass auch auf Dauer beschäftigtes zusätzliches Personal aus dem Gebührenaufkommen bezahlt werden kann, muss durch haushaltsrechtliche Regelungen ermöglicht werden.

Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart fordert, dass zusätzliches Personal vom Staat aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden müsse.

Dem wurde nicht entsprochen, da zusätzliches Personal aus dem Studiengebühreneinkommen finanziert werden kann. Dass auch auf Dauer beschäftigtes zusätzliches Personal aus dem Gebührenaufkommen bezahlt werden kann, muss durch haushaltsrechtliche Regelungen ermöglicht werden.

Die Hochschule für Musik Trossingen meint, die Zielsetzung der Studiengebühren sollte besser definiert werden und fragt, inwieweit die Stellung der Studierenden an den Hochschulen gestärkt werde.

Hierzu wird bemerkt:

Die Zweckbestimmung der Gebühren ist in § 4 ausreichend bestimmt; den Hochschulen soll die Möglichkeit bleiben, innerhalb dieses Rahmens eigene Schwerpunkte zu setzen. Die Stärkung der Nachfragerposition ist in der Gesetzesbegründung erläutert.

## 2.4 Fachhochschulen

Die RKF, die FH Stuttgart (Technik) und die FH Konstanz begrüßen die Studiengebühren wegen der Unterfinanzierung des Hochschulbereichs. Allerdings müssten die Einnahmen den Hochschulen zusätzlich für die Lehre und die Verbesserung der Studienbedingungen zukommen und dürften nicht zum Ausgleich der unzureichenden Grundfinanzierung herangezogen werden. Die Auswirkungen der Studiengebühren auf einkommensschwache Studierende und auf die Studierneigung von Frauen müsse unabhängig untersucht werden.

Hierzu wird bemerkt:

Durch die Ministerratsbeschlüsse vom 1. Februar und 6. September 2005 ist sichergestellt, dass die Studiengebühren den Hochschulen und Berufsakademien zufließen und nicht zur Kürzung der Grundfinanzierung herangezogen werden. Die Auswirkungen der Studiengebühren werden sich anhand der amtlichen Statistiken und der Sozialerhebungen des DSW ohne weiteres nachvollziehen lassen.

Die Fachhochschulen fordern ferner, dass die Hochschulen aus den Gebühreneinnahmen unbefristete Beschäftigungsverhältnisse begründen können müssen; dies soll gesetzlich verankert werden.

Hierzu wird bemerkt:

Dass auch auf Dauer beschäftigtes zusätzliches Personal aus dem Gebührenaufkommen bezahlt werden kann, muss durch haushaltsrechtliche Regelungen ermöglicht werden. Eine gesetzliche Regelung ist dafür nicht erforderlich.

Die Fachhochschule Konstanz fordert, der Staat solle die Mindereinnahmen tragen, die durch Gebührenbefreiungen entstehen; die Sicherstellung der Chancengleichheit sei eine staatliche Aufgabe; Darlehensausfälle müssten aus Steuermitteln finanziert werden.

Die kritisierten Regelungen sind Ausfluss der Sozialpflichtigkeit, der auch die Hochschulen als staatliche Institutionen unterliegen. Sie sind die Kehrseite dessen, dass die Einnahmen den Hochschulen direkt zugute kommen.

Die Fachhochschule Pforzheim äußert sich skeptisch gegenüber der Einführung von Studiengebühren. Das Modell sei sozial unzureichend ausgeprägt; der Zinssatz für das Darlehen sei ebenso wie die Verwaltungskosten zu hoch. Der Studienfonds treibe einen Keil zwischen die Hochschulen, da die besser funktionierenden Hochschulen die weniger effizienten finanzierten.

Hierzu wird bemerkt:

Das Modell mit den Befreiungsmöglichkeiten, der Möglichkeit des Darlehens, der Karenzzeit bei der Rückzahlung und die Verschuldensobergrenze sichern die Sozialverträglichkeit in ausreichender Weise. Der Zinssatz ist für einen kleinteiligen Kredit günstig. Der Studienfonds ist eine Ausprägung des Solidargedankens und teilt die Risiken adäquat auf. Es ist eine Fehlvorstellung anzunehmen, die Ausfälle hingen nur von der Effizienz der Hochschule ab; auch von der Hochschule nicht beeinflussbare Faktoren spielen eine Rolle (z. B. Konjunkturlage, Einstellungspolitik der Arbeitgeber, Ausfall wegen Inanspruchnahme von Familienzeiten, Kappungsgrenze beim Zusammentreffen von BAFÖG- und Gebührendarlehensschuld u. dgl. mehr).

Der Rektor der Fachhochschule Stuttgart (Technik) fordert, das Ausfallrisiko und die sozialverträglichen Verpflichtungen sollten über die Rückzahlungsmodalitäten geregelt und die Befreiung von der Studiengebühr soll vor Beginn des Semesters von einer Zentralstelle geprüft werden. Ferner sollen die Ausfälle für die Befreiungen von allen Hochschulen getragen werden; dadurch werde vermieden, dass Hochschulen mit vielen Befreiungsfällen geringere Einnahmen als andere haben.

Den Forderungen wurde nicht entsprochen, da die Unterschiede bei den Befreiungen nicht so groß sein werden und deshalb jede Hochschule die Mindereinnahmen daraus selbst tragen kann. Die Unterschiede rechtfertigen jedenfalls nicht den Aufbau einer weiteren Zentralstelle neben den bestehenden Hochschulverwaltungen.

Die KVD-FH begrüßen grundsätzlich die Einführung der Studiengebühren und gehen davon aus, dass auch nach Abzug der Verwaltungskosten die Hochschulen noch einen erheblichen Mehrwert zur Verbesserung der Studienbedingungen haben werden. Sie bemängeln jedoch, dass nicht sichergestellt sei, dass den Hochschulen nicht an anderer Stelle Kürzungen auferlegt werden. Der Verwaltungsaufwand soll so gering als möglich gehalten werden durch Präzisierung der Befreiungstatbestände.

Hierzu wird bemerkt:

Durch die Ministerratsbeschlüsse vom 1. Februar und 6. September 2005 ist sichergestellt, dass die Studiengebühren den Hochschulen und Berufsakademien zufließen und nicht zur Kürzung der Grundfinanzierung herangezogen werden. Die Befreiungstatbestände wurden gegenüber dem Anhörungsentwurf präzisiert. Im Übrigen ist nach den derzeitigen Berechnungen lediglich ein Verwaltungsaufwand von ca. zwei Prozent des Gebühreneinkommens zu erwarten.

## 2.5 Private Hochschulen

Die Evangelische Fachhochschule Freiburg begrüßt die Darlehensmöglichkeit für die Studierenden, befürchtet aber, dass den nichtstaatlichen Hochschulen dadurch weitere Wettbewerbsnachteile entstehen. Sie fordert daher, dass das Angebot der L-Bank mit seinen günstigen Darlehensbedingungen auch den Studierenden der nicht-staatlichen Hochschulen zur Verfügung steht. Sie tritt deshalb für ein Optionsrecht für die Studierenden auf Teilhabe am Darlehenssystem und für die nichtstaatlichen Hochschulen auf Beitritt zum Studienfonds ein.

Hierzu wird bemerkt:

Dem Anliegen der Evangelischen Hochschule konnte nicht gefolgt werden, da die nichtstaatlichen Hochschulen von der Erhebung von allgemeinen Studiengebühren auf der Grundlage dieses Gesetzes nicht erfasst sind und auch keinen Grundrechtsbindungen unterliegen. Darüber hinaus erheben die nichtstaatlichen Hochschulen Gebühren auf privatrechtlicher Grundlage in höchst unterschiedlicher Höhe und können selbst wählen, welche Studierenden sie aufnehmen. All dies wäre mit dem Darlehenssystem nach dem hier vorliegenden Studiengebührenmodell nicht in Einklang zu bringen.

## 2.6 Studentenwerke

Das DSW und die Studentenwerke Baden-Württembergs tragen vor, Studiengebühren seien kein geeignetes Instrument, um den künftigen Anforderungen des Arbeitsmarktes und dem höheren Bedarf an Hochqualifizierten Rechnung zu tragen, das Gebührenmodell sei nicht sozialverträglich ausgestaltet, da durch die Absicherung über Studiendarlehen die zusätzlichen Belastungen lediglich auf den Zeitpunkt des Berufsbeginns hinausgeschoben würden, die staatlichen Zuschüsse zur Studienfinanzierung bzw. die Stipendienmöglichkeiten hätten ausgebaut werden müssen, eine Freistellung der Studierenden, deren Budget unterhalb der von den Familiensenaten definierten Bedarfe liegt, fehle, und ferner sei keine gestaffelte Heranziehung der Studierenden nach ihrer tatsächlichen Leistungsfähigkeit vorgesehen. Im Übrigen sprechen sie sich zur Vermeidung von Mobilitätshindernissen für ein bundeseinheitliches Darlehensmodell aus. Sie fordern die Befreiung von BAföG-Empfängern oder die Anpassung der BAföG-Sätze an die Studienge-

bühren. Die Berücksichtigung besonderer Lebenslagen durch die vorgesehenen Befreiungstatbestände wird für unbedingt erforderlich gehalten; die Tatbestände sollten jedoch straffer gefasst werden.

Hierzu wird bemerkt:

Die Erhebung der Gebühren ist durch die vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten und durch das Darlehensmodell mit der einkommensabhängigen Rückzahlung sozialverträglich ausgestaltet. Der Hochschulzugang hängt nicht vom Einkommen der Eltern ab. Erfahrungen anderer Länder mit – zum Teil höheren – Studiengebühren zeigen, dass Angehörige sog. bildungsferner Schichten häufig einen höheren Anteil der Studierendenschaft ausmachen, als dies z. Z. in Deutschland ohne Studiengebühren der Fall ist und die Studierquote insgesamt nicht geringer ist als in Deutschland. Es steht auch nicht zu befürchten, dass es zu einer Überschuldung kommt, da der Kredit nur begrenzt gewährt wird, in den Zinsen kein Gewinn eingerechnet sein darf und überdies in § 9 Absatz 4 eine Kappungsgrenze vorgesehen ist. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt nach Beendigung der Ausbildung und einer Karenzzeit in Abhängigkeit vom Einkommen des Darlehensnehmers. Die Anpassung der BAföG-Sätze an die Studiengebühren liegt in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Einwerbung von Stipendien für den Lebensunterhalt ist Aufgabe der Hochschulen. Der Forderung nach Stipendiengewährung wurde jedoch insoweit im Regierungsentwurf Rechnung getragen, als in § 6 Absatz 1 ein neuer Satz 3 angefügt wurde, nach dem die Hochschulen Studierende, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen, von der Studiengebühr befreien können (Gebührenstipendium). Hinsichtlich der Frage eines bundeseinheitlichen Gebührenmodells wurde auf KMK-Ebene eine Arbeitsgruppe zur Klärung dieser Fragen eingerichtet; allerdings muss zunächst abgewartet werden, wie die Darlehensmodelle der einzelnen Länder gestaltet sein werden, um sinnvolle Lösungen erarbeiten zu können.

## 2.7 Studierende

Von studentischer Seite haben sich das ABS, der fzs, die LAK, die Fachschaftenvollversammlung der Universität Tübingen, die studentischen Mitglieder des Senats der Universität Freiburg, der ASTA der Universität Mannheim, der ASTA der Universität Ulm, der ASTA der FH Technik Esslingen, der ASTA der FH Nürtingen sowie die FaVeVe der Universität Stuttgart im Wesentlichen folgendermaßen geäußert:

Studiengebühren werden aus gesellschafts-, bildungs- und sozialpolitischen Gründen abgelehnt; sie verursachen eine soziale Selektion und wirken abschreckend; auch bestünden Befürchtungen wegen des hohen Schuldenbergs nach dem Studium. Studiengebühren verschärfen das Problem, dass der Bildungserfolg am meisten vom Einkommen und sozialen Status der Eltern abhängt. Die Verteuerung des Studiums führe auch bei einem kreditfinanzierten System zu einem Rückgang der Bildungsnachfrage; der internationale Vergleich zeige, dass Studiengebühren zu sozialer Selektion und einem Rückgang der Studierendenzahlen führe (Österreich). Ausländische Studierende aus Entwicklungsländern könnten Kredite nicht zurückzahlen. BAföG-Empfänger müssten befreit werden. Außerdem bestehe die Gefahr, dass die Grundfinanzierung gekürzt wird und ein Großteil der Einnahmen in der Verwaltung der Gebühren versickere. Die Mitspracherechte der Studierenden seien zu gering. Die Lehrsituation könne wegen der Kapazitätsverordnung nicht verbessert werden.

Hierzu wird bemerkt:

Die Erhebung der Gebühren ist durch die vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten, durch das Darlehensmodell mit der einkommensabhängigen Rückzahlung und die Verschuldensobergrenze in § 9 Absatz 4 sozialverträglich ausgestaltet. Der Hoch-

schulzugang hängt nicht vom Einkommen der Eltern ab. Erfahrungen anderer Länder mit – zum Teil höheren – Studiengebühren zeigen, dass Angehörige sog. bildungsferner Schichten häufig einen höheren Anteil der Studierendenschaft ausmachen, als dies z. Z. in Deutschland ohne Studiengebühren der Fall ist und die Studierquote insgesamt nicht geringer ist als in Deutschland. Auch in Österreich war der Rückgang der Studierendenzahlen ein kurzfristiges Phänomen; die Neuimmatrikulationen sind inzwischen wieder auf dem Stand wie vorher. Bei ausländischen Studierenden aus Entwicklungsländern ist ggf. eine Befreiung von der Gebühr möglich. Die Gefahr, dass sich das Land aus der Grundfinanzierung zurückzieht oder Haushaltsmittel wegen der Einnahmen aus Studiengebühren kürzt, besteht nicht. Nach den Ministerratsbeschlüssen vom 1. Februar 2005 und 6. September 2005 stehen diese Gebühren den Hochschulen für die Verbesserung von Studium und Lehre zur Verfügung, ohne dass Haushaltsmittel deswegen gekürzt würden. Nach den bisherigen Berechnungen werden für die Verwaltung nach der Einführungsphase lediglich ca. zwei Prozent der Einnahmen benötigt. Der Forderung nach einer Verbesserung der Beteiligung der Studierenden wurde dadurch entsprochen, dass der Vorstand über die Verwendung der Mittel nunmehr im Benehmen mit einer Studierendenvertretung zu entscheiden hat. Die Kapazitätsverordnung steht einer Verbesserung der Studienbedingungen und Betreuungsverhältnisse nicht generell im Weg. Eine Verbesserung ist im Zuge der Umstrukturierung von Studiengängen, insbesondere im Zuge der Umstellung auf die gestufte Studienstruktur möglich.

Der AStA der HfG Schwäbisch Gmünd ist bereit, Studiengebühren zu akzeptieren, wenn Transparenz über die Mittelverwendung hergestellt werde und die Studierenden bei der Entscheidung über die Mittel beteiligt würden, die staatlichen Mittel nicht wegen der Studiengebühren gekürzt würden und keine Erhöhung der Studiengebühren im laufenden Studium erfolge. Auch müsse die Lücke im BAföG geschlossen werden.

Hierzu wird bemerkt:

Die Anpassung des BAföG ist Aufgabe des Bundesgesetzgebers. An eine Erhöhung der Studiengebühren ist nicht gedacht; sie bedürfte einer Gesetzesänderung. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die SaBB stimmt der Einführung von Studiengebühren unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte zu: Die Einnahmen dürfen ausschließlich der Verbesserung der Lehre dienen, keine Erhöhung in den nächsten zehn Jahren, keine Kürzung der Haushaltsmittel, größere Mitbestimmung bei der Verwendung der Mittel, mehr Befreiungstatbestände, Controlling-System bei der Mittelverwendung sowie abgestimmtes Vorgehen zwischen den Bundesländern.

Hierzu wird bemerkt:

In § 4 ist die Zweckbindung für Studium und Lehre gesetzlich festgelegt. Nach den Ministerratsbeschlüssen vom 1. Februar 2005 und 6. September 2005 stehen diese Gebühren den Hochschulen für die Verbesserung von Studium und Lehre zur Verfügung, ohne dass Haushaltsmittel deswegen gekürzt würden. Der Forderung nach einer Verbesserung der Beteiligung der Studierenden wurde dadurch entsprochen, dass der Vorstand über die Verwendung der Mittel nunmehr im Benehmen mit einer Studierendenvertretung zu entscheiden hat. Das Nähere wurde der Ausgestaltung in der Grundordnung überlassen. Hinsichtlich eines abgestimmten Vorgehens wurde auf KMK-Ebene eine Arbeitsgruppe eingerichtet; allerdings muss zunächst abgewartet werden, wie die Darlehensmodelle der einzelnen Länder gestaltet sein werden, um sinnvolle gemeinsame Lösungen erarbeiten zu können.

## 2.8 Centrum für Hochschulentwicklung

Das CHE erklärt, dass der Gesetzentwurf die Grundlage für sozialverträgliche Studiengebühren schaffe und begrüßt, dass wesentliche Elemente den CHE-Vorstellungen entsprechen (Studienbeitragsmodell von 1998). Ferner begrüßt es die Schaffung eines elternunabhängigen Darlehens mit einkommensabhängiger Rückzahlung, die Übernahme des Ausfallrisikos durch einen Fonds, das Darlehen zum Refinanzierungszins, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, die Direktauszahlung an die Hochschulen, die Zweckbindung für die Lehre, die Beteiligung der Studierenden, die Rechenschaft über die Mittelverwendung sowie die Einführung von Leistungsanreizen (z. B. zeitliche Begrenzung). In einem zweiten Schritt solle den Hochschulen erlaubt werden, die Gebührenhöhe selbst festzusetzen. Es hält das risk pooling und die Fondslösung für unabdingbar, um auch die nicht arbeitsmarktfähigen Fächer zu stützen.

Es kritisiert, dass die vorgesehenen Befreiungen den administrativen Aufwand erhöhen; die Schaffung von Ermessensspielräumen gehe nicht weit genug; es schlägt vor, die Befreiungen in die Verantwortung der Hochschulen zu geben. Bei klaren Vorgaben zu den Befreiungen solle der Staat den Gebührenaufschlag aus Steuermitteln erstatten. Es erachtet es für sinnvoll, weitere Möglichkeiten der studentischen Mitwirkung bei der Mittelverwendung vorzusehen. Es fordert eine Regelung, nach der die Darlehensrestschuld nach einem Zeitraum von 20 bis 25 Jahren definitiv erlischt. Kritisiert wird ferner die pauschale Ausnahme der Praxissemester von der Gebührenpflicht. Es vermisst Überlegungen zu der Frage, wie bei landesbezogenen Darlehenslösungen Mobilitätshindernisse vermieden werden können. Die Einnahmen müssten schließlich zur Verbesserung der Betreuungsverhältnisse verwendet werden dürfen.

Hierzu wird bemerkt:

Eine im Gesetz geregelte Einheitsgebühr hat den Vorteil der größeren Rechtssicherheit gegenüber einer unter den Hochschulen oder innerhalb der Hochschulen variablen Gebühr. Die getroffenen Regelungen zu den Befreiungen waren als Folge der Sozialpflichtigkeit rechtlich geboten. Der Erlass einer Restschuld nach 20 oder 25 Jahren wurde nicht pauschal vorgesehen, denn einerseits sind die Schulden insgesamt überschaubar, zum anderen führt eine Restschuldbefreiung („debt forgiveness“) bei einer Mindestrate von lediglich 50 Euro monatlich zu nicht vertretbaren Ausfällen bei der Darlehensrückzahlung (Missbrauchsgefahr). Zudem ist es Sache des Verwaltungsrates des Studienfonds, über den Zeitpunkt zu entscheiden, in dem Forderungen niedergeschlagen oder endgültig erlassen werden sollen. Die Ausnahme des Praxissemesters aus der Gebührenpflicht war nach den Grundsätzen des Gebührenrechts zwingend, nachdem dort keine Leistungen der Hochschule in Anspruch genommen werden. Zur Frage der Vereinheitlichung der Darlehensmodelle wurde auf KMK-Ebene eine Arbeitsgruppe eingerichtet; allerdings muss zunächst abgewartet werden, wie die einzelnen Darlehensmodelle ausgestaltet sein werden, um sinnvolle Lösungen erarbeiten zu können. Die Kapazitätsverordnung steht einer Verbesserung der Studienbedingungen und Betreuungsverhältnisse nicht generell im Weg. Eine Verbesserung ist im Zuge der Umstrukturierung von Studiengängen, insbesondere im Zuge der Umstellung auf die gestufte Studienstruktur möglich.

## 2.9 Hochschulverbände

Der Hochschulverband stimmt der Einführung von Studiengebühren grundsätzlich zu und hält sie für ein geeignetes und notwendiges Mittel der Hochschulfinanzierung. Studiengebühren dürften allerdings nur eine zusätzliche Finanzierungsquelle der Hochschulen darstellen. Der Gesetzentwurf gewährleiste nicht ausreichend, dass die Gebühren nicht auf den Landeszuschuss angerechnet würden. Es wird ein Staatsvertrag der Bundesländer gefordert, in dem den Hochschu-

len das Gebührenaufkommen garantiert wird; ferner solle festgelegt werden, dass Zielvereinbarungen zwischen dem Land und Hochschulen nur durch förmliches Gesetz geändert werden können.

Hierzu wird bemerkt:

Durch die Ministerratsbeschlüsse vom 1. Februar und 6. September 2005 ist sichergestellt, dass die Studiengebühren nicht auf den Landeszuschuss angerechnet werden. Ein Länder-Staatsvertrag ist kein geeignetes Instrument, um Finanzbeziehungen innerhalb eines Landes zu regeln. Eine gesetzliche Fixierung widerspricht dem Grundtypus einer Zielvereinbarung.

## 2.10 Gewerkschaften

Der DGB lehnt Studiengebühren grundsätzlich ab, weil Studiengebühren zu einer bildungspolitischen Fehlsteuerung führten, da das Einkommen über den Hochschulzugang entscheide, Bildung ein öffentliches Gut sei und der Staat daher seine Ausgaben erhöhen müsse und Marktprinzipien zur Steuerung eines Bildungssystems ungeeignet seien. Ferner zeigten internationale Vergleiche, dass öffentlich finanzierte Bildungssysteme die besten Ergebnisse erzielten (z. B. Finnland). Die privaten Banken würden an den Krediten zu Lasten von Studierenden verdienen, die ihre Berufstätigkeit mit hohen Schulden beginnen müssten. Ferner fehle die Einführung eines Stipendiensystems; Befreiung beim Doppelstudium genüge nicht, um Hochbegabte zu fördern.

Hierzu wird bemerkt:

Die Erhebung der Gebühren ist durch die vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten und durch das Darlehensmodell mit der einkommensabhängigen Rückzahlung sozialverträglich ausgestaltet. Es handelt sich dabei auch nicht um ein Marktmodell, sondern um ein sozialverträglich ausgestaltetes Gebührenmodell. Der Hochschulzugang hängt gerade nicht vom Einkommen der Eltern ab. Erfahrungen anderer Länder mit – zum Teil höheren – Studiengebühren zeigen, dass Angehörige sog. bildungsferner Schichten häufig einen höheren Anteil der Studierendenschaft ausmachen, als dies z. Z. in Deutschland ohne Studiengebühren der Fall ist und die Studierquote insgesamt nicht geringer ist als in Deutschland. Der Staat zieht sich auch nicht – partiell – aus der Finanzierung zurück, da das Gebührenaufkommen den Hochschulen zusätzlich zur Verfügung steht; überdies stellt die Studiengebühr im Vergleich zu den Realkosten einer Ausbildung nur einen geringen Beitrag dar. Es steht auch nicht zu befürchten, dass es zu einer Überschuldung kommt, da der Kredit nur begrenzt gewährt wird, in den Zinsen kein Gewinn eingerechnet sein darf und überdies in § 9 Absatz 4 eine Verschuldensobergrenze vorgesehen ist. Die Einwerbung von Stipendien für den Lebensunterhalt ist Sache der Hochschulen; der Forderung wurde jedoch insoweit entsprochen, als in § 6 Absatz 1 ein neuer Satz 3 angefügt wurde, nach dem die Hochschulen Studierende, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen, von der Studiengebühr befreien können (Gebührenstipendium).

Die GEW lehnt Studiengebühren generell ab, da sie die soziale Selektivität des Bildungssystems forcieren würden, Schulden eine psychologische Hürde darstellen würden, die abschreckende Wirkung hätten und sie wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Studienzzeit verlängern würden. Studienkosten würden bereits zu einem großem Teil privat finanziert; es fehle ein gut ausgebautes Stipendien- und Studienförderungssystem. Der finanzielle Effekt werde wegen Verwaltungskosten, Rückzahlungsausfällen und Steuerausfällen überschätzt. Studiengebühren führten auch nicht zu mehr Verteilungsgerechtigkeit, da Akademiker ohnehin wegen eines durchschnittlich höheren Einkommens mehr Steuern zahlten. Die Gefahr späterer Mittelkürzungen und einer folgenden Erhöhung der Gebühren sei nicht von der Hand zu weisen.

Hierzu wird Folgendes bemerkt:

Die Gefahr sozialer Selektivität wird aus anderen Ländern mit Studiengebühren nicht generell belegt; zudem ist die Schuldenhöhe durch die begrenzte Dauer der Gewährung und die Verschuldensobergrenze in § 9 Absatz 4 limitiert. Die sozialverträgliche Ausgestaltung mit Befreiungsmöglichkeiten und einem Darlehensmodell mit einkommensabhängiger Rückzahlung nach dem Studium trägt dafür Sorge, dass kein Studieninteressierter und keine Studieninteressierte wegen der Gebühren von einem Studium Abstand nehmen muss. Hinzu kommt, dass schon allein die Lebenshaltungskosten von Studienort zu Studienort häufig unterschiedlicher sind, als der monatliche Anteil der Studiengebühr. Der finanzielle Effekt wird auch nicht, wie befürchtet, gering sein. Nach dem Abzug von ca. zehn Prozent für die Kosten der Deckung des Ausfallsrisikos der Gebührenkredite, werden den Hochschulen ca. 180 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Die daraus noch zu deckenden Verwaltungskosten der Hochschulen werden voraussichtlich ca. zwei Prozent betragen. Nach den Ministerratsbeschlüssen vom 1. Februar 2005 und 6. September 2005 stehen diese Gebühren den Hochschulen und Berufsakademien für die Verbesserung von Studium und Lehre zur Verfügung. Die Einwerbung von Stipendien zur Deckung des Lebensunterhalts ist Sache der Hochschulen und Berufsakademien; das Wissenschaftsministerium wird die Hochschulen jedoch bei dieser Aufgabe unterstützen. Der Forderung nach Stipendiengewährung wurde jedoch insoweit im Regierungsentwurf Rechnung getragen, als in § 6 Absatz 1 ein neuer Satz 3 angefügt wurde, nach dem die Hochschulen Studierende, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen, von der Studiengebühr befreien können (Gebührenstipendium).

Die Gewerkschaft ver.di lehnt Studiengebühren für ein Erststudium einschließlich eines konsekutiven Masterstudiengangs ab. Sie seien sozial ungerecht, beeinträchtigen die Chancengleichheit und wirkten sich negativ auf die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft aus. Zudem seien Gebühren kein Garant für die Verbesserung der Lehre. Der Gesetzentwurf werde aber nicht nur aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt, sondern auch, weil dieser Regelungen enthalte, die nicht akzeptiert werden könnten, u. a. müssten alle für die Einführung relevanten Daten (Anzahl der betroffenen Studierenden, der erwarteten Befreiungsfälle und Garantiefälle, Verwaltungsaufwand) offen gelegt werden, die Studierenden maßgeblich bei allen relevanten Entscheidungen beteiligt werden, BAföG-Empfänger von der Gebühr befreit werden, die Gebührenbefreiung besser geregelt werden, der Höchstzinssatz auf unter sechs Prozent festgelegt werden und Maßnahmen zum Schutz der Studierenden vor undurchsichtigen Kreditverträgen getroffen werden.

Hierzu wird bemerkt:

Die Erhebung der Gebühren ist durch die vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten und durch das Darlehensmodell mit der einkommensabhängigen Rückzahlung sozialverträglich ausgestaltet. Erfahrungen anderer Länder mit – zum Teil höheren – Studiengebühren zeigen, dass Angehörige sog. bildungsferner Schichten häufig einen höheren Anteil der Studierendenschaft ausmachen, als dies z. Z. in Deutschland ohne Studiengebühren der Fall ist. Die BAföG-Empfänger werden über eine Höchstrückzahlungsgrenze in § 9 Absatz 4 geschützt. Die erwarteten Zinsen liegen derzeit unter sechs Prozent. Im Übrigen werden die Darlehensnehmer durch die Definition der Darlehensbedingungen, unter denen der Studienfonds für einen Kredit eintritt, geschützt. Der Forderung nach einer Verbesserung der Beteiligung der Studierenden wurde dadurch entsprochen, dass der Vorstand über die Verwendung der Mittel nunmehr im Benehmen mit einer Studierendenvertretung zu entscheiden hat. Das Nähere wurde der Ausgestaltung in der Grundordnung überlassen.

## 2.11 Kammern und Industrieverbände

IHK, BWHT, Südwestmetall und LVI begrüßen die Einführung von Studiengebühren. Sie versprechen sich davon eine Qualitätsverbesserung von Forschung und Lehre, eine Stärkung des Studienstandorts Baden-Württemberg, eine Verbreiterung der Einnahmehasis der Hochschulen und Berufsakademien sowie eine Förderung von deren Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Auch die Position der Studierenden und deren Nachfragemacht werde gestärkt. Eine Studie des DIHK zeige, dass bei der bedarfsgerechten Ausbildung das größte Verbesserungspotenzial der Hochschulausbildung liege. Das Darlehensmodell solle für die gebotene sozialverträgliche Ausgestaltung; der Wettbewerb um die besten Studierenden werde zur Entwicklung zusätzlicher Förderkonzepte für Studierende mit eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten führen.

Der IHKT erklärt darüber hinaus, dass er die Gebührenerhebung auch bei Berufsakademien für angemessen halte; er rege aber an, dass 30 bis 40 Prozent der von den BA-Studenten erhobenen Mittel in einen Sonderfonds gehen, um z. B. die betriebliche Lehre zu unterstützen, da die Studierenden in einem Auszubildendenverhältnis zum Unternehmen stehen.

Hierzu wird bemerkt:

Ein Sonderfonds wird nicht in Betracht gezogen, da die Gebühren nur für die Lehrleistungen der Studienakademien erhoben werden, die Lehrleistungen quantitativ denjenigen an den Fachhochschulen entsprechen und die Unternehmen im Kuratorium über ein Mitspracherecht bei der Verwendung der Mittel verfügen.

Südwestmetall sieht folgenden Verbesserungsbedarf:

Statt einer Einheitsgebühr solle es ein Gebührensplitting geben, d. h. jede Hochschule solle einen einheitlichen Grundbetrag und variabel nach Studiengängen differenzierte Beiträge festlegen. Ausnahmetatbestände sollten wegen des bürokratischen Aufwands nicht zentral verordnet, sondern, wenn überhaupt, im Ermessen der Hochschulen liegen. Die Einrichtung des Studienfonds wird begrüßt; es sollten aber auch individuelle Modelle in Betracht gezogen werden, um die Staatsquote so gering wie möglich zu halten. Auf lange Sicht sei eine bundesweit einheitliche Darlehenslösung vorzuziehen; es sollte für jeden Studierenden ein einheitliches Ausbildungsbudget in Höhe von 15.000 Euro (Drei-Körbe-Modell) und ein staatliches Darlehen geben.

Hierzu wird Folgendes bemerkt:

Eine Einheitsgebühr hat den Vorteil der größeren Rechtssicherheit gegenüber einer zwischen den Hochschulen oder innerhalb der Hochschulen variablen Gebühr. Befreiungstatbestände sind Folge der Sozialpflichtigkeit und rechtlich geboten. Für ein Ausbildungsbudget fehlt dem Land die Gesetzgebungskompetenz. Es ist nicht finanzierbar und nachteilig für die Bezieher von BAFöG.

Der LVI fordert ferner, dass die Mittel den Hochschulen zweckgebunden und ungeschmälert zugute kommen müssen und Mittel auch für Personalzwecke eingesetzt werden können. Das Volumen der staatlichen Finanzierung dürfe nicht abgesenkt werden.

Hierzu wird bemerkt:

Die geforderte Zweckbindung ist in § 4 gesetzlich verankert. Nach den Ministerratsbeschlüssen vom 1. Februar 2005 und 6. September 2005 stehen diese Gebühren den Hochschulen für die Verbesserung von Studium und Lehre zur Verfügung, ohne dass Haushaltsmittel deswegen gekürzt würden. Dass auch auf Dauer beschäftigtes zusätzliches Personal aus dem Gebührenaufkommen bezahlt werden kann, muss durch haushaltsrechtliche Regelungen ermöglicht werden.

## 2.12 Bankenverbände

Der Badische Genossenschaftsverband und der Württembergische Genossenschaftsverband begrüßen die Öffnung des Studienfonds für Geschäftsbanken. Der Bankenverband – Bundesverband deutscher Banken und der Bankenverband Baden-Württemberg haben zur Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg eine Stellungnahme abgegeben. Näheres dazu siehe unten Ziffer 3.2.

## 2.13 Filmverbände

Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. hat von einer Äußerung abgesehen. Weitere Stellungnahmen von Filmverbänden sind nicht eingegangen.

## 2.14 Kirchen

Die Erzdiözese Freiburg bemängelt, dass jede Hochschule eine eigene Verwaltung bezüglich der Gebührenerhebung aufbauen müsse und regt eine zentrale Verwaltung an. Sie schlägt hierfür die Studentenwerke vor.

Dem wurde nicht entsprochen, denn aus der Verwaltung der Langzeitstudiengebühren sind Erfahrungen an jeder Hochschule vorhanden; der Mehraufwand kann durch zusätzliches Personal abgedeckt werden.

Die Erzdiözese Freiburg kritisiert ferner, dass die Hochschulen den Studienfonds einschließlich dessen Verwaltungskosten vorfinanzieren müssen. Darüber hinaus verstoße die Finanzierung des Verwaltungspersonals an den Hochschulen und die Umlage der Hochschulen zur Finanzierung des Studienfonds gegen die Zweckbestimmung der Studiengebühren. Die Beteiligung der Berufsakademien führe zu einer strukturellen Ungerechtigkeit, weil diese nur geringe Ausfallrisiken hätten.

Hierzu wird bemerkt:

Die Hochschulen und Berufsakademien unterliegen der Sozialpflichtigkeit des Grundgesetzes in derselben Weise wie der Staat. Die Ausfälle sind in erster Linie durch soziale Maßnahmen (Kappungsgrenze, Nichterreichen der Einkommensgrenze) und nur in zweiter Linie durch Studienabbruch, eine schlechte Ausbildung oder einen schlechten Studienabschluss bedingt. Die Entwicklung der Ausfälle bleibt zunächst abzuwarten. Die Umlage ist aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Hochschulen und Berufsakademien, nicht aber aus den Studiengebühreneinnahmen zu leisten. Ein Verstoß gegen die Zweckbestimmung der Studiengebühren ist daher nicht gegeben.

## 2.15 Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an wissenschaftlichen Hochschulen und Landesfrauenrat

Der LFR lehnt Studiengebühren generell ab. Unabhängig davon fordert er ebenso wie die LaKoG, die Umsetzung der Einführung von Studiengebühren einer Gender Mainstreaming Prüfung zu unterziehen. Beide befürchten, dass die Studiengebühren die diskriminierenden Strukturen verstetigen. Sie fordern daher geeignete Maßnahmen, dass keine Studentin vom Studium abgehalten wird und ein Controlling zur geschlechtsspezifischen Analyse von Studienwahlentscheidungen, z. B. durch zusätzliche Berichtspflichten der Hochschulen, die Entwicklung von gender-sensiblen Lehrangeboten und den Ausbau der Genderforschung aus Studiengebühren sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Studierende mit Kindern.

Darüber hinaus will der LFR an der Besetzung der mit der Umsetzung der Studiengebühren beauftragten Gremien beteiligt werden. Die LaKoG fordert, die Gleichstellungsbeauftragte bei der Einführung der Studiengebühren zu beteiligen.

Hierzu wird bemerkt:

Die geschlechtsspezifischen Auswirkungen aller Regelungen (Befreiungen, Studienfonds) wurden bei der Erarbeitung des Studiengebührenmodells abgewogen. Diskriminierende Auswirkungen von Studiengebühren sind nicht zu befürchten, da in Ländern mit Studiengebühren der Frauenanteil an den Studierenden ebenso hoch wie in Deutschland ist. Darüber hinaus sind Studierende, die Kinder im Alter bis zu 8 Jahren pflegen und erziehen, von der künftigen Studiengebühr befreit. Diese Regelung wird vor allem studierenden Frauen zugute kommen. Änderungen an der Zusammensetzung der Studierenden lassen sich jederzeit nachvollziehen, da die Studierendenstatistiken bereits jetzt geschlechts- und fächerspezifisch geführt werden. Die Erhebung weiteren statistischen Materials ist daher nicht erforderlich. Unabhängig davon wird das Wissenschaftsministerium die Entwicklung aufmerksam verfolgen und ein Monitoring implementieren. Der Ausbau der Genderforschung aus Studiengebührenmitteln wird abgelehnt, da die Mittel der Verbesserung der Lehre, nicht jedoch der Forschung dienen sollen.

Eine Beteiligung des LFR bei der Umsetzung der Studiengebühren ist nicht möglich, da durch dieses Gesetz lediglich der Verwaltungsrat des Studienfonds als weiteres Gremium eingeführt wird. Für diesen gilt das Chancengleichheitsgesetz.

#### 2.16 Hauptpersonalrat

Der HPR weist darauf hin, dass die Einführung von Studiengebühren zu einer Mehrbelastung der Beschäftigten in der Verwaltung führe und fordert Fortbildungsmöglichkeiten.

Hierzu wird bemerkt:

Dass auch auf Dauer beschäftigtes zusätzliches Personal aus dem Gebührenaufkommen bezahlt werden kann, muss durch haushaltsrechtliche Regelungen ermöglicht werden. Bei Bedarf werden Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden.

#### 2.17 Landesbeauftragter für den Datenschutz

Der LfD hat zu den datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des § 8 des Artikels 1 Stellung genommen. Die Kritik wurde weitestgehend berücksichtigt.

#### 2.18 Normenprüfungsausschuss

Der Normenprüfungsausschuss hat einige redaktionelle und sprachliche Vorschläge zum Anhörungsentwurf unterbreitet. Sie wurden weitgehend in den Gesetzentwurf eingearbeitet.

### 3. Zu den einzelnen Vorschriften

#### 3.1 Zu Artikel 1 – Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

##### Zu § 3

Die PH Freiburg fordert, dass Promotionsaufbaustudiengänge an Pädagogischen Hochschulen ausgenommen werden sollten und wirft die Fragen auf, ob die integrierten Praxissemester ausgenommen sind und die Neugestaltung der schulpraktischen Studien an Pädagogischen Hochschulen behindert würden.

Die LRK-PH fordert, dass Promotionsstudiengänge wegen des hohen Betreuungsaufwandes und der erhöhten Berufschancen der Gebührenpflicht unterliegen und

die Promotionsaufbaustudiengänge der Pädagogischen Hochschulen wie Promotionsstudiengänge behandelt werden sollen.

Die Promotionsaufbaustudiengänge an Pädagogischen Hochschulen unterliegen nicht der Gebührenpflicht, da es sich weder um grundständige Studiengänge noch um konsekutive Masterstudiengänge handelt. Sie entsprechen vielmehr den Eignungsfeststellungsverfahren an den Hochschulen. Hierzu wurde ein klarstellender Hinweis in die Gesetzesbegründung aufgenommen. Die Begründung stellt ebenfalls klar, dass die integrierten Praxissemester von der Gebührenpflicht ausgenommen sind. Hinsichtlich der Neugestaltung der schulpraktischen Studien sind keine Probleme ersichtlich.

Der Forderung nach einer Gebührenpflichtigkeit auch der Promotionsstudiengänge wurde nicht Rechnung getragen, da die Promotion aus Gründen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gebührenfrei bleiben soll.

Der AStA der FH Nürtingen fordert, dass Studiensemester, in denen ausschließlich die Diplomarbeit bzw. Bachelor-/Masterthesis angefertigt wird, von der Gebühr ausgenommen werden sollen.

Dies wurde nicht berücksichtigt, da die Diplomarbeit in das Studium integriert (3 Monate) ist und zur Regelstudienzeit gehört. Das in vollem Umfang zur Verfügung stehende Lehrangebot und der Korrekturaufwand rechtfertigen die Gebührenpflichtigkeit.

Das Justizministerium fordert eine Klarstellung, dass die Ausbildung an der Notarakademie von der Gebührenpflicht ausgenommen ist.

Unbeschadet der Gleichstellung der Abschlüsse mit denen der Fachhochschulen fällt die Notarakademie nicht in den Anwendungsbereich des LHGebG, da sie weder Hochschule noch Berufsakademie ist. Eine entsprechende Klarstellung wurde in die Gesetzesbegründung aufgenommen.

Die Universität Ulm fordert eine einheitliche Terminologie in § 3 Abs. 1 S. 1 („gestufter Studiengang“) und § 7 Abs. 4 („konsekutiver Masterstudiengang“).

Der Vorschlag wurde durch Anpassung in § 3 Abs. 1 S. 1 berücksichtigt.

Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart und die Hochschule für Musik Trossingen fordern wegen teurer Instrumente, teurer Vorausbildung und hoher Zusatzkosten der Musikstudierenden eine Ermäßigung der Gebühr an Musikhochschulen; die Hochschule für Musik Freiburg fordert aus diesem Grund, an Musikhochschulen bis zum Bachelorabschluss keine Studiengebühren zu erheben.

Den Vorschlägen wurde nicht Rechnung getragen, da für die Studiengebühr die Darlehensmöglichkeit mit einkommensabhängiger Rückzahlung besteht. Eine Ausnahme wäre zudem gegenüber anderen Studienfächern nicht gerechtfertigt, da auch dort Ausbildungsmaterial selbst angeschafft werden muss (Zahnmedizinkoffer).

Die FH Ulm bittet um eine Sondergenehmigung dafür, dass in gemeinsamen Studiengängen mit der FH Neu-Ulm (ebenso wie bei der Langzeitstudiengebühr und dem Verwaltungskostenbeitrag) nur die Hälfte der Gebühr anfällt.

Dem Anliegen wird dadurch Rechnung getragen, dass § 5 bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit analog anzuwenden ist. In die Gesetzesbegründung wurde ein ergänzender Hinweis aufgenommen.

Die KVD-BA und die DBA fordern eigene Konten und Bankverbindungen anstelle der Abwicklung über die LOK, da der Tag des Zahlungseingangs nicht festgestellt werden könne. Ferner solle die Gebühr jährlich eingezogen werden.

Die Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Die Zahlungseingangsproblematik ist keine gebührenrechtliche, sondern eine haushalts- und kassenrechtliche Problematik, wobei die Landeskassen grundsätzlich für alle Dienststellen alle Kassen-

aufgaben wahrnehmen (§ 79 LHO). Mit SAP steht ein modernes System im Bereich des Haushaltsmanagements zur Verfügung. Bei einem jährlichen Gebühreneinzug würde der jeweilige Betrag für die Studierenden unvertretbar hoch. Ferner ist hier keine Sonderstellung für die Berufsakademien gerechtfertigt.

Die Universität Mannheim und die KVD der Kunsthochschulen BW fordern, dass nicht eine „Gebühr“, sondern ein „Beitrag“ erhoben wird.

Dieser Vorschlag wurde aufgrund der Stellungnahmen der externen Rechtsgutachter nicht berücksichtigt.

#### Zu Satz 1 Halbsatz 2

Das Bundesverteidigungsministerium fordert, dass Sanitätsoffizieranwärter an Hochschulen wegen ihres Status als Soldat auf Zeit und ihrer Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst von der Gebühr ausgenommen werden sollen.

Dem wurde nicht Rechnung getragen, da sie in einem Dienstverhältnis zum Bund und nicht zum Land Baden-Württemberg stehen.

Die Universität Stuttgart moniert, die Befreiung der Studierenden an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst (FHöV) sei nur nachvollziehbar, wenn diese Beamtenstatus besitzen würden. Der AStA der FH Pforzheim wendet ein, dass der Beamtenstatus für die Ausnahme der FHöV kein ausreichendes Argument sei.

Die Kritik ist unbegründet, da alle Studierenden an der FHöV den Beamtenstatus besitzen. Aus Rechtsgründen kann das Land für die interne Ausbildung seiner Beamten keine Gebühren erheben.

#### Zu Satz 2 Nr. 1

Seitens des DGB, der Universität Freiburg, der Universität Konstanz, der Universität Stuttgart, der FaVeVe der Universität Stuttgart, des AStA der FH Technik Esslingen, des AStA der FH Pforzheim und der LAK wurde Folgendes vorgetragen:

Die Antragsfrist bei Vorlesungsbeginn sei für die Beurlaubung zu früh, da der Beurlaubungsgrund oft erst später eintrete (Krankheit/Schwangerschaft). Bei einem angebrochenen Semester bestehe kein Nutzwert. Die Universität Freiburg schlägt eine Rückerstattung bereits gezahlter Studiengebühren vor, wenn die Beurlaubung aufgrund eines während der Vorlesungszeit gestellten rückwirkenden Beurlaubungsantrags, dem im Falle der Erkrankung ein amtsärztliches Attest zugrunde gelegt wurde, erfolge. Die Universität Konstanz schlägt eine Frist bis Mitte der Vorlesungszeit vor. Im Übrigen wird eine anteilige Rückerstattung vorgeschlagen, wenn der Beurlaubungsantrag erst während des Semesters gestellt wurde.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt, da nach Vorlesungsbeginn bereits Leistungen in Anspruch genommen werden, für die Gebühren erhoben werden können und hier eine pauschale Betrachtungsweise geboten ist. Sachgerechte Lösungen dieser Fälle können über die Härtefallklausel des § 6 Abs. 3 erreicht werden.

Da Beurlaubungen bei Berufsakademien nicht möglich seien, schlägt die KVD-BA vor, Auslandssemester ausdrücklich von der Gebühr auszunehmen, soweit nach den jeweiligen Prüfungsordnungen Studiensemester in vollem Umfang an ausländischen Hochschulen absolviert werden.

Der Vorschlag, die gesetzliche Regelung um einen eigenen Ausnahmetatbestand zu ergänzen, wurde nicht berücksichtigt. Der Anwendungsbereich der Norm erstreckt sich auf die Berufsakademien. BA-spezifische Besonderheiten sind im Wege der entsprechenden Anwendung zu lösen.

## Zu Satz 2 Nr. 2

Der AStA der Hochschule für Gestaltung (HfG) Schwäbisch Gmünd begrüßt die Befreiung der Praxissemester. Nach der Auffassung der LAK sei demgegenüber zu befürchten, dass die Hochschulen die Pflichtpraktika in die vorlesungsfreie Zeit verlegen, die bereits mit Hausarbeiten und Prüfungsarbeiten ausgefüllt sei.

Die Befürchtung ist nicht begründet, da es nur um integrierte Praxissemester geht, die die Studierenden vollständig oder nahezu vollständig in der Praxis verbringen.

Nach Auffassung der RKF sowie der KVD-FH ist die Ausnahme für Praxissemester an den Fachhochschulen gebührenrechtlich nicht gerechtfertigt. Sie gefährde die integrierten praktischen Studiensemester im Fachhochschulstudium in ihrem Bestand. Die Aufwendungen für die Studierenden überstiegen auch in den praktischen Studiensemestern 500 Euro. Ferner sei die semesterscharfe Betrachtung nicht sachgerecht; es müsse vielmehr auf die Gesamtkosten des Studiums, verteilt auf die einzelnen Semester, abgestellt werden. Durch die Ausnahme würde auf europäischer Ebene die Frage neu aufgerollt werden, ob es sich um anerkannte Studienzeiten handelt.

Die Akademie der Bildenden Künste wendet ein, dass die Gebührenfreiheit der Praxissemester an Kunsthochschulen einen Anreiz setze, das Praxissemester in Blockform statt in Modulform anzubieten.

Den Einwendungen wurde nicht Rechnung getragen, obwohl die Integration der Praxisphasen und die Betreuung durch die Hochschule durchaus für eine Gebührenpflicht spricht. Berechnungen haben aber ergeben, dass die Aufwendungen pro Praxissemester häufig unter 500 Euro liegen. Die semesterweise Betrachtung ist angesichts dessen, dass die Gebühren semesterweise erhoben werden, sachgerecht. Die Erfahrungen bei der Langzeitstudiengebühr haben zudem gezeigt, dass die Gebührenpflichtigkeit von Praxissemestern zu besonderen Akzeptanzproblemen führt. Die Anerkennung der Ausbildung ist im Übrigen unabhängig von der Kostenpflichtigkeit der Ausbildung. Ergänzend wird hierzu bemerkt, dass die Praxissemester aus diesen Gründen auch in Bayern und Nordrhein-Westfalen von der Gebühr ausgenommen werden sollen.

Der DGB hat die Fragen aufgeworfen, ob die Ausbildungsbetriebe der Berufsakademien Zugriff auf Gebühreneinnahmen erhalten und ob Praxisphasen in den Ausbildungsbetrieben gebührenfrei sind.

Hierzu wird bemerkt, dass die Einnahmen nicht den Ausbildungsbetrieben, sondern der Studienakademie zustehen, die sie eingenommen hat. Die Praxisphasen in den Ausbildungsbetrieben sind nicht gebührenfrei, da sie keine praktischen Studiensemester nach § 29 LHG sind.

## Zu § 4

## Zu Satz 1

Nach Auffassung der LAK bedeutet die Zweckbestimmung wegen des Budgetrechts des Parlaments nicht, dass mehr Geld in die Lehre fließe.

Der Hochschulverband begrüßt die Vorschrift grundsätzlich. Die in der Gesetzesbegründung beispielhaft genannten Verwendungszwecke gingen in die richtige Richtung. Er wendet jedoch ein, die Norm sei wegen der Haushaltsautonomie kein geeignetes Mittel, die Zweckbindung rechtsverbindlich sicherzustellen, vielmehr sei ein Staatsvertrag erforderlich. Es sei eine Änderung des LHG dahin gehend erforderlich, dass Zielvereinbarungen nur gesetzlich geändert werden können.

Die Einwendungen werden nicht geteilt. Die Einnahmen dürfen nur zweckgebunden verwendet werden. Ein Staatsvertrag zwischen Ländern würde den Hoch-

schulen keinen direkten Anspruch eröffnen; eine gesetzliche Fixierung widerspricht dem Grundtypus einer Zielvereinbarung.

Nach Auffassung des DGB sei die Erfüllung der Aufgaben in Studium und Lehre nicht mit deren Verbesserung gleichzusetzen. Die Förderung von Hochbegabten sei mit der Zweckbestimmung nicht vereinbar. Es sei unklar, ob die Umlage aus den Einnahmen finanziert werden dürfe. Wegen der Kapazitätsverordnung könne kein zusätzliches wissenschaftliches Personal eingestellt werden.

Aus Sicht des DSW darf die Umlage für den Studienfonds auf keinen Fall aus den Gebühren finanziert werden, da sonst die Zweckbindung nicht erfüllt werde. Die Einnahmen müssten vollständig zur Verbesserung der Lehre zur Verfügung stehen.

Der AStA der FH Technik Esslingen und die FaVeVe der Universität Stuttgart monieren, dass aufgrund der Verwaltungskosten und der Umlage für den Studienfonds 40 Prozent der Gebühreneinnahmen fehlen würden.

Die Universität Karlsruhe und die Universität Konstanz schlagen vor, aus den Gebühreneinnahmen auch Stipendien, Kinderbetreuungsmaßnahmen und Sonderprogramme für Behinderte zu finanzieren.

Hierzu wird bemerkt:

Es ist ausdrückliche politische Zielsetzung, dass die Gebühreneinnahmen für Studium und Lehre eingesetzt werden; dass dies Verbesserungen der Lehrqualität ermöglicht, kann nicht bezweifelt werden. Die Förderung von Hochbegabten ist über Jobs auf dem Campus und die Teilgebührenfreiheit beim Parallelstudium möglich; weiterhin wurde in § 6 Abs. 1 S. 3 ein zusätzlicher Befreiungstatbestand für Hochbegabte ergänzt. Dass die Umlage zum Studienfonds nicht aus den Gebühreneinnahmen finanziert werden kann, ergibt sich aus § 9. Eine Verbesserung der Betreuungsverhältnisse ist insbesondere im Rahmen der Umstellung auf die gestufte Studienstruktur möglich; Gleiches gilt für die Verbesserung der Curriculurnormwerte in Massenfächern, die mit einem Diplom- oder Staatsexamensabschluss abschließen, soweit das Land bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen die Regelungskompetenz besitzt. Die voraussichtlichen Verwaltungskosten werden im Verhältnis zu den Gebühreneinnahmen nur einen geringen Umfang aufweisen; die Umlage an den Studienfonds schmälert die Gebühreneinnahmen nicht, da sie aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu leisten ist.

Die KVD-BA, die DBA und die RKF schlagen eine gesonderte gesetzliche Regelung zur uneingeschränkten Übertragbarkeit der Gebühreneinnahmen ins folgende Haushaltsjahr vor.

Der Vorschlag wurde nicht berücksichtigt, da die Übertragbarkeit der Mittel gesichert ist. Die Studiengebühren sind zweckgebundene Einnahmen, die bereits nach geltendem Haushaltsrecht ohne Einwilligung des Finanzministeriums im Folgejahr als Ausgabereinstellung in Anspruch genommen werden können (§ 45 Abs. 3 LHO).

Die KVD-FH monieren, dass der Stundensatz für ungeprüfte und geprüfte Hilfskräfte zu niedrig sei. Es bestehe die Gefahr, keine geeigneten studentischen Tutoren zu finden.

Die Auffassung wird geteilt. Die Beschäftigungsverhältnisse und Vergütung der studentischen Hilfskräfte werden jedoch nicht durch das Land, sondern durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder geregelt. Die Problematik wird daher in der Kultusministerkonferenz und der Finanzministerkonferenz behandelt.

Zu Satz 2

Der DGB, ver.di, die LAK, die studentischen Mitglieder des Senats der Universität Freiburg, der AStA der Universität Ulm, der AStA der FH Technik Esslingen, die FaVeVe der Universität Stuttgart, der fzs, die SaBB, das DSW und das

Studentenwerk BW halten eine maßgebliche Beteiligung der Studierenden an der Entscheidung über die Verwendung der Mittel sowie im Falle der Versagung von Gebührenbefreiungen und Erlassen für erforderlich. Die Beteiligungsregelungen im LHG seien unzureichend, da sie lediglich empfehlenden Charakter besitzen und die Studienkommissionen und Senate zu wenige studentische Mitglieder hätten. Letzteres wird auch vom DSW, Studentenwerk BW und von der LAK vertreten. Moniert wird weiterhin, dass die Studierenden im Studienfonds nicht vertreten seien. Der fsz und die LAK fordern zudem die Verfasste Studierendenschaft. Der AStA der FH Pforzheim fordert eine aus Vertretern des Senats und der gleichen Anzahl von Studierenden bestehende Kommission mit Vorschlagsrecht über die Mittelverwendung. Die FH Heilbronn, die Hochschule für Musik Trossingen und der AStA der HfG KA kritisieren, es sei unklar, ob eine tatsächliche Mitentscheidung der Studierenden bei der Mittelverwendung angestrebt werde.

Die SaBB fordert eine größere Mitbestimmung durch eine ausgeweitete Repräsentation in Form einer paritätischen Stimmenverteilung im entscheidenden Gremium (Dualen Senat) und die Offenlegung der Mittelverwendung im Gremium.

Die Universität Freiburg und die FH Heilbronn schlagen eine gesetzliche Festlegung der Rechenschaftspflicht der Hochschulen vor. Die Form der Berichterstattung solle den Hochschulen überlassen bleiben.

Hierzu wird bemerkt:

Der Forderung nach einer stärkeren Beteiligung der Studierenden wurde mit § 4 S. 2 Rechnung getragen. Die weitergehenden Vorschläge wurden nicht berücksichtigt, da die studentische Beteiligung nur die Entscheidung über die Verwendung der Gebühreneinnahmen, nicht aber den Studienfonds oder die Befreiungen betreffen soll.

Eine Ausweitung der studentischen Mitbestimmung im Dualen Senat der Berufsakademien ist im Hinblick auf die Tragweite von Entscheidungen über die Verwendung von Finanzmitteln nicht gerechtfertigt. Sie stünde auch der Parität von Vertretern der Studienakademien und der Ausbildungsstätten entgegen. Eine angemessene Beteiligung ist im Vorfeld der Entscheidungsfindung möglich und ausreichend. Der Offenlegung der Mittelverwendung steht nichts entgegen.

Eine gesetzliche Festlegung der Rechenschaftspflicht der Hochschulen besteht. Über die Mittelverwendung ist bereits im Rahmen der allgemeinen Rechenschaftspflichten zu berichten; weitere Berichte bzw. Informationen sind den Hochschulen unbenommen.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Der AStA der FH Technik Esslingen, die FaVeVe der Universität Stuttgart und die LAK kritisieren, die Gebührenhöhe sei für Einkommensschwache zu hoch, und sehen die Gefahr, dass die Gebühren alsbald erhöht würden.

Hierzu wird bemerkt, dass die Gebühren lediglich ein anteiliger Beitrag an den Kosten des Studiums sind und Einkommensschwache über das nachlaufende Darlehensmodell abgesichert sind. Eine Gebührenerhöhung kann nicht alsbald, sondern nur durch Gesetz erfolgen.

Nach Auffassung des DGB muss die Verteilung der Einnahmen bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren Hochschulen zwischen den Hochschulen an die tatsächliche Inanspruchnahme von Lehrangeboten anknüpfen.

Der Vorschlag wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht berücksichtigt. Es obliegt den beteiligten Hochschulen, die Aufteilung der Einnahmen im Verhältnis der erbrachten Lehrleistungen untereinander zu regeln.

## Zu Absatz 2

Die LRK und die Universität Tübingen schlagen vor, die Gebührenpflicht ohne Bescheid unmittelbar durch Gesetz entstehen zu lassen.

Der Vorschlag wurde nicht berücksichtigt, da der Gebührenbescheid nach Ablauf der Widerspruchsfrist in Bestandskraft erwächst und damit Rechtssicherheit schafft.

## Zu Absatz 3

Die Universität Freiburg und die Universität Konstanz fordern eine Erstattung der Gebühr nicht nur bei Exmatrikulation vor Vorlesungsbeginn, sondern auch, wenn die Exmatrikulation wegen Wechsels in einen anderen zulassungsbeschränkten Studiengang binnen eines Monats nach Semesterbeginn erfolgt.

Der Vorschlag wurde wegen der teilweise langen Nachrückverfahren berücksichtigt.

Der DGB und der AStA der FH Pforzheim schlagen eine – zumindest anteilige – Rückzahlung der Gebühr auch für den Fall der Exmatrikulation während des Semesters vor.

Der weitergehende Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Nach Auffassung des AStA der FH Pforzheim soll die Gebühr im Fall des Prüfungsverlustes und nicht gleichzeitiger Exmatrikulation gestundet werden.

Hierzu wird bemerkt, dass eine Stundung in besonderen Fällen nach § 6 Abs. 3 möglich ist.

## Zu § 6

Der AStA der FH Technik Esslingen, die FaVeVe der Universität Stuttgart, die LAK und der fzs halten die Befreiungstatbestände für nicht ausreichend. Es müssten auch BAföG-Empfänger, Schwangerschaft, Pflege von Angehörigen, Krankheit, Gremienarbeit, ein Verschulden der Hochschule sowie nach Auffassung der LAK ebenso Opfer einer Straftat berücksichtigt werden.

Das DSW und das Studentenwerk BW befürworten die Befreiungen, sie sollten jedoch weniger unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten. Ferner wird ein Verweis auf § 15 Abs. 3 BAföG vorgeschlagen.

Der fzs fordert die Befreiung von Studierenden in einer wirtschaftlichen Notlage und weist darauf hin, dass Studierende aus einkommensschwachen Schichten nicht bereit seien, sich zu verschulden. Arbeiten neben dem Studium wirkten zudem studienzeitverlängernd.

Aus Sicht des Hochschulverbandes, des DGB, von ver.di, des DSW, der Studentenwerke BW und der SaBB sollten BAföG-Empfänger ganz oder teilweise von Studiengebühren befreit werden, da ein Stipendienwesen fehle und die Bedarfsätze beim BAföG nicht erhöht wurden.

Die KVD-BA und die DBA schlagen einen weiteren Befreiungstatbestand „Krankheit während eines Semesters“ vor.

Der AStA der FH Pforzheim schlägt eine Befreiung von Waisen und Halbwaisen vor.

Die Auffassung, dass Studierende, die in Hochschulgremien mitarbeiten, von der Gebühr zu befreien sind, um einen Anreiz für gesellschaftliches Engagement zu setzen, wird von der Universität Freiburg, der PH Freiburg, der PH Ludwigsburg, der LRK-PH, der KVD-FH, den studentischen Mitgliedern des Senats der Universität Freiburg, dem AStA der Musik- und Kunsthochschule Stuttgart, dem AStA der HfG KA, dem AStA der FH Technik Esslingen, dem AStA der FH Pforzheim,

der FaVeVe der Universität Stuttgart, dem AK Bildung der Universität Stuttgart und dem fzs vertreten. Die Befreiung solle für maximal zwei bzw. vier Semester gelten und auf 5 bis 10 Prozent der Anzahl der Studierenden (AStA der Musik- und Kunsthochschule Stuttgart) begrenzt werden.

Der AStA der Musik- und Kunsthochschule Stuttgart schlägt ferner eine auf 5 bis 10 Prozent der Studierenden begrenzte Befreiung bei besonderen Studienleistungen vor. Die SaBB befürwortet ein Anreizsystem in Form einer Erstattung oder Verringerung der Gebühr für Hochbegabte.

Das DSW, die Universität Stuttgart, der AStA der Universität Ulm, der AStA der FH Technik Esslingen und die FaVeVe der Universität Stuttgart schlagen eine Geld-zurück-Garantie im Falle einer Studienverzögerung aufgrund von Organisationsmängeln oder schlechter Lehrleistungen vor. Die Einführung der Studiengebühren solle mit einer nachprüfbaren Verbesserung der Lehre einhergehen.

Ein völliger Verzicht auf Befreiungen angesichts der Möglichkeit des Darlehens wird von der PH Freiburg, der Universität Konstanz, der Universität Karlsruhe, der Universität Mannheim, der Universität Stuttgart, der RKF sowie der KVD-FH gefordert. Die Möglichkeiten zur Gebührenbefreiung und zum Erlass des Darlehens verursachten zwei aufwändige Prüfverfahren. Stattdessen werden spezielle Programme zur Kinderbetreuung und für Behinderte befürwortet.

Aus Sicht der FH Heilbronn sind die Befreiungen sozialpolitisch richtig, jedoch mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden.

Die PH Ludwigsburg schlägt eine zeitliche Begrenzung der Gebührenbefreiung nur innerhalb der Regelstudienzeit plus vier Semester vor, um das Langzeitstudium zu vermeiden.

Hierzu wird bemerkt:

Die Kappungsgrenze bei Zusammentreffen mit BAföG-Schulden sichert die Sozialverträglichkeit bei BAföG-Empfängern. Bei Schwangerschaft und Krankheit besteht die Möglichkeit der Beurlaubung. Chronische Erkrankungen sind über § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 berücksichtigt, wenn sie einer Behinderung gleichkommen. In besonderen Härtefällen, für die kein spezieller Befreiungstatbestand besteht, kann die Gebühr nach § 6 Abs. 3 erlassen werden.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe sind in der Sache geboten und wurden bewusst an die Regelungen bei der Langzeitstudiengebühr angelehnt. Sie stellen damit auf durch jahrelange Rechtspraxis und Rechtsprechung konturierte Begriffe ab, sodass die Hochschulen auf ihre bisherigen Erfahrungen und Kenntnisse bei deren Verwaltung zurückgreifen können.

Ein Verweis auf § 15 Abs. 3 BAföG wäre in der Sache zu weitgehend.

Die Höhe der Gebühr ist insbesondere auch wegen der Darlehensmöglichkeit zumutbar. Die Kappungsgrenze bei Zusammentreffen mit BAföG-Schulden, die für die Darlehensrückzahlung maßgebliche Einkommensgrenze und die vorhandenen Befreiungstatbestände sichern die Sozialverträglichkeit der Studiengebühren. Eine weitergehende grundsätzliche Gebührenbefreiung von BAföG-Empfängern ist demgegenüber nicht angezeigt.

Ein weiterer Befreiungstatbestand bei Krankheit ist nicht erforderlich, da die Möglichkeiten der Beurlaubung und des Erlasses der Gebühr über die Härtefallklausel nach § 6 Abs. 3 i. V. m. § 22 LGebG bestehen.

Ein weiterer Befreiungstatbestand für Waisen und Halbwaisen ist aufgrund der Darlehensmöglichkeit nicht erforderlich und nicht geboten.

Eine Befreiung bei Mitarbeit in Hochschulgremien wird angesichts der Abgrenzungsschwierigkeiten, zahlreicher anderer, anerkennungswürdiger Tätigkeiten und des hohen Verwaltungsaufwandes nicht vorgesehen.

Eine Befreiung bei herausragenden Studienleistungen wurde in § 6 Abs. 1 S. 3 ergänzt.

Der Vorschlag für eine Geld-zurück-Garantie wurde nicht berücksichtigt, da eine solche Regelung nicht justiziabel wäre. Die Studiengebühren werden die Position der Studierenden auch deshalb verbessern, weil sie die Stellung von zahlenden Nachfragern erhalten. Die aus den Gebühreneinnahmen finanzierten Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sind im Übrigen im Rahmen der regelmäßigen Lehrevaluation nach § 5 LHG mit zu berücksichtigen.

Ein völliger Verzicht auf Befreiungstatbestände ist angesichts der verfassungsrechtlich geforderten sozialverträglichen Ausgestaltung der Studiengebühren ausgeschlossen. Nicht alle Lebenssituationen können über die Darlehensmöglichkeit sachgerecht gelöst werden. Zudem wäre eine darlehensfinanzierte Gebührenerhebung bei Studierenden, die das Darlehen von vornherein wahrscheinlich nicht zurückzahlen können, volkswirtschaftlich sinnwidrig. Ferner sind familienpolitische Zielsetzungen erwünscht. Für die Prüfverfahren zu den Befreiungs- und Ausnahmetatbeständen kann von den Hochschulen aus den Gebühreneinnahmen zusätzliches Verwaltungspersonal finanziert werden. Die Prüfverfahren für die Gebührenbefreiung und den Darlehenserlass werden nicht verdoppelt, sondern lediglich auf zwei Organisationen verteilt (ein Studierender, der von der Gebühr befreit wurde, bedarf keines Darlehens).

Eine zeitliche Begrenzung der Gebührenbefreiung kann in Soll- und Kann-Entscheidungen nach § 6 einfließen.

Die FaVeVe der Universität Stuttgart schlägt eine gesetzliche Regelung vor, nach der die Hochschulen verpflichtet werden, die Studierenden über die Befreiungstatbestände zu informieren.

Der Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Informationspflichten ergeben sich bereits aus dem allgemeinem Verwaltungsrecht.

Zu Absatz 1

Nach Auffassung der FH Heilbronn sollten die Kriterien zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes entweder restriktiver formuliert oder das Verfahren formalisiert werden.

Die PH Heidelberg, die Erzdiözese Freiburg, der DGB, die Universität Freiburg, die Universität Mannheim, die Universität Stuttgart, die Universität Ulm, der AStA der Universität Mannheim, die FaVeVe der Universität Stuttgart, die LAK und der fzs schlagen hier eine gebundene Entscheidung statt einer Ermessensvorschrift vor. Damit sollten divergierende Entscheidungen der Hochschulen bei Befreiungen und Rechtsunsicherheiten vermieden werden. Ferner sei eine übermäßig restriktive Auslegung der Vorschriften zu befürchten, da die Mindereinnahmen zu Lasten der Hochschulen gingen. Die Studierenden seien der Willkür der Hochschule ausgeliefert.

Der Vorschlag wurde berücksichtigt und der Ermessenstatbestand in eine Soll-Vorschrift modifiziert. Damit ist die Befreiung der gesetzliche Regelfall und kann nur in atypischen Sonderfällen abgelehnt werden. Dies bedeutet für die Hochschulen eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung und verringert divergierende Entscheidungen. Zugleich verbleibt der Verwaltung der notwendige Spielraum, um Sonderfälle, in denen ausnahmsweise eine Gebührenbefreiung nicht gerechtfertigt ist, adäquat behandeln zu können.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 1

Die Erzdiözese Freiburg wirft die Frage auf, ob beide Elternteile wegen der Kindererziehung von der Gebühr befreit werden können.

Hierzu wird bemerkt, dass beide Elternteile befreit werden können, wenn die Pflege- und Erziehungsleistungen von beiden in einem bestimmten Maß erbracht werden.

Der DGB, der LFR, die LaKoG, ver.di, der AStA der FH Pforzheim und die LAK halten die Altersgrenze von acht Jahren bei der Befreiung wegen Kindererziehung für zu niedrig. Die Universität Freiburg schlägt eine Erhöhung der Altersgrenze auf zehn Jahre vor.

Der Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Übernahme der bundesgesetzlichen Wertung des § 15 Abs. 2 S. 4 BErzGG ist sachgerecht.

Die Universität Freiburg und die Universität Stuttgart werfen die Frage auf, ob eine privatschriftliche Erklärung zu Familienverhältnissen ausreicht. Der Tatbestand sei in der Praxis schwierig.

Hierzu wird bemerkt, dass der Antragssteller die Beweislast trägt. Nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht kann die Behörde die ihr notwendig erscheinenden Unterlagen verlangen.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 2

Die Universität Stuttgart, die Universität Ulm, die KVD-FH und der LVI kritisieren, die Befreiung sei systemwidrig. Durch das nachgelagerte Gebührenmodell komme es nicht mehr auf die Einkommensverhältnisse der Eltern, sondern des Studierenden nach Beendigung des Studiums an. Der Befreiungstatbestand sei nicht sachgerecht, da die Tatsache, dass ein Student aus einer kinderreichen Familie stammt, nicht per se zu einer Studienzeitverlängerung führe.

Der DGB und die LAK halten demgegenüber den Schutz der Familie für unzureichend. Aus Sicht von ver.di müsse es ausreichen, dass mehrere Geschwister studieren; die Voraussetzung, dass es sich um ein gebührenpflichtiges Studium handelt, dürfe nicht berücksichtigt werden. Die Universität Freiburg, die Universität Stuttgart und die FaVeVe der Universität Stuttgart schlagen vor, den Tatbestand um jede kostenpflichtige Ausbildung zu erweitern, die nach § 2 Abs. 1 BAföG förderungsfähig ist.

Die Universität Freiburg und die Universität Ulm werfen die Frage auf, ob auch Geschwister zu berücksichtigen sind, die in einem anderen Bundesland oder im Ausland studiert haben.

Hierzu wird bemerkt:

Der Befreiungstatbestand entspricht einem familienpolitischen Anliegen, die besondere Belastung der Familie durch das Studium mehrerer Kinder abzumildern. Die Vorschläge zur Ausweitung des Tatbestands wurden nicht berücksichtigt. Es sind auch Geschwister zu berücksichtigen, die in einem anderen Bundesland oder im Ausland studiert haben, da maßgeblich lediglich die Tatsache ist, dass die Geschwister kostenpflichtig studiert haben.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 3

Die LRK, die Universität Mannheim, die Universität Freiburg und die Universität Stuttgart kritisieren, dass wegen der Gefahr von Gefälligkeitszeugnissen und mangels Nachprüfbarkeit ärztlicher Atteste viele Befreiungen gewährt werden müssten. Demzufolge wird gefordert, den Nachweis durch amtsärztliches Zeugnis im Gesetz zu verankern. Der Begriff der Behinderung umfasse bereits den Tatbestand einer chronischen Erkrankung, die sich einschränkend auf das Leben in der Gesellschaft auswirkt; insofern solle die Befreiung auf Behinderungen beschränkt werden.

Die PH Ludwigsburg schlägt vor, die Vorlage geeigneter Unterlagen im Gesetz zu regeln.

Der fzs moniert demgegenüber, die Gewährung gebührenfreier Semester sei bei den Langzeitstudiengebühren immer ein Kraftakt. Es müssten ärztliche, zum Teil auch amtsärztliche Atteste erbracht werden; Schwerbehindertenausweise reichten in der Regel nicht aus.

Der DGB fordert, dass der Tatbestand klarstellend um psychische Erkrankungen ergänzt werden solle.

Hierzu wird bemerkt:

Der Vorschlag zur Beschränkung auf Behinderungen und Streichung des Tatbestandsmerkmals der chronischen Erkrankung wurde berücksichtigt. Zusätzlich wurde auf § 2 SGB IX verwiesen, der die Definition der Behinderung enthält. Von dieser Definition sind chronische Erkrankungen (Beeinträchtigung, die länger als sechs Monate anhält) umfasst. Der Rückgriff auf diese eingeführte Definition gewährleistet eine höhere Rechtssicherheit. Die Modifizierung bedeutet für die Hochschulen eine deutliche Verwaltungsvereinfachung.

Ein Nachweis durch amtsärztliches Attest kann wegen der grundsätzlichen Zurückführung solcher Vorgaben in vielen Bereichen im Zuge der Entbürokratisierungsbeschlüsse der Landesregierung nicht zur Voraussetzung gemacht werden.

Eine gesonderte gesetzliche Regelung zur Vorlage geeigneter Unterlagen ist nicht erforderlich, da der Antragsteller die Beweislast trägt.

Zu Absatz 1 Satz 2

Die Universität Freiburg, die Universität Konstanz, die Universität Stuttgart, die Erzdiözese Freiburg und die FaVeVe der Universität Stuttgart fordern, dem Studierenden bei einem Parallelstudium die Gebühr für den zweiten Studiengang in jedem Fall zu erlassen; eine Ermessensvorschrift sei beim Parallelstudium nicht sachgerecht.

Der Forderung wurde Rechnung getragen, indem die Ermessensvorschrift in § 6 Abs. 1 S. 2 in eine gebundene Entscheidung abgeändert wurde. Das Parallelstudium darf nur bei guten Leistungen aufgenommen werden; ein weiterer Entscheidungsspielraum ist nicht erforderlich.

Aus Sicht der PH Ludwigsburg fehlt eine Regelung bei gleich langen Parallel-Studiengängen, d. h. eine Befreiung für den Studiengang, auf dem nicht der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt.

Die Auffassung wird nicht geteilt. Dies ist eine Frage der Administration und internen Mittelverteilung.

Zu Absatz 2

Nach Auffassung der Erzdiözese Freiburg und der Universität Mannheim ist der Ermessenstatbestand nicht sachgerecht, da in der Bildungs- und Entwicklungspolitik das Land in der Pflicht sei. Das Land müsse bei Befreiungen einen finanziellen Ausgleich an die Hochschulen leisten. Weiterhin wird die Frage der Rückwirkung aufgeworfen, d. h. ob der Tatbestand auch für ausländische Studierende gilt, die bereits immatrikuliert sind.

Die LAK hält die Gebührenbefreiung ohne rechtliche Vorgaben für willkürlich.

Die Erzdiözese Freiburg regt an, auch die Stipendiaten des Katholischen Akademischen Ausländer-Dienstes (KAAD) als Austauschstudierende von der Gebühr zu befreien.

Hierzu wird bemerkt:

Bei Austauschstudierenden ist bereits eine gebundene Entscheidung vorgesehen. Der Ermessenstatbestand wird als sinnvoll angesehen. Die Anwendung auf bereits immatrikulierte Studierende ist insofern möglich, als ein bildungspolitisches Interesse bejaht werden kann. Der Vorschlag zur gesetzlichen Befreiung der KAAD-Stipendiaten wurde nicht berücksichtigt, da auch die DAAD-Stipendiaten nicht automatisch befreit sind; Sonderregelungen erscheinen hier nicht gerechtfertigt.

Zu Absatz 3

Die LRK, die Universität Konstanz, die Universität Stuttgart, die Universität Ulm und die FH Heilbronn fordern, wegen der Darlehensgewährung auf die Möglichkeiten zur Stundung und zum Erlass zu verzichten. Es wird moniert, dass der Begriff „unbillig“ in § 22 LGebG unscharf sei.

Die Forderung wurde nicht berücksichtigt. Die Regelung ist aus Gründen der Rechtssicherheit und weil zum Beispiel ausländische Studierende nicht darlehensberechtigt sind, erforderlich. Sie ermöglicht die sachgerechte Behandlung von nicht vorhersehbaren Sonderfällen.

Nach Auffassung von ver.di sei ein genereller Ausschluss von Stundung und Erlass bei Fällen, in denen der Studierende wegen Vorstudienzeiten keinen Darlehensanspruch mehr hat, geeignet, die Benachteiligung sozial schwächerer Studierender zu verschärfen.

Die Auffassung wird nicht geteilt. Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift; ein genereller Ausschluss ist nicht vorgesehen. Langzeitstudierenden soll die Gebühr jedoch nicht ohne besondere Gründe erlassen werden.

Zu Absatz 4

Die PH Freiburg und die PH Ludwigsburg schlagen vor, dass die Hochschulen die Fristen für Befreiungsanträge selbst regeln.

Nach Auffassung des DGB und von ver.di ist die Frist nicht sachgerecht; Befreiungsanträge würden oft nach Vorlesungsbeginn gestellt.

Die LRK und die Universität Ulm schlagen vor, dass der Gebühren-, der Befreiungs- und der Feststellungsbescheid in einem Verwaltungsakt zusammengefasst werden können sollen. Die Anträge müssten alle vor der Immatrikulation gestellt werden. Weiterhin wird eine gesetzliche Ergänzung vorgeschlagen, wonach das Nähere die Zulassungs- und Immatrikulationssatzungen der Hochschulen bestimmen.

Die Universität Stuttgart und die FaVeVe der Universität Stuttgart schlagen eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren bei einer Antragstellung während des Semesters vor.

Die PH Schwäbisch Gmünd schlägt eine klarstellende Ergänzung vor, wonach die Anträge von den Hochschulen und Berufsakademien beschieden werden.

Hierzu wird bemerkt:

Die gesetzliche Festlegung der Frist ist sachgerecht, da nach Vorlesungsbeginn bereits Leistungen in Anspruch genommen wurden.

Die Fristen schließen eine gemeinsame Bearbeitung der Anträge nicht aus. Für den Feststellungsbescheid bedarf es der Daten der Immatrikulation; sofern eine Befreiung beantragt und gewährt wird, bedarf der Student keines Darlehens und damit auch keines Feststellungsbescheides. Würden nähere Bestimmungen den Zulassungs- und Immatrikulationssatzungen der Hochschulen überlassen, wäre der Bezugspunkt unklar.

Eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren bei einer Antragstellung während des Semesters scheidet wegen der bereits in Anspruch genommenen Leistungen grundsätzlich aus. Sind im Einzelfall andere Handhabungen geboten, so kann dies über den Erlass gelöst werden.

Der Vorschlag für eine Zuständigkeitsregelung wurde berücksichtigt. Die Zuständigkeit der Hochschulen und Berufsakademien ergibt sich im Übrigen bereits aus § 1.

Zu § 7

Der Hochschulverband und die SaBB begrüßen den Anspruch auf das Darlehen.

Zu Absatz 1

Der DGB, ver.di, die Universität Freiburg, die Universität Konstanz, die Universität Stuttgart, der AStA der FH Technik Esslingen, die FaVeVe der Universität Stuttgart, die LAK und der fzs fordern einen Darlehensanspruch auch für das Teilzeitstudium. Die Regelung sei gegenüber Frauen mittelbar diskriminierend. Es seien überwiegend Studierende auf dem zweiten Bildungsweg betroffen.

Die Forderung wurde nicht berücksichtigt, da die Gebühr im Falle des Teilzeitstudiums nach § 5 Abs. 1 S. 2 anteilig zu ermäßigen ist. Damit ist die finanzielle Belastung tragbar. Im Übrigen wählen Studierende häufig wegen der Erziehung ihrer Kinder das Teilzeitstudium und sind dann von der Gebühr befreit. Ein Darlehen für das Teilzeitstudium würde unverhältnismäßig teuer.

Zu Absatz 2

Die Erzdiözese Freiburg schlägt vor, auch Studierenden, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sondern noch die Sprachprüfung ablegen müssen, eine Darlehensberechtigung einzuräumen.

Der Vorschlag wurde nicht berücksichtigt, da Sprachstudenten nicht der allgemeinen Studiengebührenpflicht unterliegen. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, für Sprachkurse Darlehen zur Verfügung zu stellen.

Die LAK und der fzs kritisieren den grundsätzlichen Ausschluss ausländischer Studierender von der Darlehensberechtigung. Viele Ausländer aus Nicht-EU-Staaten würden von einem Studium in Baden-Württemberg ausgeschlossen, da keine Austauschprogramme bestünden.

Hierzu wird bemerkt, dass die Ausfallrisiken begrenzt werden müssen. Im Übrigen besteht die Möglichkeit zur Stundung der Gebühr. Das Grundrecht nach Artikel 12 GG steht nur Deutschen zu.

Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst schlägt vor, die Darlehensberechtigung auch auf Studierende aus GUS-Staaten auszudehnen.

Der Vorschlag wurde nicht berücksichtigt, da er ebenfalls die Ausfallrisiken unvertretbar erhöhen würde.

Der DGB fordert eine Darlehensberechtigung auch für Absolventen deutscher Auslandsschulen.

Hierzu wird bemerkt, dass die Darlehensberechtigung in der Regel gegeben ist, da es sich um deutsche Staatsangehörige handelt.

Zu Absatz 2 Nr. 5

Die Universität Konstanz schlägt vor, die Darlehensberechtigung nur einzuräumen, wenn der Betreffende eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzt

und nicht darauf abzustellen, dass die Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben wurde.

Der Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die gesetzliche Regelung wurde bewusst weiter gefasst, weil darauf abgestellt wird, dass der Betreffende in Deutschland verwurzelt ist.

#### Zu Absatz 3

Der Hochschulverband, der DGB, ver.di, die Universität Konstanz, der AStA der FH Technik Esslingen, die FaVeVe der Universität Stuttgart, die LAK und der fzs halten die Höchstaltersgrenze für rechtlich problematisch und willkürlich und fordern eine Öffnungsklausel für Sonderfälle. Die Begrenzung widerspreche dem Grundsatz des lebenslangen Lernens. Sie betreffe vor allem Studierende auf dem zweiten Bildungsweg, Frauen, die ein Studium erst später aufnehmen und Berufstätige, die mit ihrer Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt keine Chance mehr haben.

Die Kritik wurde berücksichtigt. Die Altergrenze wurde auf 40 Jahre angehoben. Dadurch ist eine verwaltungsaufwändige Öffnungsklausel für Sonderfälle entbehrlich.

#### Zu Absatz 4

Der Hochschulverband moniert, die Regelung und die Gesetzesbegründung zur Anrechnung von Vorzeiten seien unklar und wirft die Frage auf, ob Vorzeiten aus anderen Bundesländern angerechnet werden.

Hierzu wird bemerkt, dass Vorzeiten an einer Hochschule außerhalb Baden-Württembergs angerechnet werden, wenn es sich bei dieser Hochschule nach dem jeweiligen Landesrecht um eine staatliche Hochschule oder staatlich anerkannte Hochschule handelt. Im Übrigen wurde die Gesetzesbegründung entsprechend ergänzt und verdeutlicht.

Die FH Heilbronn kritisiert den Verwaltungsaufwand bei Berechnung der Vorzeiten und problematisiert das Prozessrisiko.

Die Kritik wird nicht geteilt. Die Prüfungen sind zur verbindlichen Feststellung des Darlehensanspruchs erforderlich. Der Verwaltungsaufwand ist dadurch begrenzt, dass die Regelung bewusst an die bisherige zum Bildungsguthaben angelehnt wurde, sodass die Hochschulen auf ihre bisherigen Erfahrungen zurückgreifen können.

Die Universität Stuttgart wirft die Frage auf, ob Urlaubssemester, Gremientätigkeit etc., die nach dem bisherigen LHGebG zu einer Befreiung führten, bei der Darlehensberechtigung zugunsten der Studierenden berücksichtigt werden.

Hierzu wird bemerkt, dass dies zutrifft. Dies ergibt sich aus der Formulierung in § 7 Abs. 4 S. 3: „... befreit ist oder war“.

Das Justizministerium schlägt vor, die Praxiszeiten an der Notarakademie nicht anzurechnen.

Der Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Sinn der Anrechnung ist es, Darlehen für Langzeitstudenten zu vermeiden. Die Verantwortung des Staates beschränkt sich auf eine Ausbildung.

Nach Auffassung des DGB, der Universität Stuttgart, des AStA der FH Technik Esslingen, der FaVeVe der Universität Stuttgart und der LAK ist die Anrechnung von Vorstudienzeiten bei begründetem Fachwechsel nicht sinnvoll.

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Studiengangwechsel werden durch die Toleranzsemester ermöglicht. Die Anrechnungsregelungen müssen handhabbar bleiben und dürfen nicht zu einem zu hohen Verwaltungsaufwand führen.

Der AStA der Universität Mannheim, der AStA der FH Technik Esslingen, die FaVeVe der Universität Stuttgart, die LAK und der fzs sprechen sich für längere Darlehensberechtigungen für ein Studium auch über die Regelstudienzeit und die vier Toleranzsemester hinaus aus. Begründet wird dies mit dem Erfordernis, neben dem Studium zu arbeiten, mit Auslandsaufenthalten und Elternschaft. Teilweise wird vorgeschlagen, die Hochschulen sollten über Verlängerungen in Härtefällen selbst entscheiden können.

Die Vorschläge wurden nicht berücksichtigt, da das Langzeitstudium nicht gefördert werden soll und mögliche Verzögerungen des Studiums über die Toleranzsemester abgefangen werden können. Auslandsaufenthalte und Elternschaften stellen im Übrigen keine zu berücksichtigenden Vorzeiten dar.

Zu Absatz 5

Die PH Heidelberg, die PH Ludwigsburg und die LRK der PH BW sprechen sich für eine Verlängerung der Darlehensberechtigung für den Aufbaustudiengang Sonderpädagogik/Lehramt an Sonderschulen aus.

Der fzs schlägt vor, den Darlehensanspruch auch bei nicht-konsekutiven Masterstudiengängen einzuräumen.

Hierzu wird bemerkt, dass weder der Aufbaustudiengang Sonderpädagogik/Lehramt an Sonderschulen noch nicht-konsekutive Master-Studiengänge unter die Gebührenpflicht nach § 3 fallen.

Die PH Heidelberg und die PH Freiburg fordern eine Verlängerung der Darlehensberechtigung um die Regelstudienzeit nach Abschluss des Erststudiums, auch wenn das Erweiterungsstudium schon vor dem ersten Staatsexamen aufgenommen wurde.

Diese Forderung wurde nicht berücksichtigt, da die Erfahrungen bei den Langzeitstudiengebühren Missbrauchsfälle gezeigt haben, in denen Studierende das Erweiterungsstudium parallel zum Lehramtsstudium ausschließlich wegen der erweiterten Gebührenfreiheit aufgenommen haben, ohne einen Abschluss anzustreben. Die Gesetzesbegründung wurde diesbezüglich um den Hinweis ergänzt, dass das Erweiterungsstudium auch vor dem ersten Staatsexamen aufgenommen werden kann, das Darlehen aber nur ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Erweiterungsstudiums um die Regelstudienzeit verlängert wird.

Der AStA der FH Technik Esslingen, die FaVeVe der Universität Stuttgart und die LAK monieren, viele Studierende könnten es sich nicht leisten, Bachelor- und Masterstudiengänge hintereinander zu studieren und würden damit von einem höheren Bildungsabschluss ausgeschlossen.

Die Bedenken werden nicht geteilt. Die gestufte Studienstruktur führt nicht per se zu längeren Studienzeiten. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Studierende von einem Masterstudiengang aus finanziellen Gründen Abstand nehmen.

Der DGB, ver.di, die Universität Freiburg und die Universität Stuttgart schlagen vor, nicht verbrauchte Toleranzsemester bei Aufnahme des Masterstudiums einsetzen zu können.

Der Vorschlag wurde berücksichtigt. Die gesetzliche Regelung wurde entsprechend modifiziert. Sie entspricht der Regelung beim Bildungsguthabenmodell.

Die PH Ludwigsburg fordert die Einräumung gesonderter, zusätzlicher Toleranzsemester auch für Masterstudiengänge.

Der AStA der FH Pforzheim fordert ein zusätzliches Toleranzsemester für konsekutive und nicht-konsekutive Masterstudiengänge.

Die Forderungen wurden nicht berücksichtigt. Es wurde allerdings die Übertragbarkeit nicht verbrauchter Toleranzsemester ermöglicht.

Der DGB fordert die Darlehensberechtigung auch für den Fall, dass der konsekutive Masterstudiengang nicht unmittelbar im Anschluss an den Bachelorstudiengang aufgenommen wird. Weiterhin schlägt er vor, dass sich die Darlehensberechtigung nicht an der Regelstudienzeit, sondern am ECTS-Punktesystem orientieren solle.

Hierzu wird bemerkt, dass ein konsekutiver Masterstudiengang nicht voraussetzt, dass er unmittelbar nach dem grundständigen Studium aufgenommen wird. Eine Ausrichtung der Darlehensberechtigung am ECTS-Punktesystem ist – noch – nicht praktikabel.

Nach Auffassung der Universität Freiburg, der Universität Stuttgart, der FaVeVe der Universität Stuttgart und der SaBB solle sich der Darlehensanspruch im Falle einer wirtschaftlichen Notlage verlängern. Die Universität Stuttgart befürwortet dies u. a. auch bei Gremientätigkeit, unbilliger Härte und Anstreben eines Zweitstudiums; die SaBB ebenfalls bei Gremientätigkeit (Verlängerung um zwei Semester).

Die Auffassung wird nicht geteilt. Beim Zweitstudium ist im Übrigen eine Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen.

Zu § 8

Zu Absatz 2

Die KVD-BA und die DBA schlagen vor, eine Vorschrift aufzunehmen, nach der die Hochschulen und Berufsakademien von den Studierenden erforderliche Unterlagen zur Entscheidung über Befreiungsanträge verlangen dürfen.

Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Studierenden tragen die Beweislast für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen. Die Vorlage der für die Entscheidung notwendigen Unterlagen können die Hochschulen und Berufsakademien bereits nach allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht verlangen.

Die LRK und die Universität Ulm fordern die Aufnahme einer umfassenden Nachweispflicht über die Fördervoraussetzungen sowie die Anfügung des folgenden Satzes: „Studierende, die diesen Pflichten nicht nachkommen, erhalten keinen Feststellungsbescheid.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Absatz 2 und das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht regeln ein umfassendes Informationsrecht. Der Studierende trägt ohnehin die Beweislast; erfüllt er diese nicht, so wird die fehlende Darlehensberechtigung von der Hochschule ggf. durch Bescheid festgestellt.

Die PH Ludwigsburg fordert die Aufnahme einer Regelung, nach der Hochschulen für den Antrag Fristen setzen können.

Der Vorschlag wurde nicht berücksichtigt, da es hierzu keiner gesonderten Regelung bedarf.

Zu Absatz 3

Die KVD-BA, die DBA, der Bankenverband, der Badische und der Württembergische Genossenschaftsverband sowie die Universität Stuttgart regen an, die Datenübermittlung durch die Hochschulen und Berufsakademien auch auf die Geschäftsbanken auszudehnen.

Der Vorschlag wurde, soweit dies in der Kompetenz des Landesgesetzgebers liegt, berücksichtigt.

Zu § 9

Die PH Freiburg, die LRK der PH BW und die Hochschule für Musik Freiburg sprechen sich für einen hochschulübergreifenden Studienfonds aus.

Hierzu wird bemerkt, dass der Studienfonds hochschul- und hochschulartenübergreifend konzipiert ist.

Die Erzdiözese Freiburg und die KVD-BA regen an, die Berufsakademien vom Studienfonds auszunehmen.

Diese Anregung wurde nicht aufgegriffen. Derartiges wäre mit dem Solidarprinzip nicht zu vereinbaren und ließe darüber hinaus unerwünschte Lenkungseffekte befürchten.

Die SaBB spricht sich für den Studienfonds aus, jedoch mit einem anderen Umlageschlüssel.

Der AStA der FH Pforzheim hält die Einrichtung eines Fonds zur Verteilung der Risiken für sinnvoll, regt aber die Aufnahme einer Garantie zugunsten der Hochschulen an, nach der die Hochschulen mindestens 75 Prozent der Einnahmen erhalten und für die Differenz hierzu der Staat aufkommen müsse.

Der Vorschlag wurde nicht übernommen. Eine solche Garantie ist nicht möglich.

Die LAK, der AStA der FH Technik Esslingen und die FaVeVe der Universität Stuttgart halten die Ausfallquote für höchst spekulativ und befürchten eine Planungsunsicherheit für die Hochschulen. Es würden ferner zu viele Mittel gebunden.

Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Die Ausfallquote in Höhe von 10 Prozent der Gebühreneinnahmen wurde von der L-Bank berechnet. Sie stellt vorsorglich eine konservative Rechnung dar.

Die RKF bezweifelt, ob die Umlage aus den Gebühreneinnahmen finanziert werden dürfe; eine Finanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln sei nicht möglich.

Hierzu wird bemerkt, dass die Zweckbindung in § 4 eine Finanzierung der Umlage aus den Gebühreneinnahmen ausschließt.

Die Universität Karlsruhe hält den Studienfonds gebührenrechtlich für bedenklich, da eine Umlage gegen die Zweckbindung verstoße. Stattdessen solle jede Hochschule individuell Rückstellungen bilden und mit der jeweiligen Bank abrechnen.

Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Die Umlage ist aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren. Kleine Hochschulen wären mit individuellen Rückstellungen finanziell überfordert; das Risiko ist deshalb zu streuen.

Die Universität Mannheim regt an zu prüfen, ob die Einrichtung eines Studienfonds als eigene Anstalt erforderlich ist.

Hierzu wird bemerkt, dass die rechtliche Selbstständigkeit die Durchsetzung von Forderungen erleichtert und zugleich eine staatsferne Lösung sichert.

Das DSW, das Studentenwerk BW und KVD-FH schlagen vor, um Kostenvorteile zu erreichen, eine Optionsregelung in das Gesetz zur Verwaltung des Studienfonds bei den Studentenwerken bzw. zur Angliederung des Fonds als unselbstständige Anstalt bei einem oder mehreren Studentenwerken unter unveränderter Regie der Hochschulen aufzunehmen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Effizienzgewinne wären dadurch nicht zu erwarten, da die Bearbeitung von BAföG-Anträgen zu wenig Gemeinsamkeiten mit der Verwaltung des Fonds und der Beitreibung von privaten Darlehensforderungen hat.

## Zu Absatz 2

Die Erzdiözese Freiburg weist darauf hin, dass geregelt werden müsse, welche Rückzahlungsverpflichtung (BAföG oder Studienkredit) Vorrang habe.

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt. Beide Rückzahlungsverpflichtungen stehen nebeneinander. Faktisch ist der Studienkredit aber nachrangig, da die Einkommensgrenze um 100 Euro höher liegt als bei einer Förderung nach BAföG.

Der AStA der Universität Mannheim fordert, die Rückzahlungsbedingungen dem BAföG anzugleichen.

Diese Forderung wurde nicht berücksichtigt, da derartiges zu verwaltungsaufwändig wäre.

Der AStA der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart schlägt vor, das Darlehen zinslos zu gewähren.

Dieser Vorschlag blieb unberücksichtigt, da erhebliche Mitnahmeeffekte zu befürchten wären.

Die Universität Karlsruhe, das DSW und die Studentenwerke BW bemängeln, dass der Zinssatz zu hoch sei. Kredite von Geschäftsbanken seien gleich teuer oder günstiger, würden aber das Ausfallrisiko bereits enthalten.

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Ein kleinteiliger Kredit ist naturgemäß mit höheren Verwaltungskosten verbunden. Die Angebote von Geschäftsbanken sind häufig höher und umfassen auch die Lebenshaltungskosten und werden leistungs- oder elternabhängig vergeben; sie sind daher mit dem Angebot der L-Bank nicht vergleichbar. Die L-Bank unterliegt einem Kontrahierungszwang; sie muss die kleinteiligen Kredite ohne Bonitätsprüfung und ohne Sicherheiten grds. allen Studierenden vergeben.

Der Bankenverband – Bundesverband deutscher Banken und der Bankenverband Baden-Württemberg kritisieren, dass in den Zinssatz für das durch den Studienfonds gesicherte Darlehen nur die Geldbeschaffungskosten und die Verwaltungskosten einfließen dürfen. Dies zielt auf eine Ausschaltung von Drittanbietern ab, da Geschäftsbanken wegen fehlender staatlicher Garantien nur zu schlechteren Konditionen Geld aufnehmen könnten als die L-Bank.

Die Kritik wird nicht geteilt. Die vorgesehene Zinsregelung – insbesondere der Ausschluss von Gewinnkomponenten – ist geboten, um einen sozialverträglichen Zinssatz und eine Vergabe der Studiengebührendarlehen an jeden Studierenden ohne Bonitätsprüfung und ohne Sicherheitsleistung zu günstigen Konditionen sicherzustellen.

Ver.di spricht sich gegen die Öffnung des Studienfonds für Geschäftsbanken aus, da ansonsten eine Vermischung der Gebühren mit der Finanzierung der Lebenshaltungskosten drohe und sich Studierende nicht darauf verlassen könnten, dass die Geschäftsbank die Darlehensbedingungen der L-Bank erfülle. Auch müssten die Kredite für die Studierenden durchschaubar bleiben.

Diese Ansicht wird nicht geteilt. Die Befürchtung ist wegen der Garantiebedingungen nach § 9 Abs. 2 nicht berechtigt. Der Studienfonds haftet nur für Studiengebührenkredite.

Die Studentenwerke BW, die SaBB, der AK Bildung der Universität Stuttgart und die LAK fordern, dass keine Zinseszinsen verlangt werden dürfen und bemängeln, dass der Ausschluss von Zinseszinsen im Gesetz nicht eindeutig genug zum Ausdruck komme.

Diese Ansicht wird nicht geteilt. Der Ausschluss von Zinseszinsen ist in Absatz 2 Nummer 6 eindeutig geregelt. In die Gesetzesbegründung wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Der AStA der FH Technik Esslingen, die FaVeVe der Universität Stuttgart, die SaBB und der AK Bildung der Universität Stuttgart verlangen, dass auf Stundungszinsen verzichtet werden müsse, da Einkommensschwache sonst benachteiligt würden.

Hierzu wird bemerkt, dass der Kredit während der Stundung weiter verzinst werden muss, da andernfalls die Verwaltungsmarge erhöht werden müsste. Einen gesonderten Stundungszins gibt es nicht. Gesonderte Stundungszinsen können nicht erhoben werden, wenn sie nicht privatrechtlich vereinbart wurden, da die Forderungsbetretung an den Fonds den privatrechtlichen Charakter der Darlehensforderung nicht ändert.

Die KVD-BA, die DBA, die LAK und der fzs sprechen sich dafür aus, dass die Karenzzeit erst nach Beendigung des Studiums und nicht nach Ende der Darlehensberechtigung beginnt. Andernfalls könne bei einem Wechsel in ein anderes Bundesland der Fall eintreten, dass der Darlehensnehmer noch im Studium steht und die Einkommensgrenze nicht erreicht, sodass der Studienfonds einstandspflichtig würde und der Studierende mit Zahlungsaufforderungen konfrontiert würde. Der fzs hält hierfür eine Karenzzeit von fünf Jahren für erforderlich.

Diese Bedenken werden nicht geteilt. Die Abgabe an den Studienfonds bedeutet nicht automatisch einen Totalausfall. Im Übrigen wäre der Vorschlag mangels Überprüfbarkeit nicht praktikabel.

Die SaBB schlägt eine Brutto-Einkommensgrenze in Höhe von 1.500 Euro monatlich für die Rückzahlungspflicht vor.

Der Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Der LFR spricht sich dafür aus, dass sich die Rückzahlung an der Bildungsrendite orientieren solle.

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt. Die einkommensabhängige Rückzahlung dient der Sicherung, dass niemand mit unzumutbaren Rückzahlungsverpflichtungen konfrontiert wird. Daneben wäre eine an der Bildungsrendite orientierte Rückzahlung auch nicht praktikabel.

Die Universität Stuttgart, der AStA der FH Technik Esslingen, die FaVeVe der Universität Stuttgart und der AK Bildung der Universität Stuttgart regen an, nur Mindestraten vorzugeben und auf die Vorgabe einer Obergrenze für die Rückzahlung zu verzichten, da sich die Rückzahlung andernfalls über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erstrecke. Sie sprechen sich ferner dafür aus, die Zusammensetzung des Zinses getrennt auszuweisen.

Diese Anregungen wurden nicht berücksichtigt; zusätzliche und höhere Rückzahlungsraten würden die Laufzeit des Darlehens verkürzen und dadurch das Darlehen verteuern, da die Verwaltungsmarge auf die kürzere Laufzeit umgelegt werden müsste. Die Darlehensnehmer können eine schnellere Rückzahlung über die Möglichkeit von Sondertilgungen erreichen. Die Zusammensetzung des Zinses ergibt sich bereits aus § 9 Abs. 2 Nr. 8.

Die LRK schlägt vor, die Verletzung der Mitteilungspflichten durch den Studierenden mit einer Ordnungswidrigkeit in Anlehnung an § 58 BAföG zu bewehren.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Es handelt sich um einen zivilrechtlichen Darlehensvertrag. Eine Sanktionierung der Verletzung von sich daraus ergebenden Pflichten als Ordnungswidrigkeit kommt nicht in Betracht.

Zu Absatz 3

Die KVD-BA und die DBA regen an, eine Verpflichtung aufzunehmen, nach der die Zahlungsunfähigkeit durch geeignete Maßnahmen nachgewiesen werden muss.

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt. Die Abtretung der Forderung an den Studienfonds ist möglich, wenn die Forderung notleidend wird. Weitere Nachweis- und Prüfpflichten der Bank würden den Aufwand und damit die Verwaltungsmarge bzw. die Kosten des Darlehens erhöhen.

Die LRK, die Universitäten Konstanz, Mannheim und Stuttgart, die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart, die KVD-FH, der AStA der FH Technik Esslingen und die FaVeVe der Universität Stuttgart kritisieren, die Garantievoraussetzungen seien zu niedrig, die Einstandspflicht des Fonds setze zu früh an, das Risiko müsse von den Hochschulen getragen werden und für die Banken handele es sich um ein lukratives Geschäft. Es wird gefordert, die L-Bank müsse mindestens einen Mahnbescheid erwirken.

Hierzu wird bemerkt:

Die Kritik wird nicht geteilt, da höhere Garantievoraussetzungen zu höheren Zinsen führen würden. Die Banken dürfen nach § 9 Abs. 2 Nr. 8 nur die reinen Refinanzierungs- und die Verwaltungskosten in den Zins einkalkulieren, wenn sie auf den Fonds zurückgreifen wollen. Mit der Abtretung an den Fonds erlischt die Forderung nicht; vielmehr kann der Fonds die Forderung weiterverfolgen und die Beitreibung nach § 9 Abs. 9 der Landesoberkasse übertragen, die mit Vollstreckungen umfangreiche Erfahrungen besitzt.

Die Akademie der Bildenden Künste Stuttgart spricht sich für die Einführung eines Anreizsystems für die Beitreibungsbemühungen der L-Bank aus.

Diese Anregung wurde nicht aufgegriffen. Das Vorliegen des Garantiefalles ist vom Studienfonds zu prüfen.

Die Universität Konstanz, die KVD der Kunsthochschulen BW und die RKF fordern, dass der Studienfonds mehr als Inkassobüro denn als Garantiefonds angesehen werden und der Forderungsübergang nur nach einem Abschlag erfolgen solle.

Hierzu wird bemerkt, dass die Vollstreckung der Forderungen nach § 9 Abs. 1 zu den Aufgaben des Studienfonds gehört. Ein Abschlag wäre nur unter Verteuerung des Darlehens möglich.

Zu Absatz 4

Die LRK und die Universitäten Karlsruhe und Konstanz fordern die Streichung der Kappungsgrenze, da sie finanziell nicht tragbar sei.

Diese Forderung wurde nicht berücksichtigt. Die Kappungsgrenze berücksichtigt die besondere soziale Bedürftigkeit von Studierenden, die sowohl Darlehensbelastungen aus BAföG als auch aus Gebührendarlehen zu tragen haben. Die Ausfälle sind tragbar, denn sie betragen voraussichtlich insgesamt ca. 10 Prozent des Gebührenaufkommens.

Die KVD der Kunsthochschulen BW spricht sich für die Aufnahme einer Gleitklausel im Gesetz für den Fall der Erhöhung der Studiengebühren aus.

Diese Anregung wurde nicht aufgegriffen, da eine Änderung der Gebührenhöhe ohnehin nur im Wege einer Gesetzesänderung möglich ist und für eine gesonderte Gleitklausel daher kein Bedarf besteht.

Das DSW, die Studentenwerke BW, der AStA der FH Technik Esslingen, die FaVeVe der Universität Stuttgart, die SaBB sowie die LAK halten die Kappungsgrenze für zu hoch und fürchten dadurch eine abschreckende Wirkung gegenüber den Studierenden. Die niedrigere Kappungsgrenze in Nordrhein-Westfalen stelle dort einen Standortvorteil dar.

Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Eine niedrigere Kappungsgrenze würde zu erheblich höheren Ausfällen führen. Auch ist aufgrund der bestehenden Unter-

schiede in den Lebenshaltungskosten nicht damit zu rechnen, dass die Einführung von Studiengebühren zu großen Wanderungsbewegungen führt; dies gilt auch für die Kappungsgrenze.

#### Zu Absatz 6

Die Universität Konstanz schlägt vor, Erlassanträge mit Schufa-Einträgen zu verbinden.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Schufa ist eine private Vereinigung von Kreditunternehmern, auf deren Regelungen das Land keinen Einfluss nehmen kann. Schufa-Einträge sind zudem in vielen dieser Fälle nicht sinnvoll, so zum Beispiel bei den aus sozialen Gründen eingeräumten Vergünstigungen.

Die Universität Stuttgart, der AStA der FH Technik Esslingen und die FaVeVe der Universität Stuttgart schlagen vor, die Frist solle bereits mit Überschreiten der Höchstgrenze beginnen, da andernfalls weiter Zinsen anfallen, die die Darlehensschuld erhöhen bzw. der Erlass solle in den Fällen der Kappungsgrenze nur erfolgen, wenn der Darlehensnehmer ein Jahr nach Überschreiten der Grenze den Antrag stellt.

Die Vorschläge wurden nicht berücksichtigt, da sie im Gegensatz zur Anknüpfung an das Ende der Karenzzeit unpraktikabel sind.

#### Zu Absatz 7

Aus dem Kreis der Kunsthochschulen wird darauf hingewiesen, dass unklar sei, ob sie jeweils einen oder gemeinsam zwei Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden.

Hierzu wird bemerkt, dass der Gesetzeswortlaut zu Zwecken der Klarstellung modifiziert wurde. Im Übrigen ergibt sich bereits aus der Gesamtzahl der Mitglieder eindeutig, dass es sich um einen gemeinsamen Vertreter der Kunst- und Musikhochschulen handelt.

Die Universitäten Freiburg, Konstanz und Stuttgart, ver.di, der AStA der FH Technik Esslingen, die FaVeVe der Universität Stuttgart und die LAK schlagen vor, den Verwaltungsrat um drei studentische Vertreter zu erweitern, um mehr Transparenz gegenüber Gebührenzahlern zu erreichen.

Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrats erstreckt sich auf die reine Finanzverwaltung, nicht auf den für die Studierenden relevanten Einsatz der Mittel zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen.

#### Zu Absatz 8

Die PH Freiburg schlägt vor, die Erhebung der Umlage aus den Gebühreneinnahmen zu ermöglichen.

Der Vorschlag wurde nicht berücksichtigt, da dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Die KVD-BA, die DBA und die FH Konstanz sprechen sich dafür aus, die Umlage an der Zahl der Darlehensnehmer auszurichten. Anderenfalls müssten Hochschulen, denen es gelingt, private Geldgeber zur Finanzierung der Studiengebühren zu finden, das Risiko derjenigen Hochschulen mittragen, denen dies nicht gelingt.

Die Universität Karlsruhe und die SaBB fordern, die Umlage nach den prozentualen Anteilen der Ausfälle bzw. entsprechend der Rückzahlungsquote (SaBB) zu bemessen.

Die KVD-FH schlägt ein Bonussystem für Hochschulen vor, die marktgerecht ausbilden. Maßstab solle der Landesdurchschnitt sein.

Hierzu wird bemerkt:

Der Umlageschlüssel wurde nicht modifiziert, da eine Umlage nach der Zahl der Darlehensnehmer unerwünschte Lenkungseffekte zugunsten marktgängiger Studiengänge hervorrufen würde. Zudem wären Darlehensnehmer für die Hochschulen unattraktiv und liefen Gefahr, als Studierende zweiter Klasse behandelt zu werden. Im Zuge der gesamtstaatlichen Verantwortung und der Verpflichtung zur sozialverträglichen Absicherung muss der Gesetzgeber unvermeidbare Lenkungseffekte vermeiden.

Im Übrigen gibt es derzeit noch keine Erfahrungswerte darüber, wie viele Studierende ein Darlehen aufnehmen werden und wie sich die Darlehensnehmer über die Hochschulen verteilen. Vielmehr liegen frühestens in drei bis fünf Jahren Erkenntnisse darüber vor, welche der Darlehensnehmer tatsächlich ausfallen werden, und ob es gravierende Unterschiede zwischen den Hochschulen geben wird. Die Entwicklung muss und wird aufmerksam verfolgt werden; ggf. werden Gesetzesänderungen erfolgen, wenn aufgrund der zukünftigen Erfahrungen sinnvollere Maßstäbe festgelegt werden können.

Die Gesetzesbegründung wurde diesbezüglich klarstellend ergänzt.

Die PH Schwäbisch Gmünd schlägt eine Ausrichtung der Umlage an der Zahl der gebührenpflichtigen Studierenden vor.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt. Die gesetzliche Regelung in § 9 Abs. 8 S. 4 wurde dahin gehend ergänzt, dass nur die Studierenden in grundständigen Studiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen maßgeblich sind.

Ver.di spricht sich für die Aufnahme der Ausfallberechnungen der Landesregierung in die Gesetzesbegründung aus.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Ausfallberechnungen begründen nicht die gesetzliche Regelung. Im Übrigen wurden sie bereits in hinreichendem Maße öffentlich kommuniziert.

Die KVD-BA und die DBA schlagen eine Änderung dahin gehend vor, dass der Verteilungsschlüssel durch qualifizierte Mehrheit geändert werden könne. Die KVD der Kunsthochschulen BW spricht sich demgegenüber für die Beibehaltung des Einstimmigkeitsprinzips aus, da andernfalls Benachteiligungen der Kunsthochschulen zu befürchten wären.

Die Anregung der KVD-BA und der DBA wurde nicht aufgegriffen. Das Solidarprinzip dient der Vermeidung unerwünschter Lenkungseffekte (s. o.). Kleine Hochschulen bzw. Hochschulen mit hohen Ausfallrisiken sollen nicht benachteiligt werden.

Die Universität Konstanz hält die Umlage für nicht kalkulierbar. Auf die Garantiefunktion des Fonds und damit der Hochschulen solle deshalb verzichtet werden.

Die Kritik wird nicht geteilt. Nach den Kalkulationen zur voraussichtlichen Höhe der Umlage ist mit ca. 10 Prozent des Gebührenaufkommens zu rechnen.

Zu Absatz 9

Die PH Freiburg und Ludwigsburg und die LRK der PH BW schlagen vor, dass die Einbindung der Landesoberkasse ohne Kostenersatz erfolgen solle.

Hierzu wird bemerkt, dass eine solche Regelung in den Verhandlungen mit dem Finanzministerium nicht erreicht werden konnte.

Die Universität Konstanz schlägt vor, Absatz 9 in § 9 zu streichen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Es handelt sich lediglich um eine Option, die den Studienfonds nicht bindet.

Die Hochschule für Musik Freiburg regt Überlegungen dazu an, ob nicht beitreibbare Forderungen einem Inkassobüro übergeben werden könnten.

Hierzu wird bemerkt, dass dies bereits in der Hand des Studienfonds liegt. Die Rückzahlungsbedingungen sind jedoch stets zu beachten.

Zu § 10

Zu Nummer 1

Ver.di, der AStA der FH Technik Esslingen und die FaVeVe der Universität Stuttgart sind der Ansicht, dass der Gesetzgeber die Gebührenhöhe festlegen müsse, mindestens aber die Obergrenze.

Hierzu wird bemerkt, dass die Gebührenhöhe in § 5 Abs. 1 S. 1 gesetzlich festgelegt ist. Die Verordnungsermächtigung betrifft die weitere Ausgestaltung.

Die Universität Stuttgart, der AStA der FH Technik Esslingen und die FaVeVe der Universität Stuttgart schlagen vor, die Höhe der Studiengebühr bei Trimestereinteilung nach dem Verhältnis zum Pflichtlehrangebot zu bestimmen.

Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Unbeschadet einer gesonderten Regelung durch Rechtsverordnung im Falle einer Trimestereinteilung ist diese derzeit nicht aktuell.

Zu Nummer 3

Die LRK empfiehlt, sich beim Zinssatz am Euribor zu orientieren.

Hierzu wird bemerkt, dass dies wie empfohlen vorgesehen ist.

Ver.di fordert die Festlegung einer gesetzlichen Obergrenze für den Zinssatz sowie eine Festlegung, welche sonstigen Gebühren die Banken erheben dürfen.

Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Obergrenze ergibt sich aus der Vorgabe, dass zur Berechnung des Zinssatzes nur die Geldbeschaffungs- und die Verwaltungskosten eingerechnet werden dürfen, vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 8.

Die Universität Stuttgart, der AStA der FH Technik Esslingen, die FaVeVe der Universität Stuttgart und der AK Bildung der Universität Stuttgart schlagen vor, den Erlass der Rechtsverordnung im Hinblick auf die Darlehensbedingungen (Zinssatz) von der Zustimmung des Verwaltungsrates abhängig zu machen.

Der Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Das Wissenschaftsministerium wird die Rechtsverordnung aber im Vorfeld mit den Hochschulen und Berufsakademien abstimmen.

Zu § 11

Die Universität Stuttgart begrüßt den Ausschluss des Vorverfahrens wegen der dadurch erzielten Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 13

Die PH Schwäbisch Gmünd ist der Ansicht, dass durch die Änderung die Gebührenerhebung in Aufbaustudiengängen für die Hochschulen verpflichtend wer-

de und spricht sich dafür aus, dass die Hochschulen selbst darüber entscheiden können sollten, ob und ggf. in welcher Höhe sie Gebühren erheben.

Die Ansicht ist nicht zutreffend. Eine Verpflichtung zur Gebührenerhebung in postgradualen Studiengängen wird für die Hochschulen nicht eingeführt. Es steht im Ermessen der Hochschule, ob sie insoweit Gebühren erhebt.

Zu § 19

Die KVD-BA und die DBA schlagen vor, den Begriff „Hochschulbetrieb“ durch „Studienbetrieb“ zu ersetzen, da Berufsakademien keine Hochschulen sind.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Der Begriff „Hochschulbetrieb“ umfasst auch den Studienbetrieb. Im Übrigen werden die Gebührentatbestände durch Rechtsverordnung festgesetzt, § 2 Abs. 2 Satz 3 LHGebG, in der terminologische Besonderheiten berücksichtigt werden können.

### 3.2 Zu Artikel 3 – Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg

Der Bankenverband – Bundesverband deutscher Banken und der Bankenverband Baden-Württemberg zweifeln an, dass die Übertragung der Förderaufgabe, allen Studierenden ein Darlehen zu gewähren, auf die L-Bank in Einklang mit gemeinschaftsrechtlichen Beihilfavorschriften bzw. der Brüsseler Verständigung über rechtlich selbstständige Förderinstitute steht, da es auf dem Markt bereits spezielle Studienkredite gebe. Außerdem fordern sie die Einhaltung des Hausbankenprinzips.

Dem Anliegen der Bankenverbände wurde teilweise Rechnung getragen. Die Übertragung der Förderaufgabe „Studienkredite für die an baden-württembergischen Hochschulen und Berufsakademien zu zahlenden Studiengebühren“ steht in vollem Einklang mit der Brüsseler Verständigung, da die Finanzierung von Studiengebühren von den dort festgelegten Förderbereichen abgedeckt ist. Darüber hinaus handelt es sich bei den Studienkrediten, die derzeit von Geschäftsbanken angeboten werden, um Kredite, die die Lebenshaltungskosten umfassen, d. h. um weitaus höhere Kredite als die speziell auf die baden-württembergischen Studiengebühren zugeschnittenen Kredite. Unabhängig davon setzt die Verständigung ohnehin nicht voraus, dass die Förderinstitute nur tätig werden dürfen, wenn keinerlei vergleichbare Angebote am Markt existieren. Auch das Hausbankenprinzip ist in der Verständigung nicht zwingend vorgeschrieben. Das Gesetz über die Landeskreditbank sieht das Hausbankenprinzip ebenfalls nicht zwingend vor. Vom Hausbankenprinzip wurde Abstand genommen, da es den ohnehin verwaltungsaufwändigen Studiengebührenkredit wegen seiner Kleinteiligkeit weiter verteuern würde.

### 3.3 Zu Artikel 7 – Schlussvorschriften

Der fzs moniert das Fehlen von Übergangsbestimmungen für Studierende, die vor dem Jahr 2007 Urlaubssemester oder Gremiensemester abgeleistet haben.

Diese Kritik wird nicht geteilt. Der Übergangszeitraum von einem Jahr ist ausreichend. Frühere Urlaubssemester werden bei der Darlehensberechtigung nicht angerechnet.